

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

**BAV Mitgliederversammlung 19.05.2010**

April · 4/2010



**Juristenausbildung heute, - einfacher als früher?"**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang



# Berliner Gespräche im Immobilienrecht

## 25. bis 26. Juni 2010

### Freitag, 25. Juni 2010

Moderation: Rechtsanwalt und Notar **Ulrich Schellenberg**

Themen:

**Vermieterrechte in der Insolvenz**  
**Rechtsprechung im WEG**  
**Erwerb durch Zwangsversteigerung – was ist zu beachten?**  
**Brennpunkte im Grundstückskaufvertrag**  
**Die Immobilie im Erbschaftssteuerrecht**

Dozenten:

RA **Ulrich Weber**  
RiinAG **Nicole Vandenhouten**  
RA **Torsten Martini**  
RA & Not. **Jann Fiedler**  
RA Dr. **Martin Wulf**

### Samstag, 26. Juni 2010

Themen:

**Mängelrechte der Wohnungseigentümer gegen Bauträger**  
**Rechtsprechung zum Gewerbemietrecht**  
**Immobilienfinanzierung in der Krise**

Dozenten:

RiKG Dr. **Oliver Elzer**  
Richter a.D. **Hans-Jürgen Biber**  
**Andreas Luckow**

(insgesamt 10 Zeitstunden Unterricht)

Veranstaltungsort: Grand Hotel Esplanade Berlin, Lützowufer 15, 10785 Berlin, Fon 030 / 254780

Gebühr:

395,- € Mitglieder Anwaltverein

450,- € Nichtmitglieder

zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin ist Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, [steger@anwaltakademie.de](mailto:steger@anwaltakademie.de)

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)



Berliner **Anwalts** Verein e.V.



Deutsche **Anwalt** Akademie

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**N**ach vielen Entscheidungen mit denen das Bundesverfassungsgericht Gesetze des Deutschen Bundestages ganz oder zumindest teilweise für verfassungswidrig erklärt hat, fragen wir uns, ob und warum Justizpolitik der letzten Jahre so häufig Entscheidungen entgegen unserer Verfassung getroffen hat. Handelt es sich hierbei um ein strukturelles Problem unseres Gesetzgebungsverfahrens? Wo stehen wir nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung?

**D**iese und andere Fragen möchten wir mit einem Experten und Kenner – sowohl der aktuellen Diskussionen um die Bürgerrechte, als auch des politischen Betriebs in unserem Land generell – diskutieren. Für unsere **Mitgliederversammlung am 19. Mai 2010**, zu der ich Sie auch auf diesem Wege herzlich einlade, haben wir Herrn **Kollegen und Bundesminister a.D. Gerhart Baum** gewinnen können. Herr Kollege Baum – dies sei für jüngere Kolleginnen und Kollegen noch einmal erinnert – gehörte als Staatssekretär und Minister den Regie-

rungen von Brandt und Schmidt an, vier Jahre lang war er Bundesminister des Inneren, später Menschenrechtsbeauftragter der UNO. Seit Jahrzehnten ist er eine engagierte Stimme in der Diskussion um Bürgerrechte, Sicherheit, Datenschutz und Rechtsstaat. Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion mit Ihnen – und mit Gerhart Baum.

**G**anz besonders möchte ich Sie auch auf diesem Wege zur fachlichen Diskussion einladen: Am 25. und 26. Juni 2010 veranstaltet der Berliner Anwaltsverein gemeinsam mit der Deutschen AnwaltAkademie vor Ort hier in Berlin zum ersten Mal die **Berliner Gespräche im Immobilienrecht**. Namhafte Referenten berichten zu einem weiten Spektrum des Immobilienrechts. Auf der Tagesordnung: Mieterinsolvenz – WEG – Zwangsversteigerung – Erbschaftssteuerrecht – Vertragsgestaltung – Mängelgewährleistung beim Bauträgervertrag – Gewerbemietrecht – Immobilienfinanzierung.

**E**ine ähnliche Querschnittsveranstaltung für Experten- und für aktuelles

Allgemeinwissen bietet am Freitag, den 2. Juli 2010 der erste **Berliner IT-Tag** mit Themen wie: Internethaftung, Datenschutz, Social Networking, Vertragsgestaltung, AGB und Fernabsatz, Mobile Commerce.

**N**ähere Informationen zu beiden Veranstaltungen erhalten Sie im Berliner Anwaltsblatt, und in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

## Impressum

## Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton  
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK  
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der  
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des  
Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin  
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,  
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

# Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....

Anschrift: .....

Geburtsstag: .....

Zulassungstag: .....

Telefon/Fax: .....

E-Mail: .....

Datum

Unterschrift

**Unsere Themen im April 2010**

**Von Bologna nach Babylon**

Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler berichtet über den gegenwärtigen Stand des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung ..... Seite 101

**Der Jahrestag der Erbrechtler**

Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin über den 5. Deutschen Erbrechtstag in Berlin ..... Seite 115

**Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins** ..... Seite 120

**Elternrechte im Jugendgerichtsverfahren**

von Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin ..... Seite 125

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

Titelthema

Von Bologna nach Babylon 101

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 124

Wissen

Neue Datenschutzvorschriften beim Forderungseinzug 134

Aktuell

Winterintensivkurse im Haftungs- und Versicherungsrecht 2009 und 2010 113

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 130

Forum

Leserbrief 135

Bundesrat plant Änderungen beim Pfändungsschutz 114

Der Jahrestag der Erbrechtler 115

BGH-Urteil vom 9.3.2010 zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter 116

Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge 116

Auf den Mittelseiten dieser Ausgabe ist das **Jahresregister 2009** beigeheftet

Büro&Wirtschaft

Datensicherung in der Kanzlei – keine leichte Aufgabe 136

Bücher

Buchbesprechungen 138

BAVintern

Jugendprojekte im BAV: Von A wie Abtreibung bis Z wie Zeuge – ein Rechtslexikon für Jugendliche 117

Kollegialer Rat bei finanziellen Schwierigkeiten 118

60 Kolleginnen und Kollegen beim Arbeitskreis Medizinrecht 118

Arbeitskreis Mediation 119

Ladung zur ordentlichen BAV-Mitglieder-Versammlung 120

Veranstaltungen des BAV 121

Urteile

Gebührenverfahrensrecht: RVG schlägt BRAGO 132

WEG: Eigentumswohnung darf als Ferienwohnung vermietet werden 132

Dokumentenpauschale im Beratungshilfverfahren 133

Sinnentleerte Verfassungsbeschwerden 133

Termine

Terminkalender 139

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

**Juristische Fachseminare**, Bonn, und **www.Berliner-Anwalt.de**, Berlin, (Teilaufgabe)

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

#### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

#### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

#### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

# Von Bologna nach Babylon

## Streiflichter von einer Tagung<sup>1</sup> über den gegenwärtigen Stand des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung

Bernd Häusler

Hört man „Bologna“, denkt man heute an Studienreform. Die Wissenschaften müssten heraus aus dem Elfenbeinturm. Dies gelte insbesondere für die Rechtswissenschaft. Heraus aus dem Elfenbeinturm hieße heute aber auch, sich „international aufstellen“, Europäisierung der Rechtswissenschaft. Das klingt gut. Die Sprachverwirrung beginnt aber schon bei der Frage, wie verbindlich der Bologna-Prozess ist. Sie entzündet sich meist, wenn bei Vorstellung unterschiedlicher Lösungskonzepte darüber gestritten wird, welche Mindestbedingungen in Umsetzung des Bologna-Prozesses zwingend erfüllt werden müssen - so auch auf der Tagung, über die zu berichten ist. Die Beteiligten müssen sich daher davor hüten, den Elfenbeinturm nicht mit dem von Babylon, dem Symbol der Sprachverwirrung, einzutauschen.

### I. Vorgeschichte

#### 1. Lissabonner Konvention von 1997

Am 11.04.1997 hat der Europarat und die UNESCO ein Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region getroffen, dem eine jahrzehntelange Vorarbeit vorausging und in dem sechs bestehende Vereinbarungen - die älteste aus dem Jahre 1953 - zusammengefasst sind. Dieses Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und vom Bundespräsidenten am 16.05.2007 ausgefertigt worden. Es ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II, Nr. 15, Seite 712 veröffentlicht. Allein aus dem Zeitablauf

lässt sich der Eifer entnehmen, mit dem Bildungspolitik im internationalen Bereich von der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird.

In diesem Übereinkommen haben sich die Vertragsstaaten grundsätzlich zur gegenseitigen Anerkennung u.a. von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschule öffnen, der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von Hochschulabschlüssen verpflichtet. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied beim Erwerb der Qualifikation zwischen „Ausbildungsstaat“ und „Anerkennungsstaat“ besteht. Um die Prüfbarkeit der Gleichwertigkeit der Qualifikation und damit deren Anerkennung überhaupt zu ermöglichen, haben sich die Vertragsstaaten darüber hinaus verpflichtet, den jeweiligen Hochschulurkunden Leistungsnachweise (diploma supplement) beizufügen.

Des Weiteren bestimmt die Konvention, dass eine ablehnende Entscheidung zu begründen ist. Sie muss darüber hinaus rechtmittelfähig sein. Unabhängig hiervon hat der „Anerkennungsstaat“ die Pflicht, den Antragsteller im Falle der Ablehnung umfassend zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere durch Teilnahme an zusätzlichen Kursen und Prüfungen, die Anerkennung gleichwohl erteilt werden kann. Der von der Lissabonner Konvention angestrebte Mechanismus setzt also ganz offensichtlich darauf, durch Transparenz des Verfahrens, Begründungspflicht der Ablehnung, Rechtmittelfähigkeit der Entscheidung und Auferlegung zusätzlicher Informationspflichten den Missbrauch bei der Verweigerung der Anerkennung von Qualifikationen gering zu halten.

Hervorzuheben ist, dass es der Konvention nicht - oder zumindest nicht nur -

um Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Berufsfähigkeit der Studierenden geht. Hochschulbildung fördere nicht nur den Einzelnen, sondern sei „ein außergewöhnlich wertvolles kulturelles und wissenschaftliches Gut“. Ihr käme „eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie bei der Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern und Nationen“ zu. Damit setzt die Konvention den Ansatz in Art. 13 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) vom 19.12.1966 fort, mit dem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 fortgeschrieben worden ist. Auch Art. 13 Abs. 1 IPWSKR sieht Bildung nicht als Mittel zum Broterwerb, sondern als Voraussetzung, Demokratie auszufüllen und zu leben. Folgerichtig stellt die Konvention auch gleich zu Beginn fest, dass es sich bei dem Recht auf Bildung um ein Menschenrecht handelt.

#### 2. Sorbonne-Erklärung

Im Mai 1998 haben sich die Minister für Bildung und Wissenschaft aus Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland zu einer gemeinsamen Sitzung in Paris getroffen. In einer Erklärung vom 25.05.1998, die später nach dem Tagungsort - der Sorbonne - benannt wurde, haben sie die Verpflichtung zur Umsetzung der Lissabonner Konvention bekräftigt und darüber hinausgehend bereits ein zweistufiges Ausbildungssystem - „undergraduate“ und „graduate“- angedacht, das später als Bachelor- und Master-Abschluss bezeichnet werden wird. Auch wird bereits ein Leistungspunktesystem - European Credit Transfer System (ECTS) - zur Herstellung der Vergleichbarkeit von Studienleistungen gefordert. Von Frie-

<sup>1</sup> *New Perspectives of Legal Education in Europe*, 18./19.03.2010 im Deutschen Bankforum Berlin, veranstaltet vom DAAD, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft. Gefördert wurde das Vorhaben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der EU, Linclaters LLP und der Deutschen Bank.

Thema

densförderung, Toleranz und Völkerverständigung ist nicht mehr die Rede. Allerdings wird betont, dass Europa nicht nur aus dem Euro, den Banken und der Wirtschaft besteht. Vielmehr müsse auch die geistige, kulturelle, soziale und technische Dimension des Kontinents gestärkt werden. Von Menschenrechten ist nicht mehr die Rede.

3. Bologna-Erkärung

Die Bologna-Erklärung vom 19.06.1999 greift auf die Sorbonne-Erklärung zurück. Sie konkretisiert diese weiter und ergänzt sie. Die beiden Ausbildungsstufen werden zwar weiterhin als „undergraduate“ und „graduate“ bezeichnet. Als Abschluss für den zweiten Ausbildungsabschnitt wird jedoch schon der „Master“ oder die „Promotion“ genannt. Unter dem Eindruck des kurz zuvor erfolgten NATO-Einsatzes im Kosovo besinnt man sich unter Bezugnahme auf die Geschehnisse in Südost-

europa der Ausgangspunkte in der Lissabonner Konvention und hebt hervor, dass Bildung und Bildungszusammenarbeit stabile, friedliche und demokratische Gesellschaften stärkt. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass es um arbeitsmarktbezogene Qualifizierung der Bürger geht. In der verhältnismäßig kurzen Erklärung kommt dreimal der Begriff des Arbeitsmarktes vor. Die Umsetzung der Ziele soll spätestens mit Ablauf der ersten Dekade des nächsten Jahrhunderts – also bis 31.12.2010 – abgeschlossen sein. Abschließend verpflichten sich die Signatarstaaten, sich in zwei Jahren wieder zu treffen, um die auf Grund der Erklärung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten. Im Gegensatz zur Sorbonne-Erklärung ist die Bologna-Erklärung von nun 31 Personen unterzeichnet, die 29 Staaten vertreten.

4. Folgekonferenzen

Wie in der Bologna-Erklärung angekündigt, kam es 2001 zur Folgekonferenz in Prag, der im Rhythmus von jeweils zwei Jahren weitere Konferenzen folgten: 2003 in Berlin, 2005 in Bergen, 2007 in London und 2009 in Leuven. Die Zahl der Signatarstaaten hatte sich 2009 bereits auf 46 erhöht. Auf diesen Konferenzen wurden die in der Bologna-Erklärung vorgegebenen Reformziele durch die Vereinbarung zusätzlicher Maßnahmen weiter spezifiziert. Spätestens im Jahre 2011 wird nun Rechenschaft abzulegen sein, ob das selbstgesteckte Ziel der Umsetzung bis Ende 2010 erreicht worden ist.

5. Rechtlicher Charakter der Erklärungen

Vergleicht man die drei vorgenannten „Vereinbarungen“, so kommt allein der Lissabonner Konvention rechtliche Qualität zu. Das folgt schon aus dem Ratifizierungs- und Ausfertigungsverfahren. Auch inhaltlich hat das Übereinkommen bei allen Schwächen, die es haben mag, rechtliche Qualität - nicht zuletzt wegen der vereinbarten Rechtsmittelfähigkeit ablehnender Bescheide. All dies kann man von den nachfolgenden Erklärungen – einschließlich der der Folgekonferenzen – nicht sagen, die auch inhaltlich und sprachlich über bloße Absichtserklärungen nicht hinauskommen.

Was auch immer in Bologna und auf den Folgetreffen vereinbart wurde, hat keine völkerrechtliche Qualität und somit auch keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Beteiligten sind daher in der Ausgestaltung ihrer Reformvorhaben bis auf die geringen Vorgaben in der Lissabonner Konvention rechtlich völlig frei. Streitigkeiten darüber, ob der sog. Flasterstudium eine Durchlässigkeit von 25% oder 50% haben darf, sind daher überflüssig. Er darf sogar 100% haben. Maßgeblich ist, was die Hochschulpolitiker letztlich „festklopfen“ werden.

II. Bericht

Das von DAAD, HRK und Stifterverband aufgestellte Programm war umfangreich und anspruchsvoll. Es wurde im Plenum und in fünf Workshops getagt. Es gab Einzelvorträge und Panels. Angesichts dieser Fülle war es für den Einzelnen gar nicht möglich, alle Veranstaltungen zu besuchen. Der nachfolgende Bericht kann daher nur „Streiflichter“ wiedergeben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dem Bericht werden sich einige Anmerkungen anschließen.

1. Erwartungen und Verheißungen des Studiums der Rechtswissenschaft

Neben der Vorstellung und Erörterung der Ergebnisse der einzelnen Workshops befasste sich das Plenum u.a. mit den „Erwartungen und Verheißungen

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fachanwalts-Lehrgänge	Beginn / Ende
Medizinrecht	03.09.2010 - 29.01.2011
<b>Fortbildung nach § 15 FAO</b>	
<b>§ 15 FAO</b>	
<u>Sozialrecht</u>	
► Update SGB II	29.05.2010
<u>Strafrecht</u>	
► Gebührenrecht für Straf- und Bußgeld (auch für Verkehrsrecht geeignet)	29.10.2010
► Prozesstaktik im Strafrecht	12.06.2010
► Steuerfahndung und Strafverfahren (auch für Steuerrecht geeignet)	30.10.2010
<u>Foren</u>	
► Forum Arbeitsrecht	17.09.2010
► Forum Medizinrecht	29.10.2010
► Forum Sozialrecht	29.10.2010

Mehr Informationen: [www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBBER-seminare.de  
[www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)



Thema

des Studiums der Rechtswissenschaft“. Um die Diskussion hierüber anzukurbeln, wurde das Thema erst in einem Panel erörtert, das nicht nur aus (vier) Hochschullehrern, sondern auch aus (vier) Studenten bestand, die aus acht europäischen Universitäten kamen. Die Kritik der Studenten war je nach Ausbildungsland sehr unterschiedlich. Im Ergebnis wünschten alle aber eine stärker an der beruflichen Praxis orientierte Ausbildung, die ihre Wettbewerbs- und Berufsfähigkeit nicht nur im Ausbildungsland erhöht. Gleichzeitig solle die Ausbildung jedoch auch mehr Grundsätzliches enthalten, um die Berufseinsteiger zu befähigen, sich in unbekannte Gebiete einzuarbeiten, insbesondere auch im Hinblick auf künftige Veränderungen des Marktes.

**2. Studium der Rechtswissenschaft in Europa im Überblick**

Einen bemerkenswert neuen Ansatz bot

Prof. Dr. Heribert Hirte von der Universität Hamburg mit seiner rechtsvergleichenden Studie über juristische Ausbildung in Europa. Ansatz der Untersuchung war, nicht nur die juristische Ausbildung selbst in den einzelnen Ländern gegenüber zu stellen, sondern auch die Zulassungsvoraussetzung zum Beruf einzubeziehen. Im Ergebnis stellte Prof. Hirte fest, dass in Ländern, in denen - wie z.B. in Deutschland, Österreich usw. - die juristische Ausbildung selbst stark reguliert ist, die Zulassungsvoraussetzungen zum späteren Berufsleben nur geringen Regulierungen unterliegen. Umgekehrt finden sich in Ländern mit weniger Regulierung der Ausbildung umso strengere Regulierungen der Zulassung zum Beruf.

Bedenkt man nun, dass das Ziel des Bologna-Prozesses u.a. die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden und deren in-

ternationale Berufsfähigkeit sein soll, kann dieser von Prof. Dr. Hirte aufgezeigte Zusammenhang nicht unberücksichtigt bei der Europäisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums bleiben, mag dies in anderen Studienfächern auch anders sein. Prof. Dr. Hirte gebührt daher Dank dafür, dass er die Hochschul- und Studienfunktionäre von ihrem auf die Universität beschränkten „Tunnelblick“ befreit hat. Es wird künftig unerlässlich sein, viel stärker das gesetzliche Berufsbild der juristischen Berufe in den einzelnen Mitgliedsländern einzubeziehen, wenn man über Europäisierung des juristischen Studiums verhandelt.

**3. Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums in Europa aus der Sicht des Arbeitgebers**

So wohlthuend der Ansatz der vorgenannten Untersuchung wegen seines „Rundumblicks“ war, so fragwürdig war





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>  Anschriften- und Personenermittlungen</li> <li>  Pfändungsmöglichkeiten</li> <li>  Kontoermittlungen</li> <li>  Vermögensaufstellungen</li> <li>  Beweis- und Informationsbeschaffung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Fehlverhalten in der Partnerschaft</li> <li>  Mitarbeiterüberprüfung</li> <li>  Unterhaltsangelegenheiten</li> <li>  GPS-Überwachung</li> <li>  Beweissicherung</li> </ul>

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

schon die Konzeption der nachfolgenden Diskussionsrunde „Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums in Europa aus der Sicht des Arbeitgebers.“

Entsprechend der Thematik war auch das Panel besetzt mit Herrn Prof. Dr. Peter M. Huber, dem Innenminister des Landes Thüringen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Lappe, deutscher Seniorpartner von Linklaters LLP in München und Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Petitpierre aus der Schweiz, der jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, sondern als Präsident der Schweizer Vereinigung der Unternehmensberater teilnahm. Damit wurde zwar der Arbeitsmarktorientierung der Bologna-Erklärung Rechnung getragen, das Thema deckte aber nur einen kleinen Teil juristischer Berufsausübung ab. Gleichwohl ließ sich auch hieraus Gewinn ziehen. Einer Frage aus dem Plenum, ob nicht deutsche Berufseinsteiger in internationalen Sozietäten gegenüber ihren britischen und amerikanischen Kollegen wegen deren stärker an der Praxis orientierten Ausbildung das Nachsehen hätten, wurde die Antwort zuteil, dass sich solche Unterschiede schnell auswüchsen. Von größerer Be-

deutung sei eine solide Grundlagenausbildung, auch weil auf längere Sicht mit sich ändernden Betätigungsfeldern zu rechnen sei.

#### 4. Workshops

Hieran schlossen sich fünf Workshops an, die sich mit dem anwaltlichen Berufsbild (Workshop 1), mit

Hochschuldidaktik und Prüfungsgrundsätzen (Workshop 2), mit der Integration internationaler Erfahrungen ins Studium (Workshop 3), mit dem Erfordernis zusätzlicher Fertigkeiten neben der Erlangung von Rechtskenntnissen (Workshop 4) und der Verbesserung wissenschaftlicher Kompetenz der Studenten (Workshop 5) befassten.

#### 5. Überlegungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden der juristischen Ausbildung in Europa und den USA

Mit Prof. Wilson, dem langjährigen Direktor der International Human Rights Law Clinic, ergriff nicht nur ein engagierter Jurist, sondern auch kritischer Beobachter des Rechtsberatungsmarktes das Wort. Denn bevor er sich seinem Thema „Überlegungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden der juristischen Ausbildung in Europa und den USA“ näherte, nannte er erst einmal eine Handvoll Veröffentlichungen, die sich kritisch mit der Entwicklung des Anwaltsberufs in den letzten Jahren in den USA auseinandersetzen<sup>2</sup>. Hervorragende, aber sehr teure, weil private Ausbildungsstätten drängten die durchs

Studium hoch verschuldeten Berufseinsteiger ins Business des „Big Law“, weil nur in den global operierenden Großkanzleien Vergütungen erzielbar seien, die eine Ausgleicheung der ausbildungsbedingt aufgelaufenen Schulden in einer verhältnismäßig überschaubaren Zeit ermöglichen. Der Beruf würde auf das bloße Geschäftemachen reduziert. Wer eine aus deutscher Sicht zwar immer noch teure, aber deutlich preiswertere Ausbildung absolviere, würde nicht in hochrangigen Law Firms, sondern in Legal Clinics mit pro bono work trainiert. So hätten sich bereits zwei gänzlich unterschiedliche Rechtskulturen etabliert.

An Gemeinsamkeiten in beiden Ausbildungsregionen nannte er u.a. die ständig wachsende Zahl der Studenten und Anwälte, die zunehmende Bedeutung von Frauen in den juristischen Berufen, eine gewisse Unschärfe und Weltfremdheit des Rechts, eine Professorialität der Lehrenden mit wenig praktischen Bezügen. In Europa stünden eher die rechtstechnischen Fähigkeiten des Anwalts im Vordergrund, in den USA eher seine Rolle als Problemlöser; in Europa hätten die Professoren einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung des Rechts, während dies in den USA fest in den Händen der Richter läge; in Europa sei der Zugang zum juristischen Studium frei, in den USA sehr, sehr teuer und damit begrenzt; das juristische Studium in USA setze einen akademischen Abschluss voraus, in Deutschland ist keiner erforderlich.

#### 6. Abschlussdebatte

Der internationale Teil der Veranstaltung fand seinen Abschluss mit einer Debatte im Plenum darüber, dass der Bologna-Prozess die Gelegenheit sei, die überfällige Modernisierung der Juristenausbildung voranzubringen. Es wurden unterschiedliche Modelle der Integration des Bachelor- und Masterstudiengangs in

Nächstes offenes Seminar vom 14. bis 16. Juni 2010 in Berlin

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

<sup>2</sup> Richard Susskind, *The End of Lawyers? Rethinking the Nature of Legal Services*; Larry Ribstein, *The Death of Big Law*; Herwig Schlank, *Mamas, Don't Let Your Babies Grow up to be ....Lawyers* (Prof. Wilson's favorite).

dem bisherigen Ausbildungsgang erörtert. Einigkeit bestand nur darüber, dass mindestens 240 ECTS - die in acht Semestern zu erwerben sind - erforderlich sind, um sich zum ersten Staatsexamen melden zu können, das nach wie vor fortbestehen und nun nicht mehr Abschlussprüfung der universitären Ausbildung, sondern Zugangsprüfung zum Referendariat sein soll. Ob dafür der Bachelor ausreicht, ist schon streitig. Allerdings verlangt das Modell, das den Bachelor ausreichen lässt, ein achtsemestriges Studium und damit 240 ECTS. Den Fortbestand des zweiten Staatsexamens stellen manche in Frage und wollen stattdessen im Anschluss an ein einsemestriges Referendariat eine einjährige universitäre Spezialisierung, die mit dem Masterabschluss enden soll. Daneben steht das Problem der „Quereinsteiger“, also derjenigen, die nach Erlangung eines Bachelors in jedem anderen Fach nun zum juristischen Beruf streben. Ihnen müssen in gewissem Umfang ECTS aus diesen sachfremden Studiengängen für die juristische Ausbildung angerechnet werden.

Da nicht jeder das gleiche Modell vertritt und seine diesbezügliche Position nicht immer deutlich macht, können Unklarheiten nicht ausbleiben. Es wurde aber auch der Versuch unternommen, mit kleineren Lösungen anzufangen. So wurde vorgeschlagen, die juristischen Fächer zu ermitteln, in denen auf Grund der vorangeschrittenen europäischen Rechtssetzung die Inhalte im Wesentlichen gleich sind. Als Beispiel wurde das europäische Wettbewerbsrecht genannt. Daneben gäbe es sicherlich noch fünf, sechs weitere Rechtsgebiete mit ähnlichen Bedingungen. In diesen Fächern ließe sich verhältnismäßig schnell eine Vereinheitlichung des Unterrichtsstoffes vereinbaren, so dass die solchermaßen erworbenen ECTS angerechnet werden könnten. Dies würde die Mobilität der Studenten erhöhen. Dieser Vorschlag wurde vom Dekan der juristischen Fakultät des University College London abgelehnt. Die

deutsche Ausbildung sei eine „undergraduate“, die britische eine „graduate“ Ausbildung und damit höherwertiger. Die Studienleistungen ließen sich daher nicht mit einander vergleichen.

Nach dieser Abschlussdebatte gab es ausschließlich für die deutschen Teilnehmer ein weiteres Abschlussforum. Es wurde erkennbar, dass für manchen die Favorisierung des Bologna-Prozesses aus der Erfahrung kommt, dass das rechtswissenschaftliche Hochschulstu-

dium reformresistent sei. Trotz großer Widersprüche auch in dieser Debatte zeigte sich weitgehende Zustimmung zu der von Frau Prof. Dr. Dauner-Lieb ausgesprochenen Forderung, dass sich auch die Prüfungskultur ändern müsse. Es werde immer mehr Wissen und immer weniger Verständnis geprüft. Dies sei früher anders gewesen.

### III. Anmerkungen

Ergänzend zu den Redebeiträgen lagen

# RA-MICRO

## Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



ra-micro 7

JUR-SV3

ra dictanet 7

KANZLEI  
STROKIV

JUR-FW7

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit  
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung  
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare  
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss  
Wirtschaftsmediation | ReNo-Jahrestreffen

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin  
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Broschüren der Veranstalter aus, die knapp gefasst waren und auf den sonst im Wissenschaftsbereich gepflegten wissenschaftlichen Habitus verzichteten, was ihnen aber keinen Abbruch tat. Diese Feststellung sollte jedoch nicht über die Komplexität des Stoffes hinwegtäuschen. Aus jedem Absatz in je-

der Broschüre ließen sich eine Fülle wissenschaftliche Abhandlungen fertigen, was sicherlich noch erfolgen wird, soweit dies nicht schon geschehen ist. Der Verfasser nimmt daher in der Hoffnung, nicht gleich als inkompetent abgetan zu werden, das gleiche Recht der „vereinfachten Darstellung“ für sich in An-

spruch, abgesehen davon, dass ihm als Freiberufler und einem nur ehrenamtlich mit dieser Thematik Befassten die Zeit und die Mittel fehlen, die den meisten Teilnehmern schon auf Grund ihres Amtes von ihrem Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. Dies vorangestellt, seien die folgenden Anmerkungen erlaubt, die jedoch nicht dem im Bericht wiedergegebenen Ablauf, sondern ihrer inneren Logik folgen.

### 1. Legitimation des Bologna-Prozesses

Bedenkt man, dass zumindest die angestrebten Ergebnisse weit über den Inhalt der Lissabonner Konvention hinausgehen, die ihrerseits der Ratifizierung bedurfte, bekommt man doch Zweifel, ob ein so weitgehender Umbau der Hochschullandschaft, wie er mit der Bologna-Erklärung und den Folgeerklärungen angestrebt wird, ohne gesetzliche Ermächtigung noch legitim ist. Die Lissabonner Konvention taugt als Rechtsgrundlage hierfür nicht, ebenso wenig die Bezugnahme hierauf in den jeweiligen Erklärungen. In diesem Zusammenhang muss man sich vor Augen halten, dass einige Teilnehmer ihr Engagement für den Bologna-Prozess damit begründeten, dass sich die juristischen Fakultäten in der Vergangenheit reformresistent gezeigt hätten, mit anderen Worten: sich gegen jede gesetzliche Veränderung des status quo erfolgreich zur Wehr gesetzt haben. Soll nun contra oder praeter legem der status quo geändert werden? Man ist doch erstaunt über das Rechtsverständnis von in der Rechtswissenschaft Lehrenden. Soweit der Bologna-Prozess bereits jetzt schon zu Eingriffen in Lehre und Studium geführt hat, bestehen diese Bedenken erst recht.

### 2. Beteiligung und Erwartungen der Studentenschaft

Die Beteiligung der Studentenschaft durch die Veranstalter ist lobenswert. Schließlich sind es die Studenten, um deren Zukunft es geht. Dies gilt umso mehr, als sich im vergangenen Jahr starke studentische Proteste in fast allen deutschen Universitätsstädten zeig-



HDI  
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat  
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

[www.gerling.de](http://www.gerling.de)

ten. Die HRK sah sich sogar veranlasst, in ihren letzten Bologna-News die protestierenden Studenten zu Wort kommen zu lassen. In wie weit dies nur ein taktischer Schachzug war, wird die Zukunft erweisen.

Ob jedoch die in den Panels aufgestellten Studenten als repräsentativ für die deutsche oder gar europäische Studentenschaft gelten können, erscheint schon jetzt zweifelhaft. Von den insgesamt acht Studenten wies bei drei Studenten der jeweilige Lebenslauf keinerlei Bezüge auf, die eine gewisse Repräsentanz belegen könnten. Zwei Studenten hatten den Weg zur Tagung offensichtlich über eine Großkanzlei gefunden. Nur drei waren in zivilrechtlichen studentischen Organisationen tätig. Angesichts des Umstandes, dass das deutsche Hochschulwesen - abgesehen von verschwindend geringen Ausnahmen - noch immer öffentlich-rechtlich organisiert ist und eine verfasste Studentenschaft kennt, die allgemein als AstA bekannt ist, muss es befremden, wenn kein einziger ihrer Vertreter, die als allein legitimiert gelten, für die Studentenschaft einer Hochschule in ihrer Gesamtheit zu sprechen, an der Tagung geschweige denn an einem Panel teilnahm. Auch ELSA (European Law Students' Association) ist nur eine zivil-

rechtliche Vereinigung, die lediglich auf die Interessen einzelner Gruppen in der Studentenschaft fokussiert ist. Da die Veranstalter selber öffentlich-rechtlich organisiert und/oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind, besteht hier ein Erklärungsbedarf, zumal es auch um die Verwendung öffentlicher Mittel geht.

Zu den studentischen Forderungen selbst muss man sagen, dass sie in gewisser Weise die Quadratur des Kreises verlangen. Das juristische Studium ist jetzt schon mit der Vermittlung und Prüfung von zu viel Einzelwissen überfrachtet. Zu Recht ist daher in der Abschlussdebatte der deutschen Teilnehmer eine andere Prüfungskultur - mehr Prüfung von Verständnis statt Einzelwissen - gefordert worden. Auf die Komplexität dieser Problematik kann jedoch erst nach Erörterung weiterer Gesichtspunkte eingegangen werden.

### **3. Arbeitsmarktorientierte Zielsetzung gegen Dienst an der Gerechtigkeit**

Wie sich nicht nur aus Ziff. II. 3. des Berichts ergibt, war die Tagung stark arbeitsmarktorientiert. Der Fokus engte sich daher auf die Berufsfähigkeit des angestellten Anwalts ein. Dies wäre nur dann sachgerecht, wenn tatsächlich die

**Gute Getränke für Ihre Kanzlei !**  
**7 Tage 24 Stunden unter**  
**[www.gute-getraenke.de](http://www.gute-getraenke.de)**

*Kalbus & Schmidt*

überwiegende Anzahl der Anwaltschaft in unselbständiger Stellung tätig wäre. Das Gegenteil ist der Fall.

Die dem Verfasser zur Verfügung stehenden Unterlagen<sup>3</sup>, enthalten zwar keine Aussage über die Anzahl der angestellten und der selbstständig tätigen Rechtsanwälte, doch lässt sich den Statistiken entnehmen, dass auch noch 2008 die Mehrheit der Rechtsanwälte - nämlich 55 % - als Einzelanwälte tätig waren<sup>4</sup>. Für 2009 finden sich diesbezüglich keine Angaben. Die Tätigkeit als Einzelanwalt setzt begrifflich Selbstständigkeit voraus. 45% waren in Sozietäten tätig. Angaben über den Anteil der unselbständigen Rechtsanwälte in dieser Gruppe lassen sich dem Zahlenmaterial nicht entnehmen. Allerdings ergeben sich Anhaltspunkte aus einer Sondergruppe, nämlich der 30 größten Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Dort waren im Jahre 2008 insgesamt 6.155 Anwälte tätig, davon 2.200 als Partner und im Jahr 2009 wenig verändert: 6.295 Anwälte davon 2.389 Partner<sup>5</sup>. Zwei Drittel waren also Angestellte. Bezogen auf die Anwaltschaft insgesamt

3 Hommerich/Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010.

4 AaO., Seite 98.

5 AaO., Seite 99.

**Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn**



natürlich von:

**officeform:**  
 design gmbh berlin

lehrter straße 16-17  
 10557 berlin : moabit  
 telefon 0 30 : 3 94 95 90  
 telefax 0 30 : 3 94 96 60  
 berlin@officeform.de  
 www.officeform.de

beträgt ihr Anteil 4,2% bzw. 1,2%. Überträgt man dieses Verhältnis von selbständigen zu angestellten Rechtsanwälten auf die 45% der Sozietäten insgesamt, kommt man auf einen Anteil von 30% angestellter Anwälte. In Wirklichkeit wird der Prozentsatz jedoch niedriger liegen, insbesondere bei den kleinen und mittleren Sozietäten.

Dem steht nicht die jüngst von Hommerich und Kilian veröffentlichte Statistik<sup>6</sup> entgegen. Danach ist der Anteil der Rechtsanwälte mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Tätigkeit an allen Anwälten von 51,3% im Jahre 1977 auf 39,5% im Jahre 2004 gesunken. Aus den 60,5% muss man nämlich den nicht unerheblichen Anteil jener herausrechnen, die nach Lockerung des anwaltlichen Berufsrechts auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1987 berufsfremden unselbständigen Tätigkeiten nachgehen.

Diese sind eben nicht als angestellte Rechtsanwälte tätig. Zu berücksichtigen ist auch, dass der angestellte Anwalt meistens nur ein Durchgangsstadium zum selbständigen Anwalt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es absurd, die ausbildungspolitische Diskussion eines Berufs an Anforderungen einer beruflichen Durchgangsstation zu führen. Noch viel weniger kann sich das Ausbildungsprofil des Rechtsanwalts nach den Wünschen einer Arbeitgeberschaft aus den Großkanzleien bestimmen, die nur 1,2% der gesamten Anwaltschaft ausmachen.

Etwas anderes lässt sich auch nicht aus Umsatzzahlen dieser oder jener Kanzleien herleiten. Denn der riesige Teppich des Rechtsfriedens, der jeden Tag in diesem Land gewebt wird und auf dem seine Bürger weitgehend sicher und friedlich dahin schreiten, wird überwiegend von den Einzelkämpfern und den

kleinen und mittleren Sozietäten geknüpft. Das ist in den meisten Fällen sicherlich kein großes Geschäft.

Diese Sicht muss im Interesse des Landes und seiner Bürger bei Fragen der Gestaltung der juristischen Ausbildung als Erstes kommen. Der vorauseilende Gehorsam, mit dem die Veranstalter ohne Not einer Entwicklung, wie sie Prof. Wilson mit dem Begriff des „big law“ für die USA beschrieben hat, hinterherlaufen, ist nicht nachvollziehbar. Hier zeigen sich Schwäche und Charakter des Bologna-Prozesses: Hochschulpolitik unter dem Primat

der Arbeitsmarktpolitik. Wenn die Hochschulpolitik im Bereich der juristischen Ausbildung überhaupt ein Primat hinzunehmen hat, dann das der Gerechtigkeit.

Bezeichnenderweise fand sich daher auch in keinem Panel ein Vertreter der Anwaltschaft - weder von den Rechtsanwaltskammern noch von den Anwaltsvereinen. Offensichtlich scheut man - wie schon bei der Beteiligung der verfassten Studentenschaft - die Beteiligung der verfassten Anwaltschaft. Auch hierzu besteht Erklärungsbedarf.

#### 4. „Undergraduate“ und „graduate“ Zyklus

Soweit von zwei unterschiedlichen Ausbildungszyklen in der juristischen Ausbildung die Rede ist, hat der Bologna-Prozess jedenfalls nicht das deutsche System von Hochschulstudium und anschließender Referendarzeit vor Augen. Mit „undergraduate“ Studium ist ein Studium vor Erlangung eines Hochschulabschlusses gemeint. Mit „graduate“ Studium ist ein Studium gemeint, das einen Hochschulabschluss - also einen akademischen „Grad“ voraussetzt. In den sog. Case-law-states ist die Ausbildung zum Anwalt meist ein „graduate“ Studium. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, in welchem Fach man seinen „Grad“ erlangt hat. Dies kann auch in einem naturwissenschaftlichen Fach sein. Je nach Nähe des vorangegangenen Studiums zum juristischen richtet sich die Dauer der anwaltlichen Ausbildung. Dies alles ist mit dem deutschen Ausbildungssystem schon von der äußeren Form her nicht vergleichbar. Natürlich gibt es auch noch inhaltliche Unterschiede. Außerdem kommt hinzu, dass schon die Voraussetzungen des Hochschulzugangs bisweilen nicht vergleichbar sind und die ersten Semester in manchen Ländern eher dem Inhalt hiesiger allgemeinbildender Schulen entsprechen. Allein für Europa dürften die Studienformen und -inhalte so umfangreich und unterschiedlich sein, dass

6 Hommerich/Kilian, Strukturwandel und wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft, Anw.Bl. 2010, 277 (Heft 4).

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

es wirklich nur wenige geben dürfte, die allein im juristischen Bereich alle Gegebenheiten kennen.

Bei alledem ist bisher unberücksichtigt geblieben, dass in föderativen Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland es noch Abweichungen von Bundesland zu Bundesland geben kann. Nicht jeder im Ausland erlangten Studienleistung, die vom Landesjustizprüfungsamt eines Bundeslandes anerkannt wird, widerfährt die gleiche Wohltat in einem anderen Bundesland. Mit der Förderung der internationalen Kompetenz der in Deutschland Rechtswissenschaft Studierenden hat dies wenig zu tun.

Vor diesem Hintergrund ist in der Diskussion nicht immer feststellbar, was andere Diskutanten außer dem Ausbildungsgang im eigenen Land sonst noch wissen. Für Teilnehmer aus Deutschland gilt dies auf Grund der länderspezifischen Unterschiede sogar für das eigene „Heimatland“. Wenn dann grenzüberschreitende Vergleiche angestellt werden, beschleicht einen manchmal das Gefühl babylonischer Sprachverwirrung oder gar Schlimmeres. Es scheint daher nachdenkenswert, ob die Kräfte nicht zunächst einmal auf eine Vereinheitlichung der Anerkennung innerhalb Deutschlands gerichtet werden sollten.

Soweit Juristen aus dem angloamerika-

nischen Rechtskreis bisweilen meinen, allein aus dem formalen Umstand, dass dort die anwaltliche Ausbildung grundsätzlich ein „graduate“, in Deutschland ein „undergraduate“ Studium ist, die Schlussfolgerung ziehen zu dürfen, ihre Ausbildung sei schon deswegen höherwertiger, sollte man ihnen hemmungslos den Zahn ziehen. Es wäre der erste Schritt zu mehr inhaltlicher Arbeit.

#### 5. „Rundumblick“ gegen „Tunnelblick“

Die Beteiligten sollten Prof. Hirtes Ansatz nicht nur aufgreifen, sondern weiterführen. Dazu gehören nicht nur Fragen der Reglementierung über die Zulassung zum Beruf, sondern auch Fragen wie Einheitsjurist oder getrennte Ausbildung, weitere Aufspaltung der rechtsdienstleistenden Berufe und Auswirkungen von Veränderungen in der Ausbildung auf den Rechtsgang.

#### a) Einheitsjurist oder Spartenausbildung

Trotz wiederholter Diskussionen in der Vergangenheit sprach sich die Anwaltschaft letztlich immer wieder für den

**Gute Getränke für Ihre Kanzlei !**  
**7 Tage 24 Stunden unter**  
**[www.gute-getraenke.de](http://www.gute-getraenke.de)**

*Kalbus & Schmidt*

Einheitsjuristen aus. Soweit andere Modelle diskutiert wurden, geschah dies teils auch mit unlauteren Zielen, nämlich zumindest den letzten Teil anwaltlicher Ausbildung in die Hand zu bekommen, um so den Zugang zum Beruf zu regeln und sich unliebsame Konkurrenz vom Hals zu halten. Letztlich siegte jedoch stets das Argument, dass nur bei einheitlicher Ausbildung der Anwalt mit dem Richter „auf gleicher Augenhöhe“ verhandeln kann, was im Interesse des Mandanten liegt. Für die Richtigkeit dieses Ansatzes spricht einiges.

Soweit immer wieder behauptet wird, Deutschland werde wegen seines Einheitsjuristen weltweit beneidet, vermag der Verfasser dies nicht zu beurteilen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang scheint jedoch, dass irische Kollegen auf dem 28. Anwaltstag der Kroatischen Anwaltschaft Anfang März 2010 berichteten, dass die Ausbildung zum Barrister zunehmend auch von Berufs-

**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies  
und Team

RA-MICRO ra - dictanet Software Hardware Dienstleistungen

**Informationsveranstaltung ra-micro 7 am 26. Mai 2010 um 16:00 Uhr**

sowie individuelle Termine jederzeit nach Absprache

Berufseinsteiger: Fragen Sie nach unseren Sonderkonditionen

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH

ra dictanet 7

ra e suite

ra e komm

ra-micro 7

**DASD**  
DEUTSCHER ANWALTS-UCHEINBUND  
www.anwaltsuche.de

tätigen in Wirtschaft und Verwaltung absolviert werde - weniger mit dem Ziel, selbst Barrister zu werden, sondern weil die in der Ausbildung vermittelten Fähig- und Fertigkeiten gerade auch in Wirtschaft und Verwaltung gefragt sind. Dies würde zumindest ein tatsächliches Bedürfnis am Einheitsjuristen auch in anderen Rechtsordnungen belegen.

Bevor man also anfängt, auf Grund eines vermuteten oder behaupteten Marktbedarfs den generellen Ausbildungsansatz des Einheitsjuristen zu Gunsten einer fragwürdigen auf Spezialwissen getrimmten Marktorientierung aufzugeben, sollte man sich doch ernsthafter als bisher über Tendenzen in den Nachbarländern vergewissern. Will man am Einheitsjuristen festhalten, muss man aber auch bei jeder Teilfrage inhaltlicher Gestaltung der juristischen Ausbildung die Frage gefallen lassen, ob dadurch nicht das Leitbild des Einheitsjuristen ausgehöhlt wird.

#### **b) Aufspaltung der rechtsdienstleistenden Berufe**

Daneben droht die Gefahr der Aufspaltung der rechtsdienstleistenden Berufe selbst. Denn unterdessen hat die Arbeitsteilung auch bei Anwalt und Notar Einzug gehalten. Man sucht „juristische Knechte“, die wie in Legebatterien Verträge „schrubben“ oder Schriftsätze entwerfen. Auch der Notar hat Bedarf am wissenschaftlich hoch qualifizierten Mitarbeiter, dem jedoch die letzten Weihen fehlen und dem somit verwehrt ist, dem Notar Konkurrent zu werden. Eine Förderung dieser Entwicklung liefe faktisch auf eine Zweiteilung des Berufs hinaus, nämlich auf den (auch) forensisch tätigen Rechtsanwalt und den, dem die Fertigkeiten zur gerichtlichen

Tätigkeit fehlen oder in der Legebatterie abhanden gekommen sind.

Das angelsächsische Rechtssystem kennt die Zweiteilung des Berufs in Solicitor und Barrister, wenn auch aus anderen eher auf Standesdünkel beruhenden Gründen. So bezeichnete Forbes noch 1977 in einer Darstellung der rechtsdienstleistenden Berufe den Solicitor als „legal Untermensch“<sup>7</sup>. Zweifellos haben sich seitdem die gegenüber den Solicitors bestehenden Vorurteile abgeschwächt, aber zu Recht stellt Graef noch 1995 fest: „Old habits die hard“<sup>8</sup>. Ob aber eine Orientierung an einer historisch bedingten Aufspaltung des Berufs, die nicht wenigen im eigenen Land als antiquiert erscheint, sinnvoll ist, erscheint fragwürdig.

#### **c) Profil des rechtsdienstleistenden Berufs und seine Bedeutung im Rechtssystem**

Das Berufsbild des Rechtsanwalts bestimmt sich nicht nur nach dem Berufsrecht, sondern auch nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Damit hat sich der Gesetzgeber nach einer jahrelangen Debatte grundsätzlich für die Beibehaltung des anwaltlichen Beratungsmonopols entschieden. Die Gründe sind zahlreich und können hier nicht abgehandelt werden. Auf die Darstellung eines Aspekts soll hier nicht verzichtet werden.

Die Beratung des Rechtsdienstleistungsgesetzes war begleitet von der Kampagne einiger Fachhochschulen, die selbständige Rechtsberatung auch den Diplom-Wirtschaftsjuristen zu öffnen. Dieser Studiengang wurde von der FH Lüneburg 1991 kreiert und war eine der ersten Früchte, die die Idee des Wettbewerbs unter den Hochschulen

trug, mit dem die Hochschulen aus ihrem angeblichen Dornröschenschlaf erweckt werden sollten. Nach Auffassung der FH Lüneburg war der an der Hochschule und im Referendariat ausgebildete klassische Volljurist für die Wirtschaft uninteressant. Er wäre zu sehr an Fragen allgemeiner Gerechtigkeit orientiert und verstünde zu wenig von wirtschaftlichen Vorgängen. Flugs wurde ein Studium zurechtgezimmert, das in sieben Semestern und einem Prüfungssemester ein bisschen Rechtswissenschaft mit einem bisschen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre verband. Für solche Hochschulabsolventen gäbe es einen Markt(!). Andere Fachhochschulen kupfereten ab. Tausende von Studenten wurden angeblich arbeitsmarktorientiert ausgebildet. Doch der Markt nahm sie nicht, bzw. nicht in dem von der FH Lüneburg erwarteten Umfang an. Nun versuchte man, ihnen den Rechtsberatungsmarkt (!) zu öffnen, jedoch ohne Erfolg, wie nicht anders zu erwarten war.

Denn aus jeder Rechtsberatung kann Rechtsbesorgung entstehen, aus jeder Rechtsbesorgung Prozessvertretung. Sinnvolle Rechtsberatung ohne Kenntnisse und Erfahrung in Prozessvertretung ist daher nicht denkbar. Von der ersten Sekunde jeder Beratung spielen daher immer auch Fragen der Durchsetzung und damit prozessuale und prozesstaktische Fragen eine Rolle. Natürlich hätte der Gesetzgeber auch einen zweiten, weniger qualifizierten rechtsdienstleistenden Beruf zulassen können. Dieser Gedanke wurde auch nach dem Motto „Nicht jeder muss einen Jaguar fahren“ erörtert. Nur mit Recht und Gerechtigkeit hat dies nichts zu tun. Eine Aufspaltung in qualifizierte und weniger

**Die Ausgaben des Berliner Anwaltsblatts finden Sie auch  
im Internet auf der Homepage des BAV  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**



qualifizierte Rechtsdienstleistung führt zwangsläufig zu einem ungleichen Zugang zum Recht, der von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden abhängig ist. Die Folge ist ein Zwei-Klassen-Recht, dass sich weder mit Grundsätzen der Demokratie noch mit den Menschenrechten vereinbaren lässt.

Den vorstehenden Argumenten steht die angelsächsische Berufsaufspaltung nicht entgegen. Denn der Solicitor wird gerade darin ausgebildet, den Prozess vorzubereiten, den der Barrister führt.

Natürlich hätte der Gesetzgeber des RDG dies alles anders sehen können und Demokratie und Menschenrechte auf dem Altar einer Arbeitsmarktorientierung – wahrscheinlich sogar ungestraft – opfern können. Denn ein Schaden wäre auch nicht sofort, sondern über Jahre schleichend eingetreten. Hinterher hätte man sich noch heftig aber unergiebig über Kausalitäten streiten können.

Hieraus gilt es zu lernen. Welche Gestalt auch immer ein künftiges Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland, das mit vergleichbaren Studiengängen in Europa kompatibel ist, annehmen soll, es muss mit jeder seiner Regelungen und in seiner Gesamtheit auf den Prüfstand, ob dadurch elementare Werte unserer Rechtspflege beeinträchtigt, ausgehöhlt oder gefährdet werden.

### 6. Rechtspflege als Markt

Prof. Wilsons Ausführungen haben gezeigt, welche Folgen es hat, wenn man die Rechtspflege dem Markt überlässt: Aufspaltung in zwei Rechtskulturen. Wenn man die hehren Ziele der Bologna

7 J.R.Forbes, Division of the profession: Ancient and scientific, S. 46, zitiert nach Ralph Oliver Graef, Die Haftung des deutschen und des englischen Anwalts für fehlerhafte Prozeßführung, 1995, der auf den Seiten 43-66 eine vortrefflich komprimierte Übersicht des Wirkungsbeereichs beider Professionen gibt.

8 Graef, aaO. S.46.

Erklärung wirklich will, muss man daher den arbeitsmarktpolitischen Ansatz spätestens aus diesem Grund aufgeben.

Alle kennen „the invisible hand“ des Adam Smith, die den Markt schon richten wird, und glauben unerschütterlich daran, obwohl die Wirtschaftsnachrichten nicht nur erst seit der Finanzkrise starke „Glaubenszweifel“ begründet haben müssten. Alle kennen aber auch den Erfahrungssatz, und der als solcher schwerer wiegt als nur ein Glaubenssatz, dass nämlich eine Ausbildung, die sich ehrlich an der Sache orientiert, immer (d.h. nachhaltig) ihren Mann bzw. Frau ernährt. Es überrascht daher, wie blind Glaubenssätzen nachgelaufen wird, während man in Jahrhunderten gehärteten Erfahrungssätzen kein Vertrauen schenken will.

Wenn man schon meint, nicht von der Arbeitsmarktorientierung des Bologna-Prozesses abrücken zu können, sollte man zumindest das Folgende beherzigen: Eine akademische Ausbildung ist eine mehrjährige und teure Angelegenheit. Nachhaltig ist sie nur dann, wenn sie nicht jeder Mode des Arbeitsmarktes folgt und nach kurzer Zeit schon überholt ist. Aus diesem Grund kann nur dem Bedarf am Arbeitsmarkt nachgegangen werden, der auch auf Nachhaltigkeit setzt. Nachhaltig sind aber nur solche Arbeitgeberkonzepte, die nicht auf kurzfristige und sofort profitable Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse des Hochschulabsolventen setzen, sondern als erstes

dessen Fähigkeit fordern, sich in angemessener Zeit in unterschiedliche Gebiete einzuarbeiten, in der Folgezeit die Entwicklung auf diesen Gebieten von sich aus zu beobachten und diese zu gegebener Zeit selbständig in die berufliche Praxis einzuarbeiten.

Auch der Student muss Erwartungen, insbesondere seine Konsumentenhaltung aufgeben. Die besten Hochschullehrer sind nicht immer die „kuscheligsten“. Lernen tut manchmal weh und meist ist man dann allein. Diese Situation will jeder Student natürlich vermeiden wissen. Auch dieser Zahn ist zu ziehen. Im sozialen Bereich ist anerkannt, dass die beste Hilfe die Hilfe zur Selbsthilfe ist. Ein akademisches Studium ist nicht zuletzt Ausbildung zum Selbststudium. Die Erfahrung zu machen, die Fähigkeit zum Selbststudium erlangt zu haben, ist für jeden großartig. Dies gilt nicht nur für den Jura-Studenten, nicht



## Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

**Soldan**

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00  
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

nur für jeden Studenten, sondern für jeden Menschen überhaupt.

Es ist daher folgerichtig, statt der Vermittlung von immer mehr Wissen die Vermittlung von Verständnis zu verlangen, wie dies bei einigen Teilnehmern anklang. Allerdings ist Verständnis in einem dogmatischen System, wie es das deutsche Rechtssystem ist, schwerer zu vermitteln als in einem case-law-system. Das eine ist eine Kette aneinander gereihter wunderschöner Perlen, das andere ein Collier bestehend aus mehreren Reihen vernetzter nicht weniger schöner Perlen. Vernetztes Denken ist anstrengender und erfordert die gleichzeitige Betrachtung mehrerer „Perlen“. Der Unterschied lässt sich bis in die Denk- und Sprachstruktur verfolgen mit Vor- und Nachteilen in beiden Kulturen<sup>9</sup>. Es besteht daher kein Grund zur Überheblichkeit, wohl aber zur Gelassenheit gegenüber dem oft gepriesenen angelsächsischen Pragmatismus.

### 7. Prüfungskultur und Zeitgeist

Zu Recht ist daher gefordert worden, dass sich auch die Prüfungskultur ändern müsse. Es sollte wie früher mehr Verständnis und weniger Wissen geprüft werden. Die Forderung fand breiten Anklang. Der Wille allein wird aber nicht reichen, denn der Zeitgeist steht dagegen. Der Zeitgeist ist das Primat der Wirtschaft und ihr Instrument die Evaluierung. Sarkastisch sprechen manche schon von Evaluitis als Ausdruck dessen, dass sich die Zwanghaftigkeit zu evaluieren bereits pandemisch verbreitet hat.

Nun kann man gegen Qualitätssicherung durch Evaluierung nicht ernsthaft sein. Jeder Notar wird alle vier Jahre vom Notarrevisor evaluiert. Selbst Richter werden trotz richterlicher Unabhängigkeit „überhört“, in der Sprache der Zertifizierer nichts anderes als die Fertigung eines Audits. Nur das alles sind keine quantitativen, sondern qualitative Bewertungen. Aus der Soziologie kommend, die noch beide Methoden verwendet, wird die Evaluierung in der Betriebswirtschaft weitgehend auf ihre quantitative Variante beschränkt. Es ist

die Welt des Kaufmanns, der schnell handeln muss. Es wird gemessen, gezählt und gewogen. Das geht schnell. Er orientiert sich daher an Zähl-, Mess- und Wiegbarem. Das funktioniert. Komplexe Vorgänge lassen sich jedoch nur schwer quantitativ evaluieren. Alles hängt von der Qualität der Fragen ab, deren Erstellung zunächst einmal eine qualitative Evaluierung voraussetzt. Diese erfordert jedoch fachlichen Verstand, an dem es meist fehlt, selbst in der Hochschule, und aufwendige Erhebung, für die die Mittel fehlen. Wer hat sich nicht schon über die Fragwürdigkeit einzelner Fragen geärgert, z.B. wenn bei der Evaluierung einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung ernsthaft - nicht als Kontrollfrage - gefragt wird, ob Filme gezeigt wurden und ob dies bemängelt wird, falls nicht.

Das jahrelange Wahrnehmen quantitativer Evaluierung, die aktive oder passive Beteiligung daran hat letztlich auch auf unser Denken eingewirkt und dieses unbemerkt verändert. Wir denken daher lieber in quantitativen als qualitativen Kategorien. Das Quantitative scheint objektiver, eher nachprüfbar und leichter zu rechtfertigen. Man glaubt, damit auf der sicheren Seite zu sein. Obwohl wir wissen, dass z.B. billig - quantitativ - nicht immer das Beste - qualitativ - ist, wird nicht nur im Konsum-, sondern auch im Vergabebereich ständig gegen die Vernunft gehandelt. Das Abwiegen wird dem Abwägen vorgezogen. Davon sind auch Prüfer nicht frei. Wissen zu zählen ist auch konfliktärmer als Verständnis zu werten. So wird es kuschelig in der Prüfungskommission.

Ohne Überwindung des Zeitgeistes, der (Un-)Kultur des Wiegens statt Wägens wird man die Prüfungskultur nicht ändern können.

### IV.

#### Der „wahre“ Bologna-Prozess

Hört der Jurist „Bologna“, sollte er an den Rechtsanwalt Pepo denken, der in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts in Bologna wirkte. Er beherrschte den Codex Justinianus und

die Institutiones und beeindruckte damit nicht nur vor Gericht, sondern lehrte ihn auch<sup>10</sup>. Er war der Vorläufer der Glossatoren, die ab Ende des 11. Jahrhunderts von Bologna aus das römische Recht wiederbelebten. Dieses war in dem jahrhundertelangen Verschmelzungsprozess spätrömischer Kultur mit germanischer Herrschaft immer mehr in Vergessenheit geraten<sup>11</sup>. Vereinfacht gesprochen war Gottesurteil auch einfacher als lesen und schreiben. Nicht ohne Grund wird diese Zeit auch als das „dunkle Jahrhundert“ bezeichnet. Bedingt u.a. durch die Reichsgründung entwickelte sich eine staatliche, gesellschaftliche und rechtliche Komplexität, die feinerer Rechtsinstrumente bedurfte.

Die von den Glossatoren eingeleitete Rezeption des römischen Rechts hat nicht nur die deutsche, sondern auch die kontinentaleuropäische Rechtskultur bis heute geprägt. Auch nach der zweiten Reichsgründung bestand ein Bedarf an rechtlicher Erneuerung. Es ist das Verdienst v. Savignys, dass man sich bei der Schaffung des BGB erneut auf die römischen Rechtsquellen besonnen hat. So wurde Anfang des 20. Jahrhunderts die deutsche Rechtswissenschaft zur beherrschenden Größe im europäischen Rechtsdenken<sup>12</sup>. Der von den Glossatoren vor 800 Jahren angeschobene „Prozess von Bologna“ dauert noch heute an und ist fruchtbar. Er nahm viele Wege, nicht aber den über Babylon.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin und Vizepräsident der RAK Berlin.*

<sup>19</sup> Hans Dieter Gelfert, *Englisch mit Aha!*, S. 187ff., der amüsant die strukturellen Unterschiede des Deutschen und des Englischen an Hand zweier Zitate, die den Begriff Humor definieren, erläutert.

<sup>10</sup> Peter G. Stein, *Römisches Recht und Europa – Die Geschichte einer Rechtskultur*, S.80

<sup>11</sup> AaO. S. 68.

<sup>12</sup> AaO.

## Winterintensivkurse im Haftungs- und Versicherungsrecht 2009 und 2010

Die alljährliche einwöchige Veranstaltung für Pflichtfortbildung nach § 15 FAO im Versicherungs- und Verkehrsrecht entwickelt sich mehr und mehr zu einem gehobenen Qualitätszirkel im Programm der DeutschenAnwaltAkademie. Je zehn Stunden für beide Sparten werden angeboten. Nach der konzeptionellen Überleitung aus dem früheren Skirecht - vgl. Berliner Anwaltsblatt 4/2008, Seite 117 - und dem Wechsel 2008 auf den Kollegen Axel Thönneßen fanden die letzten Veranstaltungen 2009 in Ober-  
tauern und 2010 in Großarl statt. Mit 46 Anmeldungen belegte das Seminar in diesem Jahr die stetige Annäherung an die vom Kollegen Thönneßen gesetzte Obergrenze von 50 Teilnehmern.



**Eberhard Fedtke**

Die Veranstaltung 2009 befasste sich schwerpunktmäßig mit der Novellierung des VVG zum 1. Januar 2008. Arbeitsthemen behandelten materiellrechtliche Fragen, praktische Auswirkungen und neuere Entwicklungen in den Bereichen Unfall-, Kranken- und Kfz-Versicherung. Hinzu kamen Einzelbeiträge zur Sozial- und Rechtsschutzversicherung, zur Unfallschadensregulierung, zum Vermittlerrecht sowie zum besonders haftungsrisikopotentiellen Haushaltsführungsschaden. Das Seminar 2010 behandelte die Unfall-, Sozial-, Rechtsschutz-, Kasko- und Haftpflichtversicherung sowie Themenstellungen zum Leasingvertrag, zum Kfz-Schaden und der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Bei der Wahl der Referenten aus Wissenschaft, anwaltlicher Praxis und Judikatur mit Rang und Namen sowie beachtlichem Sachbuchautorenausweis

beweist Thönneßen Kontinuität. Maier - Wissenschaft -, Heß, Kilger, Meixner, Riedmeyer und Schubach - Anwaltschaft - sowie Wellner - Richter am 6. Senat des BGH - referierten in diesem Jahr.

Martin van Bühren, Sohn des früheren Tonmeisters des

Seminars, Hubert van Bühren, steuerte einen gelungenen Erstvortrag zum Reinsolvenzrecht bei. Einen besonderen Höhepunkt stellte ein Doppelvortrag von Anwalt Heß und Richter Wellner dar. In anschaulichem Vortragduett gestalteten sie zwei Vorträge zum Libretto „Aktuelle Rechtsprechung im Schadensrecht“. Zu fachlicher Wissensvermittlung über ausgewählte juristische Fallkonstellationen gesellte sich aus höchstrichterlichem Mund ein Einblick in die komplexe und mitunter komplizierte Rechtsfindungskultur des BGH. Es gelte nachdrücklich, den „redlichen Versicherungsnehmer“ - Originalton Wellner - im schillernden, vertrauenssensiblen und bei weitem nicht zu Ende gedachten Kfz-Schadensrecht zu schützen; das ergäbe auch beim BGH immer wieder neue Einsichten.

Wie sehr sich gleich zu gleich gesellt, zeigten insbesondere die Rahmenpro-



**RA Heß und RiBGH Wellner beim Vortrag**

gramme der Veranstaltungen. Vom Skirecht übernommen und authentisch gehegt, gibt es einen geselligen „Hüttenabend“, von Thönneßen erfolgreich zu einem a cappella-Event sangesfreudiger Juristen stilisiert, eine nächtliche Wanderung zum Abbau zu vieler kompakter Seminarluft sowie das krönende Skirennen am Schlußtag als Zuckerguss über einen anspruchsvollen und engagierten Fortbildungstreff. Allein wegen dieser Traditionsverbundenheit des unverzichtbaren Beiprogramms bedarf der Winterintensivkurs einer lokalen geografischen Mindesthöhe zu seiner Durchführung. Im nächsten Jahr wird die von der DeutschenAnwaltAkademie organisierte Veranstaltung vom 21. - 25. März 2011 in Obergurgel, Österreich stattfinden.

*Dr. Dr. Eberhard Fedtke, LL.M. oec.,  
Aachen/Braga*



**Die Teilnehmer des Winterintensivkurses in Großarl 2010**

## Bundesrat plant Änderungen beim Pfändungsschutz

Einer aktuellen Bundesratinitiative zufolge stehen möglicherweise bald Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO ins Haus. Die Bundesländer Sachsen und Baden-Württemberg haben am 11. März einen Gesetzentwurf zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeu-MoP) in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 139/10 vom 11.03.2010). Gegenstand der geplanten Änderungen sind die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 811 und 850ff. ZPO. Mit dem Gesetzentwurf soll das Recht des Sach- und des Forderungspfändungsschutzes in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung modernisiert, vereinfacht und mit den Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Sozialrechts, harmonisiert werden.

Bei dem Pfändungsschutzsystem der ZPO handelt es sich nach der Entwurfsbegründung um ein „inhomogenes Geflecht von Vorschriften“, die teilweise veraltet sind und denen zum Teil noch die weitgehend überholten sozialen Strukturen des 19. Jahrhunderts zugrunde liegen. Das Pfändungsschutzrecht bereite nicht nur bei der Anwendung in der Praxis erheblichen Aufwand, es weiche auch von den Anknüpfungspunkten und Maßstäben in anderen Rechtsgebieten ab und setze die Ziele der Zwangsvollstreckung nicht ausreichend um.

Insbesondere beim Schutz von Forderungspfändungen bestünden regelmäßig gegenläufige Interessen von Gläubigern und Schuldern: Einerseits ist die Einkommenspfändung beim Schuldner die wohl häufigste Maßnahme, die von Gläubigern zur Vollstreckung ihrer titulierten Geldforderungen beantragt wird. Andererseits verdient das Einkommen besonderen Schutz, da es der Existenzsicherung des Schuldners und seiner Familie dient. Wegen dieser zentralen Bedeutung muss der Forderungspfändungsschutz möglichst transparent und leicht verständlich ausgestaltet sein, sodass

der Schuldner auch als juristischer Laie nachvollziehen kann, welcher Betrag ihm zur Existenzsicherung verbleibt. Dies werde von den geltenden Pfändungsschutzvorschriften in den §§ 850 ff. ZPO nicht gewährleistet. So stimmten etwa die Grundfreibeträge des Forderungspfändungsschutzes (§ 850c ZPO) nicht mehr mit ihren sozialhilferechtlichen Bezugspunkten überein, was zu einer mangelnden Transparenz und zu einer mangelnden Kohärenz mit dem Sozialrecht führe. Darüber hinaus sehen die Entwurfsverfasser Überarbeitungsbedarf bei den Katalogen der unpfändbaren bzw. bedingt pfändbaren Bezüge in §§ 850a und 850b ZPO.

Die Berechnung der Grundfreibeträge beruhe auf Pauschalierungen, die nicht mehr gerechtfertigt seien. Die Pfändungsfreigrenzen enthielten erhebliche und kompliziert strukturierte Zuschläge für Erwerbstätige, obwohl der Pfändungsschutz auch für Pensionen, Betriebsrenten und gesetzliche Renten gelte und mittlerweile auf Einkünfte jedweder Art und Herkunft sowie den Kontopfändungsschutz ausgedehnt worden

sei. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass die Wohnkosten innerhalb Deutschlands erheblich voneinander abweichen. Die Folge ist häufig eine Benachteiligung der Schuldner in städtischen Zentren gegenüber Schuldnern aus ländlichen Gebieten, die verhältnismäßig einen höheren Pfändungsschutz genießen.

Die Normen zum Forderungspfändungsschutz in §§ 850ff. ZPO sollen deshalb verständlicher strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden. Mehrverdienste des Schuldners werden künftig unabhängig von ihrer Herkunft - bislang unterlag nach § 850 ZPO nur „Arbeitseinkommen“ dem Pfändungsschutz - durch zusätzliche Freibeträge geschützt. Hinsichtlich des zu schützenden Existenzminimums des Schuldners und seiner Familie wird mittels Verweisung auf sozialrechtliche Normen der Gleichklang mit dem Sozialrecht hergestellt, wodurch die Notwendigkeit von ständigen Anpassungen des zwangsvollstreckungsrechtlichen Schutzniveaus an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung entfällt. Die Belange von

### Folgende Änderungen sind geplant:

- Der Sachpfändungsschutz in § 811 ZPO wird vereinfacht. Die unpfändbaren Sachen werden ohne wesentliche Veränderung des Schutzzumfangs abstrahierend zusammengefasst.
- Die Grundfreibeträge des § 850c ZPO werden dem Sozial- und Wohngeldrecht angepasst. Durch Verweisung auf die Normen des Sozial- und Wohngeldrechts wird eine Dynamisierung und eine stets mit dem Sozial- und Wohngeldrecht parallel verlaufende Anpassung der geschützten Beträge erreicht.
- Die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten werden durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften und Tabellen des Wohngeldrechts regionalisiert und damit gerechter ausgestaltet.
- Die Mehrerwerbsanreize des Pfändungsschutzrechts werden vereinfacht und von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit („Arbeitseinkommen“) abgekoppelt. Entscheidend für die Gewährung zusätzlicher pfändungsfreier Beträge ist künftig allein der Mehrerwerb als solcher, unabhängig von seiner Art und Herkunft.
- Die Vorschriften zur Unpfändbarkeit in den §§ 850a und 850b ZPO werden an den in § 850c ZPO enthaltenen Mehrerwerbsschutz angepasst und übersichtlicher gestaltet.

Schuldern mit minderjährigen Kindern werden besser berücksichtigt.

Die Zentralnorm des Sachpfändungsschutzes - § 811 ZPO - wird neu gefasst und verkürzt, ohne dass sich dadurch aber der bisherigen Schutzzumfang grundlegend ändern soll.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Anpassung der Grundfreibeträge des § 850c ZPO durch eine dynamische Verweisung auf das Sozial- und Wohngeldrecht vor. Die Dynamisierung ermöglicht eine mit dem Sozial- und Wohngeldrecht parallel verlaufende Anpassung der geschützten Beträge. Durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften und Tabellen des Wohngeldrechts würden zudem die in den Freibeträgen enthaltenen Wohngeldkosten re-

gionalisiert und materiell gerechter ausgestaltet. Dies hätte zur Folge, dass in Gebieten, in denen die Mietkosten geringer sind, auch die Pfändungsfreibeträge entsprechend niedriger ausfallen.

Der Gesetzentwurf wurde am 26.03. zunächst im Bundesrat beraten und den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen. Das Änderungsgesetz soll sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten.

**Gute Getränke für Ihre Kanzlei !**  
**7 Tage 24 Stunden unter**  
**[www.gute-getraenke.de](http://www.gute-getraenke.de)**

*Kalbus & Schmidt*

Thomas Vetter

von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze, Berlin trug zur Haftung des Bevollmächtigten / Betreuers vor.

In der Aktuellen Stunde am Sonnabend ging es um strafbefreiende Selbstanzeige bei Erbschaftssteuerhinterziehung – durchaus aktuell (Rechtsanwalt Dr. Heinz-Willi Kamps, Köln). Rechtsanwalt Alexander Knauss, Bonn, stellte der Versammlung die herausragenden aktuellen Entscheidungen der Obergerichte dar. Rechtsanwalt Eberhard Rott, Bonn, warb für das aktive Auftreten der Anwaltschaft als berufene Amtsträger der Testamentsvollstreckung. Zum Ausklang befassten sich in der Podiumsdiskussion Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser, Bonn, Richter am LG Stuttgart a. D. Walter Krug, Rechtsanwalt beim BGH Richard Lindner, Karlsruhe, Direktor des AG Traunstein Dr. Ludwig Kroiß, mit ersten Erfahrungen mit den Erbrechtsreformen, wobei sie mit Kritik nicht zurückhielten.

Nachdem der Erbrechtstag von den allgemeinen Betrachtungen in die konkreten Probleme einstieg, wurde die Veranstaltung immer spannender, sodass man nach der Podiumsdiskussion sagen konnte, es hat sich gelohnt, für die FAO-Bescheinigung gem. § 15 FAO über 10,75 Stunden sowieso.

RA Dr. Eckart Yersin

## 5. Deutscher Erbrechtstag Berlin 2010

### Der Jahrestag der Erbrechtler

Vom 18. März bis zum 20. März 2010 veranstaltete der Deutsche Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, organisiert von der Deutschen Anwaltsakademie in Berlin den 5. Deutschen Erbrechtstag.

Man kann – im positiven Sinne – sagen, der Jahrestag der Erbrechtler hat zu seiner Routine gefunden, bei der Schwerpunktthemen abgearbeitet und aktuelle Themen behandelt werden können. Dies waren als rechtliche Schwerpunktthemen diesmal Vorerbschaft und Nacherbschaft sowie Testamentsvollstreckung. Als weitere Themen, die über den rechtlichen Bereich hinausgriffen, standen im Mittelpunkt Pflege, Vorsorgevollmacht und Bevollmächtigten-/Betreuerhaftung. Aktuell wurde aufgegriffen die steuerliche Selbstanzeige, überhaupt aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und die ersten Erfahrungen mit der Erbrechtsreform, oder dem, wie ein Podiumsdiskussionsteilnehmer zu Recht sagte, „Reformchen“.

Im Block I – Erbrecht und demographischer Wandel – ging es um sehr handfe-

ste soziologische Perspektiven (Prof. Dr. Marc Szydlik, Universität Zürich), die erbrechtlichen Herausforderungen des Wandels (Prof. Dr. Inge Kroppenber, Universität Regensburg) und Probleme der Pflege im Zivilrecht (Prof. Dr. Peter A. Windel, Ruhr-Universität Bochum). Im Block II – Vorerbschaft / Nacherbschaft – ging Notar Dr. Timm Starke, Bonn auf deren Gestaltung im Testament und die erstrebten Folgen ein, Rechtsanwalt bei dem BGH Dr. Joachim Kummer, Ettlingen, behandelte die Haftung des Vorerben. Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum, Bonn erörterte die Fragen der Lösung von der Nacherbenbelastung. Block III behandelte die Vorsorge. Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Grote, Essen widmete sich der Frage der Gestaltung

Bitte unbedingt  
den Redaktionsschluss beachten:  
Immer am 20. des Vormonats

## „Im Grenzbereich“

### BGH-Urteil vom 9.3.2010 zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter

Das Bundesjustizministerium hat sich in einer Pressemitteilung anlässlich der am 9. März ergangenen BGH-Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter geäußert. Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger betont darin den absoluten Ausnahmecharakter eines Freiheitsentzugs nach voll verbüßter Strafe und bezeichnet die Sicherungsverwahrung als „schärfstes Schwert“ bzw. allerletztes Mittel in Extremfällen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern müsse mit dem absoluten Ausnahmecharakter eines Freiheitsentzugs nach voll verbüßter Strafe in Ausgleich gebracht werden. Hierbei sei Sachlichkeit das Gebot der Stunde - das gelte gerade im Jugendstrafrecht, welches in erster Linie vom Erziehungsgedanken geprägt sei.

Am 22. Juni 2009 hatte das Landgericht Regensburg nachträglich die Unterbringung des zur Tatzeit jugendlichen Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet, wobei es sich auf die erst mit Gesetz vom 8. Juli 2008 eingefügte Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gestützt hat. Eine nachträgliche - nicht mit der Verurteilung verbundene - Anordnung der Sicherungsverwahrung ist seitdem auch bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftätern möglich (§ 7 Abs. 2 bis 4 JGG). Das Gesetz war nicht zuletzt wegen des nun entschiedenen Falles und im Hinblick auf die bevorstehende Freilassung des Täters erlassen worden.

Der Verurteilte hatte die verhängte Jugendstrafe zwar vollständig verbüßt, vom LG war aber nach Haftverbüßung wegen der negativen Rückfallprognose aufgrund einer sachverständigenseits festgestellten multiplen Störung der Sexualpräferenz mit sadistischer Komponente und einer schweren Persönlichkeitsstörung die Sicherungsverwahrung

gem. § 7 Abs. 2 JGG angeordnet worden. Die hiergegen eingelegte Revision hat der 1. Senat nun mit Urteil vom 9. März 2010 (1 StR 554/09) - in der ersten Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter überhaupt - verworfen und dabei

auch die Verfassungsmäßigkeit der aufgrund des „Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008 (BGBl. I S. 1212) mit Wirkung vom 12.7.2008 eingeführten Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 1 JGG geprüft, diese aber verneint.

„Verfassungsrechtlich sind wir im Grenzbereich - aber noch nicht über die rote Linie“, so der Vorsitzende des 1. Strafsenats, Armin Nack, bei der Urteilsverkündung. Die Regelung verstoße

## Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge

Das Bundeskabinett hat am 24. März einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge beschlossen (BR-Drs. 157/10). Damit kommt die Bundesregierung einer Aufforderung durch den Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2009 nach, ein „amtliches“ Muster für die Information über das Widerrufsrecht bei Darlehensverträgen einzuführen, um endlich Rechtssicherheit bei den Anwendern zu schaffen und den Rechtsverkehr zu vereinfachen.

Das neue Muster wird als Anhang dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) angefügt und erhält dadurch den Rang eines formellen Gesetzes. Der Entwurf sieht vor, dass bei Verwendung des Musters die gesetzlichen Anforderungen an die Widerrufsinformation als erfüllt gelten (Gesetzlichkeitsfiktion). Mit der (freiwilligen) Verwendung des gesetzlichen Musters kann der Darlehensgeber also davon ausgehen, dass er die gesetzlichen Belehrungspflichten erfüllt.

Das Muster betrifft im Wesentlichen bereits bestehende gesetzliche Pflichtangaben in Verbraucherkreditverträgen und schafft keine neuen Informationspflichten. Daneben enthält

der Gesetzentwurf einige Anpassungen und Klarstellungen zum geltenden Verbraucherdarlehensrecht. Künftig soll es dem Darlehensgeber ermöglicht werden, gesetzliche Pflichtangaben auch noch nach Vertragsschluss nachzuholen. Andernfalls könnten selbst kleinste Versäumnisse dazu führen, dass der Darlehensvertrag endgültig widerrufen werden kann. Der Darlehensnehmer wird durch den in der Widerrufsinformation enthaltenen Hinweis geschützt, dass die Widerrufsfrist erst mit der Information zu laufen beginnt. Neu ist, dass der Darlehensnehmer über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben noch nachträglich in Textform informiert werden kann; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholt Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen.

Der Entwurf wurde dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Das Gesetzgebungsverfahren, bei dem das Bundesministerium der Justiz federführend ist, soll bis zur Sommerpause abgeschlossen werden.

Thomas Vetter

weder gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot noch gegen das Doppelbestrafungsverbot, da es sich bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung um eine präventive, der Verhinderung zukünftiger Straftaten dienende Maßnahme handele und nicht um eine repressive, dem Schuldausgleich dienende Sanktion. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei angesichts des engen Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 2 JGG gewahrt. Der Katalog der Anlasstaten sei im Jugendstrafrecht noch enger gefasst als im Erwachsenenstrafrecht; er sei auf schwerste Verbrechen gegen Personen beschränkt und setze eine Verurteilung wegen einer solchen Katalogtat zu einer Jugend-

strafe von mindestens sieben Jahren voraus.

Das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) stehe der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung hier nicht entgegen, da eine abweichende Fallgestaltung vorliege. Außerdem sei das EGMR-Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Straßburger Richter hatten in der aufgrund einer Gesetzesänderung nachträglich angeordneten unbefristeten Sicherungsverwahrung - anders als das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2004 - eine unzulässige Rückwirkung (Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK) gesehen.

Derzeit wird über eine Neukonzeption des Instituts der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung diskutiert. Die Justizministerin plädiert für eine rechtsstaatlich wasserdichte Lösung, bei der die Sicherungsverwahrung unter Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der Bevölkerung ihren Ausnahmecharakter behält und auf allerschwerste Fälle beschränkt bleibt. Die Bundesregierung werde das Urteil des Bundesgerichtshofes mit Blick auf die anstehende Neukonzeption der Sicherungsverwahrung sorgfältig auswerten.

Thomas Vetter

### Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein:

## Von A wie Abtreibung bis Z wie Zeuge - ein Rechtslexikon für Jugendliche

Eine Flut von Rechtsratgebern gibt es in Deutschland.

„Zu Recht finden“ - unter diesem Titel hat Kollegin Ulrike Hinrichs aus Berlin-Schöneberg einen Rechtsratgeber für Jugendliche geschrieben, der von A wie Abtreibung bis Z wie Zeuge Orientierung bietet.



Im Rahmen des ehrenamtlichen Projekts „Anwälte gehen in die Schule“ des Berliner Anwaltsvereins hat Ulrike Hinrichs die Erfahrung gemacht, dass viele Jugendliche nur eine abstrakte Ahnung davon haben, was Recht und was Unrecht ist.

Was steht im Gesetz? Was passiert, wenn ich das Gesetz übertrete? Wer kann mir helfen? Diese und weitere Fragen beantwortet Ulrike Hinrichs in dem Buch. Mit Hilfe konkreter Alltagssituationen wird die juristische Sachlage von mehr als 180 Rechtsfragen erklärt. Aufbereitet wie ein Lexikon eignet

sich das Buch auch als Unterrichtshilfe für Lehrer und als Ratgeber für Eltern.

Ein Blick auf die Lexikoneinträge zeigt, dass Ulrike Hinrichs ihre Themen aus dem ganzen Spektrum des Lebens von Jugendlichen gegriffen hat: „Online-Auktionen“, „Onanieren in der Öffentlichkeit“, „Betreutes Wohnen“, „Falsche Benotung“, „Crystal Speed“, „Lärm“, „Mofa-Frisieren“, „Taschengeldparagraph“, „Unterhalt“, „Widerrufsrecht“ lauten einige der Lexikoneinträge. Auch Erwachsene - und sogar Rechtsexperten - können hier also noch einiges lernen...

„Wer die Erklärungen liest, wird verstehen, dass ‚Spielregeln‘ Sinn machen, auch wenn sie manchmal nicht einfach sind“, schreibt Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, dazu in seinem Vorwort. Der Berliner Anwaltsverein nutzt das Buch auch im Rahmen seiner Jugendprojekte: der Rechtsberatung für Jugendliche im Wedding und bei

seinem Projekt „Anwälte gehen in die Schule“ als Geschenk an Schulen und Lehrer. Denn dieses Buch ist eine höchst anschauliche und nützliche Orientierungshilfe für Jugendliche und alle, die mit ihnen zu tun haben.



Ulrike Hinrichs  
**ZuRecht finden**  
 Lexikon und Rechtsratgeber  
 für Jugendliche  
 erschienen im Verlag an der Ruhr  
 280 Seiten, 19,80 EUR  
 ISBN-13: 978-3-8346-0572-6,  
 Bestellnummer: 60572

*Anm. d. Red.:* Der Berliner Anwaltsverein ist über das Projekt „Anwälte gehen in die Schule“ hinaus für junge Menschen aktiv. In der Weddingener Exerzierstraße befindet sich für Jugendliche aus sozial schwachen Familien eine Beratungsstelle. Hier geben Anwälte zweimal wöchentlich kostenlosen Rechtsrat.

## Beratung für Anwälte

# Kollegialer Rat bei finanziellen Schwierigkeiten

In mehr als 100 Fällen hat die Beratergruppe im Berliner Anwaltsverein Kolleginnen und Kollegen in finanziellen Schwierigkeiten bereits ehrenamtlich und kostenlos beraten. Sie alle sind Experten in den Feldern Insolvenzrecht, Schuldnerberatung und im anwaltlichen Berufsrecht. Das Problemspektrum reicht von Problemen im Rahmen der Existenzgründung bis hin zum Mandatsrückgang, von Umsatzausfall in Folge von Krankheit, Scheidung oder Geldanlage bis zu betriebswirtschaftlichen Optimierungsmöglichkeiten, steuerlichen Risiken und berufsrechtlichen Fragen. Die Erfahrung lehrt: Als selbst professioneller Berater scheut mancher Kollege eigenen Beratungsbedarf in einem möglichst frühzeitigen Stadium zu erkennen und eine vorsorgliche Beratung zu nutzen. Doch hierin sind sich alle Kolleginnen und Kollegen aus der Beratergruppe einig: Wer frühzeitig den nüchternen,



**Die ehrenamtliche Beratergruppe für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten (von links nach rechts): Rechtsanwältin Dr. Volker Beissenhartz, Barbara Kroll, Ulrich Weber, Regina Starke, Birk Becker sowie Bank- und Kreditexperte Jürgen Tech. Ebenfalls in der Beratergruppe aktiv: Rechtsanwältin Dr. Carsten Nolte und Jürgen Petsch.**

professionellen Blick auf eine eigene Problemlage zulässt, dem kann hier geholfen werden.

Termine können über die BAV-Geschäftsstelle vereinbart werden: Tel. 030 - 251 38 46.

*Christian Christiani,  
Geschäftsführer  
des Berliner Anwaltsvereins*

des Berliner Anwaltsvereins, Herrn Christian Christiani, übernahmen die Sprecher des Arbeitskreises die fachliche Leitung des Sitzungsblockes und referierten zu drei aktuellen Urteilen oberster deutscher Gerichte aus dem Bereich des Medizin- und Sozialrechts: Frau Ulrike Wollersheim kommentierte das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Oktober 2009 zur Anfechtung einer Zweitpraxisgenehmigung, Herr Dr. Robert Weber behandelte die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17. Dezember 2009 zur vollen Übernahme von Hörgerätekosten durch die betreuende Krankenkasse und Herr Dr. Baumgart führte schließlich in die Problematik zur Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern durch unterlassene Befunderhebung ein. Er erör-

## BAV-Premiere:

### 60 Kolleginnen und Kollegen beim Arbeitskreis Medizinrecht

Auf Initiative von Rechtsanwältin Ulrike Wollersheim, Rechtsanwalt Dr. Marc Baumgart, Rechtsanwalt Dr. Robert Weber und Rechtsanwalt und BAV-Geschäftsführer Christian Christiani wurde am 08.03.2010 der Arbeitskreis für Medizinrecht beim Berliner Anwaltsverein gegründet. Der Arbeitskreis dient dem fachlichen kollegialen Austausch für medizinrechtlich interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Fachanwälte für Medizinrecht haben die Möglichkeit, ihren gesamten Fortbildungsbedarf durch die Teilnahme an den Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigung abzudecken.

Erwartungsgemäß stieß die Gründung eines Arbeitskreises für Medizinrecht

auf ein reges Interesse: mehr als 60 Kolleginnen und Kollegen fanden sich zur Gründungssitzung zusammen. Nach der Begrüßung durch den Geschäftsführer



**Die Sprecher des neuen Arbeitskreises Medizinrecht:  
Dr. Robert Weber,  
Ulrike Wollersheim  
und  
Dr. Marc Christoph Baumgart**



terte in diesem Zusammenhang das zugrunde liegende Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. September 2009. Dies war der Einstieg zur Diskussion zwischen den Teilnehmern.

Die Sitzungen des Arbeitskreises Medizinrecht finden ab nun zunächst monatlich, jeweils am zweiten Montag eines Monats, um 18.00 Uhr statt. Für die Festlegung des Sitzungsmodus in der zweiten Jahreshälfte ist eine einvernehmliche Abstimmung mit den Veranstaltungsteilnehmern im Verlaufe der nächsten Termine vorgesehen.

Das nächste Thema am **12.04.2010: Vertragsarztrecht**. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos. Anmeldungen für die Veranstaltungen des Arbeitskreises Medizinrecht können jederzeit unter der E-Mail-Adresse [ak-medi-zinrecht@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-medi-zinrecht@berliner-anwaltsverein.de) vorgenommen werden.

*Goce Markovski*

## AK Mediation

### Sitzungsrückblick

Die März-Sitzung des Arbeitskreises Mediation am 10.03. fand diesmal in Form eines Workshops unter dem Thema „**Mediation im interkulturellen Kontext**“ statt.

Der von Frau Sosan Azad\* und Herrn Jörg Pahnke\* moderierte Workshop begann mit interaktiven Elementen. Anschließend folgte eine Präsentation zur Einführung in die interkulturelle Mediation. Zum Abschluss der Veranstaltung wurde zur Verdeutlichung der zuvor vermittelten Kriterien eine Mediation als Rollenspiel durchgeführt.

Der Workshop sorgte für eine Sensibilisierung hinsichtlich der bei einer interkulturellen Mediation zu beachtenden spezifischen Aspekte und bot den Anwesenden Anregungen für ihre berufliche Praxis.

Die **Sitzungen** des Arbeitskreises Mediation finden regelmäßig **jeden zweiten Mittwoch im Monat um 18.30 Uhr** statt.

Alle interessierten Mitglieder des BAV sind herzlich zur Teilnahme eingeladen!

Weitere Themen und Informationen zum Arbeitskreis Mediation finden sie unter [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de).

Anmeldung und Kontakt unter: [ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de).

*Till Schönherr*



\* *Sosan Azad*, Mediatorin mit den Schwerpunkten Familienmediation und interkulturelle Mediation, Sprecherin der Regionalgruppe Bundesverband Mediation e.V. und

RA und Mediator *Jörg Pahnke*, Mediator mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation, einer der Sprecher des AK Mediation im BAV.

### Bitte beachten Sie:

Ab sofort erfolgt der Versand des **Berliner Anwaltsblatts** an die **Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Brandenburg** nach den Adress-Daten der RAK Brandenburg. Es kann dadurch zu Abweichungen gegenüber der bisherigen Lieferanschrift kommen.

**Bitte melden Sie jede Adressänderung an die Kammer in Brandenburg.**

Der Versand an die **Empfänger in Mecklenburg-Vorpommern** erfolgt weiterhin nach den Daten des Verlages.

Melden Sie in diesem Fall bitte Anschriftenänderungen direkt an den **CB-Verlag Carl Boldt** · E-Mail [cb-verlag@t-online.de](mailto:cb-verlag@t-online.de) oder Fax (030) 833 91 25



## **Berliner Anwaltsverein e.V.**

### **Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

**am Mittwoch, den 19. Mai 2010, um 18.00 Uhr**

**im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin**

#### **Tagesordnung**

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2009
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2009
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt und den Mitgliedsbeitrag 2010
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Verschiedenes

#### **9. Vortrag und Diskussion**

**mit Rechtsanwalt und Bundesminister a.D. Gerhart Baum:**

**Rechtspolitik gegen die Verfassung? Wo stehen wir nach dem Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung?**

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen Empfang eingeladen.

Der Vorstand

# Berliner Anwaltsblatt

## Jahresregister 2009

	SEITE		SEITE		SEITE
<b>Autoren</b>		Holthausen-Dux, Elke	35, 283	Ulbrich, Katja	321
Altemeier, Franz Peter	67, 114, 215	Jede, Andreas	367	Vetter, Thomas	8, 29, 63, 65, 66, 111, 116, 255, 284, 301, 355, 356, 357, 380, 406, 410, 428, 472, 473
Arndt, Mario	232	Jungfer, Gerhard	451	Weber, Georg	19, 268, 309
Auer-Reinsdorff, Dr. Astrid	166, 205, 454	Kaiser, Oliver	17	Wedel, Jens von	37
Bartsch, Axel	139	Karoline Preisler	184	Wirth, Norman	326
Becker, Roman	186, 374	Kiedrowski, Dr. Bernhard	271	Wistinghausen, Natalie von	176
Behrens, Hans	379	Klein, Oliver	332	Wohanka, Stephan	426
Benzmann, Boris	469	Kluge, Constantin	217	Yersin, Dr. Eckart	8, 45, 46, 109, 140, 156, 189, 234, 451, 477, 478
Bhatter, Mahesh	453	Koffnit, Catherine Marie	27, 267	Zecher, Ulrike	366
Blöcker, Berend	307	König, Stefan	61, 88, 89, 90, 130, 132	<b>Beiträge</b>	
Blum, Diana	277	Köppen, Lars	328	§ 15a RVG und die Altfälle:	
Blum, Diana	97	Koschel, Agata	162	KG widerspricht OLG Stuttgart	425
Blumenthal, German v.	34, 284, 327, 329, 330, 331, 332, 476	Krümmel, Thomas	74, 402	§ 15a RVG. Ein Gesetz zur Klarstellung eines Gesetzes	467
Böttcher, Eike	14, 15, 42, 43, 117, 132, 158, 159, 165, 182, 183, 186, 210, 211, 213, 229, 230, 263, 278, 281, 304, 319, 319, 320, 322, 373, 373, 405, 423, 424, 425, 465, 466, 472, 478	Kumutat, Anke	188	§ 16a BORA:	
Brisch, Klaus M.	224	Lieber, Hasso	223	Neue Regelung für Beratungshilfe § 522 Abs. 2 und 3 ZPO	369
Christiani, Christian	25, 26, 170, 170, 172, 214, 220, 252, 283, 283, 330, 330, 359, 381, 457, 476, 42	Liedtke, Cornelia	347	im Fadenkreuz	271
Ciper, Dirk Christoph	93	Lofing, Stephan	44, 45, 188, 429, 474	10 Jahre Berliner Informations- freiheitsgesetz	367
Cornelius-Winkler, Joachim	91	Lux, Jochen	428	120. Hauptversammlung der BRAK	222
Cosack, Ilona	327	Möllnau, Dr. Marcus	35, 418, 461	150 Jahre Juristische Gesellschaft	207
Croset, Pascal	98	Morber, Guido	393	2 Millionen Mal im Jahr: www.rak-berlin.de	315
Dauer, Alexander	326	Müller-Jacobsen, Anke	225, 459	20 Jahre Mauerfall – „Die neuen Herren“ oder: Wie Ostdeutsche mit der gewonnenen Freiheit umgehen	426
Dingler, Beate	427	Nacke, Wilfried	95, 231	33 neue Bundesrichter gewählt	210
Dix, Dr. Alexander	201	Otzowsky, Isabel	76	360-Grad-Kanzlei-Audit soll wettbewerbsfit machen	327
Dralle, Dorothee	136	Paetow, Denise	166	5 Gesetze - 5 Fragen	225
Dralle, Dorothee	467	Peter Voigt	184	60. Deutscher Anwaltstag Braunschweig 2009	156
Ehrig, Hans-Joachim	17, 203	Pfeiffer, Stefan	320	Action Day - Erster Berliner Verkehrstag	249
Einfinger, Daniela	329	Pförsch, Gerhild R.	119	Advent, Advent, die Tür bleibt zu!	465
Enderlein, Fritz	354	Pielsticker, Patricia	71	AK Strafrecht bittet um Mitarbeit	267
Ennemann, Bernd	91	Pietrusky, Marion	38	Aktuelle Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung	374
Fischer, Gero	38	Pietsch, Peter	325	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG im Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht	250
Fischer, Uwe J.	160	Prengel, Frauke	26, 99, 267	Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht	166
Frense, Astrid	83	Richter, Andreas	139	Anfechtung einer durch Urteil zurück- gewiesenen Tatbestandsberichtigung	324
Friedrich, Nicole	450	Risch, Monika Maria	135	Anti-Terror Gesetze: Netze ausspannen oder Betonböden gießen?	297
Friedrich, Per	379	Saar, Burkhard	368	Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bei (noch) fehlendem Beschwerde- bescheid (KG, B. v. 05.01.2009 - 1 Zs 2805/08 -)	132
Gebauer, Antje	97	Samimi, Gregor	46, 249, 260, 329, 347, 452	Anwälte begrüßen Scheitern der Visa-Warndatei	116
Geiseler-Bonse, Dr. Sebastian	235	Schellenberg, Ulrich	441	Anwälte für Gerechtigkeit sein und bleiben - Rede zur Enthüllung der Gedenktafel für Hans Litten	349
Geiseler-Bonse, Sebastian	140	Schick, Benno	178, 315, 316, 370		
Geppert, Dr. Klaus	207	Schleyer, Umut	316		
Göke, Jens Christian	20	Schlimme, Nicole	264		
Goy, Alexandra	475	Schmeizl, Bernhard	345		
Grüber, Joachim	141	Schmid, Irene	123, 126, 349		
Gustavus, Wolfgang	177	Schmidt, Dr. Ulrich	187		
Gutmacher, Maximilian	27, 250, 410	Schons, Herbert P.	282		
Handschumacher, Bert	279	Schreiter, Jürgen	96		
Häusler, Bernd	394	Schultze, Stephan	189		
Heberlein, Peter	43, 138, 230, 471	Schultze-Zeu, Ruth	380		
Hecht, Dorothea	99, 188, 235, 328, 331, 474, 476, 477	Schulze-Baltrusch, Oliver	324		
Heinrichs, Stefan	360	Schumacher, Jörg G.	5		
Henselmann, Dr. Andreas	98, 153, 429	Schürmann, Gerrit Alexander	23		
Heussen, Benno	297	Siewert, Sandra	264, 267		
		Simge Kocabayoglu	184		
		Sticker, Ursula	74		
		Stoldt, Claudia	219		
		Sylwester, Nicole	16, 266		
		Thimm, Ina	381, 42		

## Jahresregister 2009

	SEITE		SEITE		SEITE
Anwaltschaft lehnt Erweiterung der Staatsschutzdelikte ab	114	davit 10.0 – 10jähriges Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Informations-technologie	166	Freyschmidt: Verteidigung in Strafsachen Führung durch die Ausstellung	329
Anwaltsgeschichtliches aus Pankow	35	DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht Deal or no Deal?	216 63	„Vom Tatort ins Labor – Rechtsmediziner decken auf“	264
Arbeitskreis Strafrecht im BAV arte-Vorabpremiere	26	Der Arbeitskreis Mediation blickt zurück und voraus	26	Gebührenanrechnung neu geregelt Gegen ruinösen Wettbewerb. Die neue Kammerpräsidentin Irene Schmidt über ihre Ziele	174
für die Berliner Anwaltschaft Aufbruchsstimmung in der JSA - Evaluation erforderlich	370 176	Der Einsatz hat sich gelohnt (Interview zum Untersuchungshaftvollzug)	459	Gehen Sie davon aus, dass nichts passiert	123
Aufklärung des Mordes an Rechtsanwalt Munir	178	Dialog nun mit allen Berliner Gerichtszweigen	25	Gelebte Demokratie – Austausch zwischen Politik und Praxis	229
Aufruf zur Beteiligung an der Pflichtverteidigerliste	450	Dialog, Differenz und ein gemeinsames Ziel	175	Gelingt die Bändigung der Verständigung?	61
Aufruf zur Weihnachtsspende 2009	416	Die Anwaltschaft ist auf der Suche nach sich selbst	441	Gemeinsamer Staatsschutzsenat für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt geplant	114
Ausbildungsberater gesucht	17	Die GbR ist grundbuchfähig	182	Geschäftsgebühr:	
Ausbildungsbonus ausgeweitet	369	Die Grundlagen der Anwaltschaft in Polen	162	Im Zweifel immer 1,5 (AG Mitte, U. v. 19.09.2008 - 104 C 3097/08 -)	42
Befangenheitsanträge sind nicht isoliert zu betrachten (KG, B. v. 07.07.2008 - (3) 1 Ss 354/07, 1 Ss 123/07 -)	90	Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor	124	Gespräch mit Jugendrichterin Kirsten Heisig	170
Begegnung Kunst und Justiz	213	Die Praxis der Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer	83	Gewerbliche Infektion durch Angestellte: BFH, U. v. 08.10.2008 - VIII ZR 53/07 -	86
Beratungshilfe: Effektive Durchsetzungshilfe von außen	278	Die Rechtsprechung des KG zum Bankrecht	360	Golf-Urteil - BGH bestätigt Porsche-Urteil	406
Beratungshilfe: Noch 'ne Angelegenheit	320	Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht	16	Haben Sie mal zehn Stunden? Transparenz durch Fortbildung:	
Berechnung der Beratungshilfe in Familiensachen	417	Die Teilnahme von Notaren an Internetverzeichnis und -suchdiensten	160	Die Fortbildungsbescheinigung des DAV	29
Berlin is in Germany	139	Dienstleister mit Robe - Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft.	5	Haufe + Advolux = Haufe Advolux	472
Berühmte Juristen	43, 138, 230, 471	Echt krass: FU-Forschungsprojekt sucht krass rechtswidrige Urteile	94	Herzlichen Glückwunsch, Herr Kollege Weigert!	283
Beschlüsse der DAV-Mitgliederversammlung	355	Eigener Streitwert für Antrag auf Zutrittsgewährung	424	Honorare, Honorare, Honorare	263
Beschlüsse der Satzungsversammlung	460	Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin	418	Ich hab da mal 'ne Frage...	42
Bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherung	473	Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin 2. Teil: Die unmittelbare Nachkriegszeit	461	Ihre Meinung ist gefragt	270
Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?	354	Ein gerüttelt Maß an Empirie - Interview mit RA Johannes Eisenberg zur Robentragungspflicht	452	Im Dschungel der Bürokratie	451
Besuch der georgischen Rechtsanwaltskammer in Berlin	125	Ein Jahr RDG - Anwaltschaft zieht erste Bilanz	357	Im Namen des Zuschauers - Richter Alexander Hold spricht Urteil Nr. 1500	376
Blick nach Großbritannien, 2. Deutsch-Englisches Rechtsseminar in Berlin	74	Eine neue Präsidentin	283	Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt	226
BRAK für absolutes Abhörverbot in Anwaltskanzleien	420	Einigungsgebühr bei Verzicht auf den Versorgungsausgleich?	469	Internetversteigerung und elektronische Vereinsanmeldung im Bundestag beraten	213
Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts	266	Eintrittspflicht des Rechtsschutzversicherers bei behauptetem Rechtsverstoß des Arbeitgebers?	91	Interview mit RA Michael Rudnicki zum Umgang des RA mit dem Rechtsschutzversicherer	313
Bundestag beschließt Ombudsstelle und normiert Gebührenanrechnung	158	Elektronische Akte an Berliner Gerichten	410	Interview: Wann muss der Anwalt vor einem neuen Mandat auf bereits bestehende Mandatsbeziehungen zum Gegner hinweisen?	38
Bundestag beschließt weitreichende Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts	211	Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozess in Brandenburg	71	Investitionskonferenz „Recht in Indien“	453
BVerfG zur Beratungshilfe	314	Elektronischer Rechtsverkehr in Brandenburg mit RAK-Anwaltsignaturkarte	380	Ja zum Datenschutz – aber ...	203
Carl Hau (1881-1926): Rechtsanwalt, Rechtsprofessor – und Mörder?	307	Elektronischer Rechtsverkehr: Mahnanträge ohne elektronische Signatur	428	Jugendprojekte im BAV: Gesprächsrunde mit dem „Großen Bruder von Neukölln“	19
Dank an die Autoren des Berliner Anwaltsblattes	359	E-Mail-Anschriften Berliner Gerichte	86	juris Starter erleichtert den Berufseinstieg	97
Dankbarer Abschied von Präsidentin Dr. Margarete von Galen	85	Emmely oder der Bienenstich	95	Justizsenatorin zu Besuch in der Jugendberatung des BAV	170
Das „Neuköllner Modell“ und die Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens	268	Empfang für ehrenamtliches Engagement	417	Kammerpräsidentin bei der Bundesjustizministerin	223
Das Ausbildungsjahr beginnt	272	Erbrechtsreform und Erbrechtstag	109	Kammerversammlung	458
Das kommt mir doch bekannt vor	186	Erstes Treffen des Arbeitskreises Strafrecht im BAV	76	Kein elektronischer Rechtsverkehr in Strafsachen	370
Das neue Gründercoaching für junge Kammermitglieder	368	EuGH zur freien Anwaltswahl bei Rechtsschutzversicherungen	420	Kein Schmerzensgeld für schlechte Rechtsberatung	373
Das tapferere Kammergericht	136	Europaweite Einziehung von Vermögensvermögen aus Straftaten	65	Keine Einschränkung der Beratungshilfe durch Rechtspfleger	320
Datenschutz – Handlungsbedarf in Anwaltskanzleien	205	Existenzgründerzuschüsse für Kanzlei sind steuerpflichtig	319	Keine Gebührenschienderei bei „einfachst gelagerten Fällen“ (AG Mitte, U. v. 17.12.2008 - 114 C 3210/08 - m. Anm. Monika Maria Risch)	135
Datenschutz in der Anwaltskanzlei	201	FA-Ausschuss Agrarrecht	416	Keine Rahmenvereinbarung mit der DKV	86
DAV begrüßt Koalitionsvertrag und mahnt gleichzeitig weitere Schritte an	403	Fachanwälte bilden sich 27,7 Stunden pro Jahr fort	450	Keine überlange U-Haft durch übermotivierte Verteidiger (KG, B. v. 06.10.2008 - 4 Ws 89/08 -) m. Anm. Stefan König	130
DAV begrüßt Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat	68	Flyer über die Anwaltszimmer Fördermöglichkeiten nicht nur für junge Kammermitglieder	122 178	Klageerhebung per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur	373
DAV beim 36. real,-Berlin-Marathon 2009	361	Fortbildungszertifikat der BRAK	86	Klaus-Peter Stiewe ist tot	187
DAV für angemessene Entschädigung von Justizopfern	69	Fortführung der DAV-Werbekampagne	76		
DAV ist gegen Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts	67	Fragen zum Datenschutz in Anwaltskanzleien	224		

Jahresregister 2009

SEITE		SEITE	SEITE
	Kölle Alaaf! Zum gesetzlichen Gebührenrahmen bei der Verkehrsunfallregulierung, Korruption in der Justiz		
40	Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei		
27	Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung		
18	Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BAV e.V.		
73	Lebenszeitbeamter oder freier Advokat auf Lebenszeit		
319	Legislaktiv – Welche Gesetze noch vor der Bundestagswahl in Kraft getreten sind		
304	Mailand oder Madrid, Hauptsache zuständig!		
466	Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“		
306	Master-Mediatoren starten ins fünfte Jahr		
306	Mehr Gerechtigkeit bei Geldstrafen		
66	Mehr Schutz für Opfer und Zeugen im Strafverfahren		
70	Menschenrechte nach Gutsherrenart		
394	Mitteilungen der RAK Brandenburg		
33, 79, 81, 180, 228, 276, 318, 372, 422, 464,	Mitglieder für FA-Ausschüsse gesucht		
178	Mitgliederversammlung 2009 des BAV		
172	Modernisierung des Berufsrechts: Interview mit RAin Marion Petrusky, Mutterschutz, Elternzeit und besondere Härte in der FAO		
366	Nachrichten aus der Republik Bürocratia		
451	Nachruf auf Dietrich Herrmann		
174	Nebenklage und Adhäsionsverfahren in der Praxis		
274	Neu im Fortbildungsprogramm		
40	Neu: DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht		
72	Neue Entscheidungen zur GEZ-Gebühr für PCs		
40	Neue EU-Verfahren erleichtern grenzüberschreitende Rechtsfindung		
15	Neue Methoden der Haftpflichtversicherungen nach dem Verkehrsunfall		
316	Neue Sprachkurse der RAK		
227	Neue Updates für anwaltliches Berufsrecht		
273	Neue Website des BAV		
457	Neue Zeitschriften aus dem Hause C.H.Beck		
357	Neuer Vorläufigkeitsvermerk der Finanzämter zur Pendlerpauschale sorgt für Verunsicherung		
17	Neues aus dem Kriminalgericht		
312	Notarielles Protokoll einer Hauptversammlung		
184	Notarkammer Berlin: Geschäftsführerwechsel		
35	Notarkammer Berlin: Kammerversammlung		
130	Notwendige Verteidigung nach polizeilich angeordneter Blutentnahme		
182	Notwendigkeit der Verteidigung bei schwieriger Rechtslage (KG, B. v. 30.07.2008 - 2 Ws 363/08 -)		
88	Nur noch 4.400 Gesetze u. Verordnungen		
158	Nützliche Seiten im Internet		
327	Online-Übersetzungsdienst für Rechtsdokumente		
186	Originelle Anwaltswerbung oder: Wann ist Werbung „unsachlich“?		
37	Piraten, Mauerfall und die Präambel zum Grundgesetz oder: Wenn der Gesetzgeber am Tresen lehnt		
393	Podiumsdiskussion zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz		
225	Polizeipräsident hofft auf spürbare Verbesserung bei Verkehrsunfallaufnahme	322	
	RAK Berlin und RAK Köln erfolgreich gegen neues DEKRA-Zertifikat	460	
	RAK Berlin: Unerwarteter Erfolg	82	
	Recht doppelt - ARD und ZDF übertragen gleichzeitig aus Karlsruhe	281	
	Rechtsanwaltskosten für Abmahn- und Abschlusschreiben	321	
	Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling	345	
	Rechtsschutzversicherung: Raus aus der Harmoniekrise - Interview mit RA Klaus Kozik	260	
	Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal „gut“ urteilt Finanztest	347	
	Redaktionsstab Rechtssprache im BMJ: Sprachwissenschaftler sollen für verständlichere Gesetze sorgen	117	
	Referentenhonorar als Verfahrenskosten (KG, B. v. 23.12.2008 - 1 Ws 1/07 -)	89	
	Reform des Erb- und Verjährungsrechts	255	
	Reform des Pfändungsschutzes: P-Konto soll Mitte 2010 kommen	159	
	Reparatur durch Fachwerkstatt ist wertbildendes Merkmal	423	
	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg	119	
	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht	20	
	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelles aus dem Steuerrecht	219	
	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	23	
	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des KG zum Gesellschaftsrecht	217	
	Schuldnerschutz mal anders	139	
	Senatsprojekt zur Gewaltprävention unter Beteiligung der Anwaltschaft	309	
	Sichere und verbindliche e-Mails mit regifly	96	
	Sitzungen des AK WEG- und Mietrecht	267	
	So nicht, liebe Leute!	301	
	Spruchkörperbezogene E-Mail-Anschriften	225	
	Spruchkörperbezogene E-Mail-Anschriften Berliner Gerichte	40	
	Stellungnahme des BAV zum Entwurf des Berliner Richtergesetzes	214	
	Straßenverkehrsrechtliche Bußgeldsachen sind nicht minderwertig	278	
	Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen	111	
	Tage der Berufsausbildung 2009	410	
	Tagessatzhöchstgrenze bei Geldstrafen auf 30.000 Euro angehoben	116	
	Tatort Berlin, 17.12.2008	282	
	Titulierte Forderungen werden im Netz gehandelt	213	
	TOP im Vorstand am ...	36, 82	
	122, 222, 270, 369, 416, 458		
	Totale Freiheit nach 283 Jahren	223	
	Trauer um den Moskauer Kollegen Stanislaw Markelow (Nachruf)	40	
	Trennscheibe in der JVA Charlottenburg muss weg	277	
	Trotz rechtsfähiger GbR: Nur Anwalt und Mandant sind Vertragspartner	183	
	Überfahrenes Stopp-Schild reicht nicht für § 316 StGB	230	
	Umgehungsverbot schützt nicht die Kollegialität	177	
	Unser Rechtsstaat	153	
	Unterlassungserklärungen	370	
	Unterlassungsurteile und Unterlassungsverpflichtungserklärungen	314	
	Unverhältnismäßiger Krawattenzwang im Strafrecht (LG Mannheim, B. v. 27.01.2009 - 4 Qs 52/08 -)	132	
	Veränderungen in der Berliner Justiz	15	
	Vererbung von Eigenheim und Firma nach neuem Erbschaftsteuerrecht	8	
	Versagung von Beratungshilfe verfassungswidrig	369	
	Verschwiegenheit der Rechtsanwälte, Geheimnisschutz und e-Justice	454	
	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	229	
	Von Abgeordneten und Anwälten (BFH, U. v. 11.09.2008 - VI R 63/04, VI R 81/04 -)	42	
	Vorstand jetzt jünger und weiblicher	84	
	Vorverlegung des Zeitpunkts notwendiger Verteidigung bei Haft	417	
	Wahlen zum DAV-Vorstand	220	
	Wahlprüfsteine der BRAK	312	
	Was beim „heiligen Löffel“ begann - 10 Jahre AG Berliner Mietrechtspraktiker	264	
	Weiterhin kostenlose Recherche-möglichkeit für Rechtsanwälte	366	
	Weiterhin reger Zuwachs beim AK Mediation	267	
	Wer ein Auto nicht richtig fahren kann, ...	231	
	Werden Sie Ihr bester Kunde, Herr Anwalt!	165	
	Where's the Beef, Brussels? Erfahrungen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl	402	
	Wichtige Dinge überlässt man seinem Anwalt – das weiß nicht nur unser Wirtschaftsminister	307	
	Wichtige Gesetzesänderungen passieren den Bundesrat	356	
	Wie lange braucht eine Nachlassakte von der Grunewaldstraße zur Ringstraße?	325	
	Wie lange dauert ein Verkehrsunfall?	322	
	Zahl der akustischen Wohnraumüberwachungen in 2008 rückläufig	405	
	Zahlung an den Mandanten oder an den Rechtsschutzversicherer?	279	
	Zu den Voraussetzungen einer Verteidigerentpflichtung (KG, B. v. 24.07.2008 - 2 Ws 362/08 -)	88	
	Zum 75. Geburtstag von VRiLG i.R. Gerhard Menzel	283	
	Zusammenarbeit mit privaten Ermittlern	232	
	Zustrom zur Anwaltschaft wird langsamer	86	
	<b>Stichwortverzeichnis</b>		
	<b>Aktuell</b>		
	Anwaltsberatung	165	
	Anwaltschaft in Polen	162	
	Anwaltsgebühren	263	
	Anwaltsnotariat	68	
	Ausbildung	410	
	Ausbildungsberater	17	
	Berliner Justiz	15	
	Berufsrecht	252	
	Bundesrichterwahl	210	
	Bundestagswahl	304	
	Bürokratie	451	
	Carl Hau	307	
	DAVIT	166	
	DAV-Mitgliederversammlung	355	
	DAV-Werbekampagne	307	
	Deal	63	
	Deutscher Anwaltstag	156	

## Jahresregister 2009

SEITE		SEITE	SEITE
	Einziehung		
65	Elektronische Vereinsanmeldung		
213	Elektronischer Rechtsverkehr	71, 410	
255	Erbrechtsreform		
8	Erbschaftsteuerreform		
402	Europäischer Zahlungsbefehl		
15	EU-Verfahren		
357	Fachzeitschriften		
450	Fortbildung		
66, 116	Geldstrafe		
158	Gesetze		
211, 356	Gesetzesänderungen		
69	Haftenschädigung		
349	Hans Litten		
160	Internetsuchdienste		
453	Investitionskonferenz Indien		
354	Jewish Claims Conference		
207	Juristische Gesellschaft		
403	Koalitionsvertrag		
213	Kunst und Justiz		
306	LL.M.		
306	Mediation		
394	Menschenrechte		
158	Ombudsstelle/ Gebührenanrechnung		
213	Online-Schuldtitle		
70	Opferrechtsreformgesetz		
17	Pendlerpauschale		
450	Pflichtverteidigung		
159	P-Konto		
166	Presserecht		
357	RDG		
260, 347	Rechtsschutzversicherung		
117	Rechtssprache		
261	RENO-Forum		
	Reparaturkosten:		
406	Stundenverrechnungssätze		
452	Robenpflicht		
72	Service-Hotline		
114	Staatsschutzdelikte		
114	Staatsschutzsenat		
301	Untersuchungsausschuss		
16	Verkehrsrechtsprechung		
250	Verkehrsstrafrecht		
111	Versorgungsausgleich		
116	Visa-Warndatei		
67	Wiederaufnahmeverfahren		
405	Wohnraumüberwachung		
	<b>BAVintern</b>		
267	AK Mediation		
267	AK Strafrecht		
267	AK WEG- und Mietrecht		
359	Autorentreffen		
360	Bankrecht		
361	Berlin-Marathon		
309	Gewaltprävention		
268	Jugendstrafrecht		
	Konferenz der		
454	Europäischen Rechtsanwaltschaften		
264	Mietrecht		
264	Rechtsmedizin		
266	Rechtsschutzversicherung		
457	Website		
27	AK Arbeitsrecht		
26	AK Mediation		
26, 76	AK Strafrecht		
27	AK Verkehrs- und Versicherungsrecht		
27	AK WEG- und Mietrecht		
27	Anwaltschaftung		
214	Berliner Richtergesetz		
220	DAV-Vorstandswahl		
76	DAV-Werbekampagne		
215	Demokratie		
74	Deutsch-Englisches Rechtsseminar		
29	Fortbildung		
19, 170	Jugendprojekte		
18, 73, 172	Mitgliederversammlung		
	Richter- und Anwaltschaft		
	im Dialog	20, 23, 25, 119, 217, 219	
	Service-Hotline		216
	<b>Büro &amp; Wirtschaft</b>		
	Anwaltssoftware		472
	Elektronischer Rechtsverkehr	380, 428	
	Kanzlei-Audit		327
	Krankenversicherungsbeiträge		473
	Zinsrechner		327
	E-Mail-Verkehr		96
	juris Starter		97
	Private Ermittler		232
	Übersetzungsdienst		186
	<b>Forum</b>		
	Bearbeitungszeit Grundbuchamt		325
	Emmely		95
	Forschungsprojekt		94
	Gebührenrahmen		
	Verkehrsunfallregulierung		93
	Gebührenrecht		282
	Gerichtsfernsehen		281
	Grundgesetz		231
	Handelsregisteranmeldung		139
	Kanzlei-Homepage		186
	Leserbriefe	326, 379, 380, 427	
	Mauerfall		426
	Osterrätsel	138, 230	
	Rechtsschutzversicherung		42
	Richter Alexander Hold		376
	Schuldnerschutz		139
	Tatbestandsberichtigung		324
	Unfallaufnahme		322
	Verkehrsunfall		322
	Versorgungsausgleich		469
	Weihnachtsrätsel		43, 471
	<b>Kammerton</b>		
	Abhörverbot		420
	Adhäsionsverfahren		274
	Anwaltliche Beisitzer		82
	Anwaltsgeschichte		35
	Anwaltpflichten		38
	Anwaltswerbung		37
	Anwaltszimmer		122
	arte-Premiere		370
	Ausbildung		272, 369
	Beratungshilfe	314, 369, 417	
	Berufsrecht		126, 273
	Datenschutz		224
	Dekra-Zertifikat		36, 460
	Ehrenamt		417
	Elektronischer Rechtsverkehr		370
	E-Mail-Anschriften		40, 86, 225
	FA-Ausschüsse		178, 416
	Familienkonflikt		226
	Fördermöglichkeiten		178
	Fortbildungszertifikat		86
	Gebührenanrechnung		174
	Gebührengutachten		83
	Georgische Rechtsanwaltskammer		125
	Geschäftsführerwechsel		35
	Gesetzesänderungen		225
	GEZ-Gebühr		40
	Gründercoaching		368
	Haftpflichtversicherung		316
	Hauptversammlung		222
	Informatonsfreiheitsgesetz		367
	JSA		176
	Kammerpräsidentin		85, 123, 223
	Kammerversammlung		36, 458
	Kammervorstand		124
	Korruption		40
	Kostenlose Recherche		366
	Kriminalgericht		312
	Kurt Wergin		418, 461
	Markelow		40
	Munir		178
	Mutterschutz		366
	Nachruf		174
	Pflichtverteidigung		417
	Pro-bono-Beratung		82
	RAK-Vorstand		84
	Rechtsschutzversicherung		313, 420
	Richter- und Anwaltschaft im Dialog		175
	Robe		270
	Robenpflicht		223, 458
	Satzungsversammlung		460
	Sprachkurse		227
	U-Haft		459
	Umgehungsverbot		177
	Unterlassungserklärung		314, 370
	Untersuchungshaftvollzugsgesetz		225
	Wahlprüfsteine		312
	Website		315
	Weihnachtsspende		416
	Zivilprozessrecht		271
	Zulassungszahlen		86
	<b>Personalia</b>		
	Geburtstage		283
	Nachruf		187
	VFB-Präsidentin		283
	<b>Thema</b>		
	Anti-Terror Gesetze		297
	Berliner Anwaltstage		441
	Berliner Verkehrstag		249
	Datenschutz		201, 203, 205
	Deal		61
	Erbrechtsreform		109
	Grundgesetz		393
	Rechtsdienstleistung		5
	Rechtsschutzversicherung		345
	Rechtsstaat		153
	<b>Urteile</b>		
	Befangenheitsantrag		90
	Beratungshilfe		278, 320
	Bußgeldverfahren		278
	Existenzgründung		319
	GbR: Grundbuchfähigkeit		182
	GbR: Rechtsfähigkeit		183
	Gebührenanrechnung		425
	Gebührenrecht		135
	Geschäftsgebühr		42
	Klageerhebung per E-Mail		373
	Krawattenzwang		132
	Ladenschlussgesetz		465
	Notwendige Verteidigung		88, 182
	Örtliche Zuständigkeit		466
	Rechtsberatung		373
	Reparaturkosten:		
	Stundenverrechnungssätze		423
	Steuerbefreiung		42
	Stoppschild		230
	Strafvollstreckung		132
	Strafvollzugsrecht		277
	Streitwert Zutritts-gewährung		424
	U-Haft		130
	Verfahrenskosten		89
	Verjährungshemmung		229
	Verteidigerpflichtung		88
	Widerruf Anwaltszulassung		319
	<b>Wissen</b>		
	Abmahnkosten		321
	Fahrerlaubnisverordnung		374
	Gebührenanrechnung		467
	Geschäftsgebühr		136
	Hauptversammlungsprotokoll		184
	Rechtsschutzversicherung		91
	Verkehrshaftpflichtprozess		279

## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: [service@berliner-anwaltsverein.de](mailto:service@berliner-anwaltsverein.de)

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Dienstag, 20.04.2010</b> 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: telefonisch unter: (030) 726152188 oder per Mail: <a href="mailto:buchholz@anwaltsverein.de">buchholz@anwaltsverein.de</a>		<b>11. DAV-Stellenbörse</b> Die Veranstaltung bietet Studierenden, Referendaren und Assessoren die Gelegenheit, mit Kanzleien aus Berlin und Umgebung ins Gespräch zu kommen und sich über die angebotenen Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Praktika zu informieren. Bewerbungsunterlagen sind ggf. mitzubringen
<b>Mittwoch, 21.04.2010</b> 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de">ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA Dr. Malte Passarge</b> Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand	Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein: <b>Compliance</b> Was ist und wozu nützt uns Compliance?
<b>Dienstag, 04.05.2010</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: <a href="mailto:ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de">ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de</a>		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein
<b>Mittwoch, 05.05.2010</b> 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: <a href="mailto:ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de">ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</a>	<b>RA'in Sabine Assmann</b> <b>RA Markus W. Gülpen</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: <b>Thema: Bühnenarbeitsrecht</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Montag, 10.05.2010</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de">mail@berliner-anwaltsverein.de</a>		Arbeitskreis Medizinrecht im Berliner Anwaltsverein: <b>Medizinische Sachverständigengutachten            im gerichtlichen Verfahren</b>
<b>Dienstag, 11.05.2010</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>RiKG Dr. Gangolf Hess</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht</b>
<b>Mittwoch, 19.05.2010</b> 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: <a href="mailto:ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de">ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</a>		Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein:
<b>Donnerstag, 20.05.2010</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>VRiLG Heinz Hansens</b>	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung zu Gerichtskosten, RVG und PKH</b>

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

## BAVintern

**Dienstag, 01.06.2010**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV Haus, Littenstraße 11, 10179  
 Anmeldung:  
 ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Mietrecht und WEG  
 im Berliner Anwaltsverein

**Mittwoch, 02.06.2010**

19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr.  
 11, 10179 Berlin, EG  
 Anmeldung:  
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

**RA'in Sonja Boss**  
**RA'in Jacqueline Piran**

Arbeitskreis Arbeitsrecht  
 im Berliner Anwaltsverein:  
**Thema: Scheinselbstständigkeit (Allgemeines  
 und Besonderheiten im Medienbereich)**  
 Rechtsprechungsübersicht

**Freitag, 04.06. – Samstag, 05.06.2010**

Rechtsanwaltskammer Berlin, Litten-  
 straße 9, 10179 Berlin  
 Teilnahmegebühr: 680,00 EUR  
 Anmeldung (bis 25.05.2010):  
 per Fax: 030-306931-99/  
 E-Mail: info@rak-berlin.de

**RA Dr. Wolf-Peter Groß,**  
**RA Michael Scheer**

**Der Weg zur „idealen“ kleinen  
 Rechtsabteilung**  
 - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“  
 im Unternehmen -  
 Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte in Koope-  
 ration von Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner  
 Anwaltsverein, Arbeitsgemeinschaft der Syndiku-  
 sanwälte im Deutschen Anwaltverein  
 und Christoph H.Vaagt und Partner

**Montag, 07.06.2010**

18.00 – 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin  
 Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt  
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt

**Ri'inKG Heike Hennemann**

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:  
**Aktuelle Rechtsprechung des Kammerge-  
 richts zum Familienrecht**

**Montag, 14.06.2010**

18.00 - 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin  
 Anmeldung:  
 mail@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Medizinrecht im Berliner Anwaltsver-  
 ein:  
**Arzthaftungsrecht**

**Dienstag, 15.06.2010**

18.00 – 20.00 Uhr  
 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin  
 Mitglieder: 50,00 EUR zzgl. USt  
 Nichtmitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt

**RA Dr. Nicco Hahn**

**Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR**  
 Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuer-  
 scheinung: Hahn, Verträge mit Erläuterungen –  
 Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts,  
 Beck Verlag 2009.

**Mittwoch, 16.06.2010**

18.30 Uhr  
 Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin  
 Anmeldung:  
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein:

**Freitag, 25.06. – Samstag, 26.06.2010**

Hotel Esplanade, Lützowufer 15,  
 10785 Berlin-Tiergarten  
 Mitglieder: 395,00 EUR zzgl. USt  
 Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt  
 Anmeldung: Jenny Steger,  
 Tel. 030 / 726153-126, Fax -111,  
 steger@anwaltakademie.de

**Berliner Gespräche im Immobilienrecht**  
 Mieterinsolvenz – Aktuelle Rechtsprechung zum  
 WEG – Zwangsversteigerung – Erbschaftsteuer-  
 recht – Vertragsgestaltung – Mängelgewährlei-  
 stung beim Bauträgervertrag – Gewerbemiet-  
 recht – Immobilienfinanzierung in der Krise

**Mittwoch, 30.06.2010**

19.00 Uhr  
 Berliner Rathaus  
 Rathausstr. 15, Berlin-Mitte

**u.a.**  
**Wolfgang Wieland, MdB**

**Der Einigungsvertrag - Juristische Folgen der  
 SED-Diktatur**  
 Eine Veranstaltung des Berliner Landesbeauf-  
 tragten für die Stasi-Unterlagen und der Robert-  
 Havemann-Gesellschaft e.V. in Kooperation mit  
 dem Berliner Anwaltsverein e.V.



# BERLINER JURISTENORCHESTER



## WIR BEFINDEN UNS IM AUFBAU UND SUCHEN MITGLIEDER IN ALLEN INSTRUMENTENGRUPPEN

Wir treffen uns am Samstag, den 12.06.2010 15-19 Uhr im Ferenc-Friscay-Saal des RBB am Theodor-Heuss-Platz, Masurenallee 8-14, 14057 Berlin zu einer ersten Probe. Geplant sind anschließend Projekt-Wochenenden mit Konzerten bei juristischen Veranstaltungen. Die Leitung hat der Dirigent Luis Celada aus Madrid.

Spielen Sie ein Instrument und haben Sie Interesse? Dann rufen Sie einfach Frau Hellweg 0175/591 71 67 an oder schreiben Sie eine e-mail an [jurior@gmx.de](mailto:jurior@gmx.de) unter Angabe Ihrer Kontaktdaten, Instrument und Orchestererfahrung.

### WANN?

Samstag, 12.06.2010  
15.00-19.00 Uhr

### WO?

Ferenc-Friscay-Saal/RBB  
Theodor-Heuss-Platz  
Masurenallee 8-14  
14057 Berlin

### BEI FRAGEN:

Frau Hellweg  
Tel: 0175/591 71 67  
e-mail: [jurior@gmx.de](mailto:jurior@gmx.de)

## Änderungen der Berufsordnung ab 01.07.2010

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06./07.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst.

### **1. § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA erhält folgende Fassung:**

*„Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“*

### **2. § 10 Absatz 3 BORA wird als neuer § 10 Absatz 1 BORA wie folgt gefasst:**

*„Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleienschrift anzugeben.*

*Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleienschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“*

*Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 10 BORA werden in dieser Reihenfolge zu Absatz 2 und 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert.*

### **3. In § 23 BORA werden die Worte „und Fremdgelder“ gestrichen.**

Die Bundesministerin der Justiz hat mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit hat, so dass die Beschlüsse vom 06./07.11.2009 im Heft 2/2010 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und am 01.07.2010 in Kraft treten.

## Haftungsfalle im Erbrecht droht

### Rückwirkende Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende 2009 einen Referentenentwurf vorgelegt, durch den uneheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt werden sollen. Der Entwurf folgt dabei der Entscheidung des EGMR vom 28. Mai 2009 (FamRZ 2009, 1293-1294), die die bisherige Regelung des Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG als einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ansah.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die erbrechtliche Gleichstellung rückwirkend

ab dem 29. Mai 2009 in Kraft treten; das nichteheliche Kind erhält ab diesem Zeitpunkt ein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater. Obwohl die Anwendungsfälle infolge des sehr kleinen Kreises der Betroffenen gering sind, ist es zur Vermeidung von Regressfällen unumgänglich, in der rechtsberatenden Tätigkeit diese Planungen des Gesetzgebers zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen. Die Einzelheiten des Referentenentwurfs können unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) (Pressemitteilungen 2009) nachgelesen werden.

*RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin*

## TOP im...

Vorstand am 10. März 2010

### **Gleichstellung nichtehelicher Kinder**

Bisher sind vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass dies gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt und Deutschland deshalb zu Entschädigungszahlungen an ein betroffenes nichteheliches Kind verpflichtet ist.

Ein Gesetzesentwurf des BMJ will die Ungleichbehandlung, die bisher vom BVerfG unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für die Vaterfamilie für verfassungsgemäß erklärt wurde, nunmehr rückwirkend für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 aufheben. Härtefällen soll dadurch begegnet werden, dass das dadurch neu erbberechtigte Kind im Verhältnis zur Ehefrau oder zum Lebenspartner des Vaters nur Nacherbe wird.

Außerdem soll der Staat, sofern er Fiskalerbe wurde, verpflichtet sein, dem

nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu erstatten.

Der Vorstand begrüßt den Gesetzesentwurf als überfällig, befürwortet auch die geplante Rückwirkung des Gesetzes auf den 29. Mai 2009, fordert aber die Streichung der vorgesehenen Vor-/Nacherbschaft. (im Volltext unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Stellungnahmen der RAK über den Service rechts*).

### **Zusatzgebühr unbedenklich**

Prozessfinanzierer werben damit, bei übernommener Finanzierung dem beauftragten Rechtsanwalt eine Zusatzgebühr von 1.0 aus dem finanzierten Streitwert zu zahlen. Der Vorstand hat erörtert, ob dies im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Anwalts bedenklich sein könnte. Er könnte durch das Versprechen der Zusatzgebühr verleitet werden, den Mandanten zu einer Prozessfinanzierung zu überreden.

Der Vorstand sieht diese Gefahr nicht als real. Die Zusatzgebühr deckt vielmehr die Mehrarbeit ab, die durch zusätzliche Stellungnahmen, Vorarbeiten und Begutachtungen entsteht.

# Elternrechte im Jugendgerichtsverfahren

Recht der Eltern auf uneingeschränkten und unüberwachten Besuch des Jugendlichen im Untersuchungshaftvollzug

Von Rechtsanwältin Ulrike Zecher

Obwohl das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Eltern eines jugendlichen Beschuldigten (14 - 18 Jahre alt) eine starke Rechtsposition im Jugendstrafverfahren einräumt, nutzen sie diese selten. Ein Grund liegt sicherlich auch darin, dass ihnen Polizei, Staatsanwaltschaft und die Gerichte nicht vermitteln, welche positiven Auswirkungen die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte in der Praxis zugunsten ihres Kindes haben können. Zudem hat es den Anschein, als ob den Gerichten die Reichweite des von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Verantwortungsbereichs der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen, nicht bewusst ist.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 16.01.2003 (BVerfGE 107, 104 - 133 = FamRZ 2003, 296 - 303 = StraFO 2003, 84 - 88) klipp und klar fest, dass das elterliche Recht zur Wahrnehmung der Schutz- und Beistandsfunktion für das Kind das Recht einschließt, im Jugendstrafverfahren eigene Erziehungsvorstellungen geltend zu machen. Konsequenterweise leitet es daraus ab, dass zur Erziehung auch gehört, wie sich der Jugendliche auf den gegen ihn erhobenen Vorwurf einlässt und mit welchen, im Rahmen des JGG und der StPO vorgesehenen, Mitteln er diesen zu entkräften versucht. Diese Rechte gelten sowohl für die Hauptverhandlung als auch für das Ermittlungs- und Zwischenverfahren. So postuliert das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich „von Verfassungs wegen die Notwendigkeit der frühzeitigen Beteiligung von Eltern im Jugendstrafverfahren“ (BVerfGE, aaO, 2. LS).

Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass bei einem Jugendlichen, gegen den Untersuchungshaft vollstreckt wird, den Eltern die Möglichkeit einzuräumen ist, sich jederzeit alleine oder zusammen mit der Verteidigerin mit dem Jugendlichen zu besprechen, und zwar ohne die übliche Gesprächsüberwa-



*Rechtsanwältin Ulrike Zecher ist Fachanwältin für Strafrecht und Familienrecht und seit 2003 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin*

chung. Dem entspricht das Recht des Jugendlichen, sich jederzeit mit seinen Eltern vertraulich beraten zu können.

Jüngst hat in dem Verfahren gegen einen Jugendlichen und einen Heranwachsenden, das unter ihren Vornamen "Rigo & Yunus" in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, die Vorsitzende der Jugendstrafkammer auf Antrag der Verteidigerin dem Rechnung getragen und einen Beschluss gefasst, der es den Eltern gestattete, ihren inhaftierten Sohn ohne zeitliche Begrenzung sowohl alleine als auch im Beisein der Verteidigerin aufzusuchen. Außerdem wurde ausdrücklich bestimmt, dass das Recht des Angeklagten, die Eltern zu den regulären Sprechzeiten als Besucher zu empfangen, davon unberührt bleibe.

Dieser Beschluss sorgte in der JVA für helle Aufregung. "Sowas", wurde der Verteidigerin zunächst entgegengehalten, habe es noch nie gegeben. Auf sofortigen telefonischen Zuruf des Teilanwaltsleiters schränkte die Vorsitzende diesen Beschluss durch einen weiteren Beschluss dahingehend ein, dass die Gespräche der Eltern mit ihrem inhaftierten Sohn "nur im Rahmen des von der

Haftanstalt organisatorisch Leistbaren gestattet werden können". Auch wurde "präzisiert", dass die gestatteten Gespräche "lediglich von der inhaltlichen, nicht jedoch von der visuellen Kontrolle befreit sind". Auf den Protest der Verteidigerin hin wurde das "Leistungsbare" ermöglicht durch einen weiteren Beschluss, in dem es heißt, "dass bei den genehmigten unüberwachten Gesprächen des Angeklagten mit seinen gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit eines Bediensteten der Haftanstalt nicht erforderlich ist". Bezüglich des "Organisatorischen" einigte man sich auf eine vorherige Anmeldung der Besuche, im Übrigen sollten sie - bis auf die übliche Einlasskontrolle der Eltern - ohne Beschränkungen stattfinden. Die daraufhin möglich gewordenen vertraulichen Besprechungen sowohl der Eltern mit ihrem Sohn alleine als auch im Beisein der Verteidigerin, haben das Eltern-Kind-Verhältnis gestärkt und zur Erhaltung der Stabilität des Jugendlichen unter den einschneidenden Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges und zu dem später erfolgten Freispruch beigetragen.

Den Eltern steht m. E. für die Haftbesuche eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zeugenentschädigung nach dem JVEG zu. Zwar normiert § 50 Abs. 2 JGG lediglich die Anwendung dieser Vorschriften für die Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Für die Ausübung des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechtes außerhalb der Hauptverhandlung kann jedoch nichts anderes gelten. Als Entschädigung sieht das JVEG vor Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Aufwand, z. B. Tage- und Übernachtungsgeld, Ersatz für sonstige Aufwendungen, z. B. notwendige Vertretungen und notwendige Begleitpersonen, Entschädigung für Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für Verdienstaussfall.

## 20 Jahre vereinte Anwaltschaft

Der erste Teil der Veranstaltungsreihe der Rechtsanwaltsakammer zu "20 Jahre Wiedervereinigung - 20 Jahre vereinte Anwaltschaft" findet statt am **Mittwoch, 28. April 2010 um 19 Uhr** im Saal 1502 (1. Etage) im Amtsgericht Mitte in der Littenstraße 12 - 17. Das Thema: **"Vom Kollegium der Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltskammer - Die anwaltliche Berufsorganisation der DDR und die Wiedervereinigung der Berliner Anwaltschaft."**

Es referieren und diskutieren:

### RA Dr. Friedrich Wolff,

Gründungsmitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin und dessen Vorsitzender von 1954 bis 1970; 1984 bis 1988 und 1990 bis zur Auflösung Vorsitzender des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der DDR.

**RA u. Notar a.D. Dr. Bernhard Dombek**, zwischen 1989 und 1999 Präsident der RAK Berlin, von 1999 bis 2007 Präsident der BRAK.

### RA Dr. Marcus Mollnau,

1989 - 1993 Studium der Rechtswissenschaften in Halle (Saale) und Berlin, seit 1996 Rechtsanwalt in Berlin, seit 2009 Vizepräsident der RAK Berlin.

Um **Anmeldung zu dieser Veranstaltung bis zum 22.04.2010** (per Fax an 030 - 306 931 99 oder per Email an [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)) wird gebeten. Ein Anmeldeformular und das Programm der beiden weiteren Veranstaltungen am **09.06.2010 ("Rechtsanwälte und Notare in der DDR - Berufsalltag und Erlebnisse aus der Wendezeit")** und im **Herbst 2010 ("Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR - Zeitzeugen im Gespräch")** - der genaue Termin steht noch nicht fest - finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles/ Nachricht vom 13.04.2010* und im *Kammerton März 2010, S.78.*

## Die Robe – Ausdruck der Würde des Rechtsanwalts

Diskussionsbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Maes

Im Beschluss vom 11.11.2009 (*Berliner Anwaltsblatt 2009, 458*) leitet die Rechtsanwaltskammer die Pflicht eines Rechtsanwalts zum Tragen der Robe allein daraus ab, dass es der Übung entspricht.

Daher kann ich den Kollegen Eisenberg verstehen, der sich gegen eine „Zwangsberobung“ zu Wehr setzt (Interview im *Berliner Anwaltsblatt 12/2009*). Ich kann auch den Kollegen Dr. Heinrichs verstehen, der das Tragen der Robe nur noch als eine lieb gewordene Gewohnheit älterer Kollegen betrachtet (Leserbrief im *Berliner Anwaltsblatt 1-2/2010*).

Diese Diskussion geht meines Erachtens an der Sache vorbei. Der Vorstand hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Robe Privileg des Rechtsanwalts ist und im Gegensatz zu anderen Rechtsdienstleistern seine Stellung als Organ der Rechtspflege unterstreicht.

Wir sollten uns deutlich machen, dass das Tragen einer Robe einen tieferen Sinn hat.

Seit Jahrtausenden macht die Kleidung eines Funktionsträgers, sei es ein Priester, ein Krieger oder - in neuerer Zeit - ein Rechtsanwalt, deutlich, dass es sich nicht um den Alltagsmenschen mit seinen persönlichen Motiven handelt, sondern um einen Menschen, der berufen ist, einem höheren Ziel zu dienen.

Die einheitliche Amtstracht der Organe der Rechtspflege signalisiert, dass es nicht um einen Kaffeeklatsch geht, sondern darum, eine gerechte Lösung zu finden mit dem Ziel, die Selbstjustiz des Stärkeren zu verhindern und durch eine hohe Akzeptanz der gefundenen Lösung ein friedliches Zusammenleben unter den Menschen zu fördern.

Dass Rechtsanwälte kein Urteil sprechen dürfen, ist nicht Ausdruck ihrer Ohnmacht, sondern beruht auf ihrer speziellen Funktion. Sie haben die

Macht, zäh zu prozessieren, die anderen Organe der Rechtspflege zu kontrollieren und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Bei Verdacht der Parteilichkeit können sie den entsprechenden Richter wegen Befangenheit ablehnen, ihm also seine Funktion als Organ der Rechtspflege absprechen. Sie können im Gegensatz zum Richter in die nächste Instanz gehen und seine Entscheidung überprüfen und kassieren lassen, wenn sie von ihnen als nicht mit dem Recht vereinbar angesehen wird. Damit verhandeln sie auf gleicher Augenhöhe mit den anderen Organen der Rechtspflege.

Nach allem haben Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege die herausragende Rolle, sich für die rechtlichen Interessen ihrer Mandanten einzusetzen. Wie weit das gehen kann, hat Hans Litten demonstriert: Als Verteidiger und Robenträger zwang er Hitler in den Zeugenstand und stellte ihn vor aller Öffentlichkeit bloß, indem er die Unrechtmäßigkeit seiner Ziele offenbarte.

Daher kann ich dem Kollegen Eisenberg nicht beipflichten, die Robe verschleierte die Ohnmacht des Rechtsanwalts. Im Gegenteil: Ohne Robe degradiert sich der Rechtsanwalt zum Privatmann, der Gefahr läuft, seine Tätigkeit auf reinen Gelderwerb reduzieren.

Vor diesem Hintergrund betrachte ich es als Ehre und Verpflichtung, die Robe zu tragen, unabhängig davon, ob sie mir vorgeschrieben wird.

Und ich bin stolz darauf, dass die Rechtsanwälte bis heute unbequem und daher von der Obrigkeit nicht gelitten sind. Sie werden nicht nur in totalitären Staaten verfolgt, sondern haben auch im eigenen Lande einen schweren Stand, sowohl wirtschaftlich, als auch inhaltlich, etwa durch immer weitere Beschneidung der Rechtsmittel und Verkomplizierung der Rechtsvorschriften durch eitle Ministerialbürokraten.

## Zahl der Rechtsanwälte steigt langsamer

Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 19.03.2010

Insgesamt 153.251 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen waren zum 1.1.2010 in der Bundesrepublik zugelassen, das sind 1,91 % mehr als im Vorjahr. Damit hat sich die Zunahme der Anwaltszahlen wie schon in den letzten Jahren weiter verlangsamt.

Die höchste Mitgliederzahl verzeichnet weiterhin die RAK München mit 19.186 (Zuwachs 3,55 %), gefolgt von der RAK Frankfurt mit 17.080, der RAK Hamm mit 13.414 und der RAK Berlin mit 12.429. Einen Zuwachs von über 3 % hat neben der RAK München nur die RAK Stuttgart (3,22 %). Acht Kammern legten um mehr als 2 % zu, darunter die RAK Berlin mit 2,83%. Bereits zwei Kammern müssen dagegen einen leichten Rückgang hinnehmen (RAK Mecklenburg-Vorpommern, RAK Sachsen-Anhalt). Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,55 % angestiegen, insgesamt gibt es 48.393 Rechtsanwältinnen im Bundesgebiet (31,58%; in Berlin: 31,7%).

Bemerkenswert ist die Steigerung der Fachanwaltszahlen. Für alle 20 bestehenden Fachanwaltschaften wurden bis zum 1.1.2010 insgesamt 38.745 Fach-

anwaltstitel verliehen. Das sind 7,87 % mehr als ein Jahr zuvor.

"In diesen Fachanwaltszahlen schlägt sich nicht zuletzt das ständig wachsende Qualitätsbewußtsein der deutschen Anwaltschaft nieder", erläutert Axel C. Filges. "Die fortschreitende Verrechtlichung unseres Alltags erfordert mehr und mehr spezialisierte hochkompetente anwaltliche Beratung. Da die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Fortbildung der Fachanwälte streng durch die Rechtsanwaltskammern kontrolliert wird, bleibt gewährleistet, dass dieser besondere Beratungsbedarf auch weiterhin gedeckt wird."

Stärkste Fachanwaltschaft ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht (8.368), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.098), der Fachanwaltschaft für Steuerrecht (4.463), der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (2.420) und der Fachanwaltschaft für Strafrecht (2.414). Die neue Möglichkeit, drei Fachanwaltstitel zu führen, wurde bisher von 87 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen genutzt. Zwei Fachanwaltstitel haben bundesweit 5.440 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erworben.

## Beiträge zur Haftpflichtversicherung als Arbeitslohn

Nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte (*FG Nürnberg, Urteil vom 0.05.2006, Az.: VI 200/2005; BFH, Urteil vom 26.07.2007, Az.: VI R 64/06; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2008, Az.: 13 K 2508/09*) stellt die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch den Arbeitgeber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des angestellten Rechtsanwalts zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO), erfolge die Übernahme der Haftpflichtversicherungsbeiträge nicht nur im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern auch im Interesse des Anwalts, selbst wenn die Versicherungssumme über die Mindestversicherungssumme nach § 51 Abs.4 BRAO hinausgehe. Damit zählen diese Beiträge zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Der Bundesfinanzhof hat mit *Beschluss vom 06.05.2009 (VI B 4/09)* eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die o.a. Entscheidung des FG Baden-Württemberg mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Rechtsfrage geklärt sei.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin weist auf diese Entscheidungen hin, da die Rechtsprechung trotz ihrer Bedeutung für viele Kammermitglieder oft nicht bekannt ist und die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen von Rechtsanwaltskanzleien auf un versteuerte Übernahmen von Haftpflichtversicherungsbeiträgen achtet.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

### Unterlassungsverpflichtungen

Herr Jürgen Stagneth hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

*es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.*

Herr Hasan Ak hat sich gegenüber der RAK Berlin dazu verpflichtet,

*es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, sowie mit der Bezeichnung "Kanzlei Spezialisiert auf Verkehrsrecht" und "Kukuk Ofisi" zu werben.*

### Berliner Grundbuchämter ziehen um

Seit dem 22. Februar 2010 ist das Amtsgericht Charlottenburg wieder das Grundbuchamt für seinen Gerichtsbezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Bislang war das Amtsgericht Schöneberg, Zweigstelle Lichterfelde, auch für das Grundbuch von Charlottenburg-Wilmersdorf zuständig.

Der Umzug war Auftakt einer Reihe von weiteren Umzügen der Berliner Grundbuchämter in diesem Jahr. Nähere Informationen zu diesen Änderungen stehen unter [www.berlin.de/sen/justiz/grundbuchportal/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/grundbuchportal/index.html)

# Effektives Selbstmanagement durch Coaching

Interview mit Frau RAin Christiane Huismans, Personal + Business Coach,  
die am 3. Juni 2010 die neue Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin leitet

**Frage: Frau Huismans, Sie bieten am 03.06.2010 für die RAK Berlin ein Seminar mit dem Titel „Coaching für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen“ an. Wann ist Coaching für eine Anwältin oder einen Anwalt sinnvoll?**

**RAin Huismans:**

Die Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter gestiegen. Das Rechtssystem wird immer komplexer, der Wettbewerb stärker und der Zeitdruck höher. Diesen Herausforderungen können Anwälte und Kanzleien nur gerecht werden, wenn sie über effiziente Arbeitsstrukturen verfügen und jeder Anwalt dauerhaft hoch motiviert ist. Wir Anwälte können unsere Tätigkeit in vielerlei Hinsicht optimieren und so unsere beruflichen Ergebnisse und zugleich unsere persönliche Zufriedenheit im Beruf steigern.

Die persönliche Zufriedenheit ist eine zentrale Voraussetzung für die individuelle Leistungsfähigkeit jedes Anwalts und für den Erfolg einer jeden Kanzlei. Bislang ist Coaching überwiegend ein Thema in internationalen Großkanzleien. Es gibt aber auch in vielen kleineren und mittelgroßen Kanzleien Optimierungsmöglichkeiten. Im üblichen anwaltlichen Arbeitsalltag geht die Beschäftigung mit Themen dieser Art häufig unter. Als Anwältin kenne ich viele dieser Probleme und kann daher gemeinsam mit den Klienten individuell passgenaue Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

**Wo setzt ein Coaching für Anwälte konkret an?**

Im Mittelpunkt stehen immer die konkrete Situation und der persönliche Bedarf eines Anwalts/einer Anwältin. Ein zentrales Thema ist häufig, wie der eigene Erfolg gesteigert und höhere Umsätze generiert werden können. Gemeinsam mit seinem Coach kann der Anwalt an der Verbesserung seines Auf-



Rechtsanwältin Christiane Huismans

Foto: Guido Karp

tretens gegenüber Dritten arbeiten und z.B. bislang ungenutzte individuelle Akquisemöglichkeiten herausarbeiten. Auch ein effektiveres Selbstmanagement und ein individuell angemessener Umgang mit der hohen Arbeitsbelastung sowie die Life-Balance sind immer wieder wichtige Themen im Coaching.

Der Coaching Prozess lebt ganz wesentlich davon, dass der Coach durch offene Fragestellungen dem Klienten ermöglicht, eine Distanz zur aktuellen Situation herzustellen und dadurch zu der für ihn passenden Lösung zu kommen.

**Was bieten Sie in Ihrem Seminar an?**

Das Seminar setzt bei den sogenannten weichen Erfolgsfaktoren an, deren Relevanz häufig unterschätzt wird oder über die sich viele Anwälte schlicht im Unklaren sind. Wir befassen uns u.a. mit der Fragestellung, was die Kolleginnen und Kollegen bei der

Berufsausübung und in ihrem Leben motiviert und ihnen wichtig ist. Es liegt auf der Hand, dass hierbei in einem Gruppenseminar, deren Teilnehmer sich nicht oder möglicherweise nur aus einer Wettbewerbssituation kennen, höchstpersönliche Anliegen keine Rolle spielen können und sollen. Im weiteren beschäftigen wir uns mit der Frage, inwieweit diese Parameter bereits erfüllt sind, welcher Erfüllungsgrad in der Zukunft angestrebt wird und welche Möglichkeiten zur Umsetzung bestehen. Die Teilnehmer bekommen eine Anleitung mit auf den Weg, wie sie für sich persönlich diese Erst-Analyse durchführen können.

Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige oder zukünftige Partner in kleinen oder mittelständischen Kanzleien, da die Frage nach dem „Was möchte ich, was kann ich persönlich leisten und wo möchte ich hin?“ hier als Grundlage für alles weitere besonders wichtig ist.

*Fragen: RA Benno Schick*

*Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie rechts.*



## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet.

Die Anmeldeunterlagen finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in *Aktuelles/Termine*. In der 2. Jahreshälfte 2010 findet weiterhin statt:

**Die dienstliche Beurteilung und personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht am 24.09., Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter und Aufbauworkshop Kommunikation am 29.10., Seminar zum Personalvertretungsrecht am 26.11.** Ausgebucht sind die Seminare **RVG 2010 am 30.04.2010 und Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht am 04.05.2010.**

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
<b>Freitag, 23.04.2010,</b> 13.00 - 18.00 Uhr, RAK 40,- €, Überweisung: <u>Zwangsvollstreckungsrecht am 23.04.2010</u>	<b>Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach</b>	<b>Zwangsvollstreckungspraxis</b> Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
<b>Freitag, 07.05.2010,</b> 14 - 18 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>HOAI-Seminar am 07.05.10</u>	<b>RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Berlin</b> <i>Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht</i>	<b>Die neue HOAI</b> Wesentliche Änderungen; Werdegang der HOAI; Neue Struktur der HOAI; Anwendungsbereich der HOAI: Inländer-HOAI ; Inkrafttreten und Folgen; Die Honorarabrechnung nach HOAI 2009
<b>Dienstags, 11.05. und 18.05.2010,</b> 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: <u>Italienisch ab 11.05.2010</u>	<b>RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner, Berlin</b>	<b>Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer):</b> Der Italienischkurs richtet sich an alle RAinnen und RAe, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.
<b>Montags, 31.05.10 und 07.06.10</b> jew. 14 - 18 h, RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerl. Belange ab 31.05.2010</u>	<b>RA Nobert Eller- mann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch, alle Steuerberater</b>	<b>Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger</b> <u>Teil 1 am 31.05.2010: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens)</u> <u>Teil 2 am 07.06.2010: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)</u>
<b>Mittwoch, 02.06.2010,</b> 14 - 18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: <u>RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung am 02.06.2010</u>	<b>RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki,</b> Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin	<b>Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer</b> Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers (Eine Orientierung für Berufsanfänger).
<b>Donnerstag, 03.06.10,</b> 14 - 18 Uhr, RAK, 90,- €; Überweisung: <u>Coaching am 3.06.2010</u>	<b>RAin Christiane Huis- mans, Personal and Business Coach</b>	<b>Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige und zukünftige Partner in kleinen und mittelständischen Kanzleien. Der Schwerpunkt liegt auf der Hebung des Potenzials durch Verbesserung der eigenen Positionierung mit Blick auf die gemeinsamen Bedürfnisse und Erwartungen der (zukünftigen) Partner.
<b>Do., 03.06, 18 Uhr bis Sa., 05.06.2010, 16.30 Uhr,</b> RAK, 680,- € inkl. Essen, Kunstführung etc., Überweisung: <u>Syndikusanwältinnen ab 03.06.2010</u>	<b>RA Dr. Wolf-Peter Groß, Vaagt und Partner, München;</b> <b>RA Michael Scheer,</b> Arb.gem. der Syndikusanwältinnen im DAV.	<b>Intensivseminar für Syndikusanwältinnen</b> Der Syndikusanwalt wird durch dieses Seminar – und insbesondere auch durch den fachlichen Austausch mit Kollegen – in die Lage versetzt, Optimierungspotentiale zu erkennen und den Einsatz der Ressource Recht ökonomischer und effektiver zu gestalten.
<b>Dienstag, 08.06.2010,</b> 16 - 19 Uhr, RAK, 30,- €; Überweisung: <u>Haftungsrecht 08.06.10</u>	<b>RA Dr. Christian Köhler, Berlin</b>	<b>Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats
<b>Freitag, 17.09.2010,</b> 13.30 - 18.30 Uhr, beim DAI, Voltairestr. 1, An- meldg. über RAK, 50,- €; Überweisung: <u>Einführung Bankrecht am 17.09.10</u>	<b>Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich, Berlin</b> <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	<b>Einführung in das und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2010 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr</b> Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs. <b>(05.11. 10: Seminar zum privaten Bankrecht, Anmeldung siehe o.a. Website)</b>

## Mitgeteilt

## Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer  
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0  
Telefax (03381) 25 33-23**1. Fortbildungsveranstaltungen in  
Kooperation mit dem DAI**  
mit Nachweis zur Vorlage nach  
§ 15 FAO -**Fachinstitut für Insolvenzrecht**

**Titel:** Restschuldbefreiung  
im Verbraucher- und  
Regelinsolvenz-  
verfahren

**Termin:** 21.05.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum  
Berlin

**Referent:** Dr. Gerhard Pape,  
Richter am BGH

**Kostenbeitrag:** 260,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für  
Bau- und Architektenrecht**

**Titel:** Ausgewählte  
Problemfelder des pri-  
vaten Baurechts

**Termine:** 28.05.2010,  
9.00 - 17.00 Uhr  
29.05.2010,  
9.00 - 12.30 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** RA Dr. Bernhard  
von Kiedrowski

**Kostenbeitrag:** 310,00 €  
**Zeitstunden:** 10

**Fachinstitut für Erbrecht und  
Fachinstitut für Steuerrecht**

**Titel:** Die Erbschaftsteuer  
im erbrechtlichen  
Mandat

**Termin:** 04.06.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** RA Dr. Klaus Walpert,  
Bonn

**Kostenbeitrag:** 215,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Familienrecht**

**Titel:** Gebührenoptimierung  
in Familiensachen -  
Streitwerte und  
Gebühren nach  
neuem Familienrecht -

**Termin:** 12.06.2010,  
9.00 - 14.45 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** Dr. Monika Keske,  
Direktorin  
des AG Bad Urach

**Kostenbeitrag:** 195,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für  
Bau- u. Architektenrecht**

**Titel:** Vergaberecht Aktuell:  
Besonderheiten der  
neuen VOB/A und  
SektVO und effektive  
Strategien bei  
verzögerter Auftrags-  
vergabe

**Termin:** 04.09.2010,  
9.00 - 14.45 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** RA Prof. Dr.  
Ralf Leinemann,  
FA für Bau- u. Architek-  
tenrecht, Berlin

**Kostenbeitrag:** 205,00 €  
**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Kanzleimanagement**

**Titel:** RVG Aktuell, -  
Prozesstaktik nach  
gebührenrechtlichen  
Aspekten -

**Termin:** 10.09.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Potsdam,  
Seminaris SeeHotel

**Referent:** Rechtsfachwirtin  
Sabine Jungbauer,  
München

**Kostenbeitrag:** 105,00 €

**Fachinstitut für Verwaltungsrecht**

**Titel:** Das anwaltliche  
Mandat im Hoch-  
schul- u. Prüfungs-  
recht

**Termin:** 30.09. - 01.10.2010  
Do. 15.00 - 19.15 Uhr,  
Fr. 9.00 - 16.15 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** RA Dr.  
Christian Birnbaum,  
FA für Verwaltungs- u.  
Arbeitsrecht, Köln

**Kostenbeitrag:** 335,00 €

**Zeitstunden:** 10

**Fachinstitut für Medizinrecht**

**Titel:** Aktuelle Recht-  
sprechung zum  
Arzthaftungsrecht

**Termin:** 15.10.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** Wolfgang Frahm,  
Vors. Richter  
am OLG, Schleswig

**Kostenbeitrag:** 205,00 €

**Zeitstunden:** 5



## Mitgeteilt

**Fachinstitut für Familienrecht**

**Titel:** **Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg**

**Termin:** 29.10.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Brandenburg a.d.H.,  
Fachhochschule

**Referent:** Jens Gutjahr,  
Richter am OLG

**Kostenbeitrag:** 185,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Strafrecht**

**Titel:** **„Gebühren-optimierung in Straf- u. OWi-Sachen“**

**Termin:** 04.11.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referentin:** RAin Gesine Reisert,  
FAin für Straf- u.  
Verkehrsrecht, Berlin

**Kostenbeitrag:** 175,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Strafrecht und  
Fachinstitut für Verkehrsrecht**

**Titel:** **„Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren“**

**Termin:** 05.11.2010,  
9.00 - 14.45 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referentin:** RAin Gesine Reisert,  
FAin für Straf- u.  
Verkehrsrecht, Berlin

**Kostenbeitrag:** 175,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Sozialrecht**

**Titel:** **„SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis“**

**Termin:** 06.11.2010,  
9.00 - 14.45 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referent:** Dr. Jürgen Brand,  
Präsident  
des LSG NRW

**Kostenbeitrag:** 165,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Familienrecht  
und Fachinstitut für Sozialrecht**

**Titel:** **„Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII“**

**Termin:** 12.11.2010,  
14.00 - 19.30 Uhr

**Tagungsort:** Frankfurt (Oder),  
Ramada Hotel

**Referentin:** RAin/Nin Susanne  
Pfulmann-Riggert,  
FAin für Familienrecht  
und Sozialrecht,  
Neumünster

**Kostenbeitrag:** 225,00 €

**Zeitstunden:** 5

**Fachinstitut für Familienrecht**

**Titel:** **„Aktuelles Familienrecht - FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht“**

**Termin:** 02. - 03.12.2010,  
Do. 10.00 - 17.15 Uhr,  
Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referenten:** RAin Esther Caspary,  
FAin für Familienrecht,  
Berlin  
Dr. Jürgen Soyka,  
Vors. Richter am OLG  
Düsseldorf

**Kostenbeitrag:** 245,00 €

**Zeitstunden:** 10

**Fachinstitut für Arbeitsrecht**

**Titel:** **„Upgrade Arbeitsrecht“**

**Termine:** 10. - 11.12.2010 und  
17. - 18.12.2010

jeweils  
Fr. 15.00 - 19.15 Uhr  
und  
Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

**Tagungsort:** Berlin,  
DAI-Ausbildungszentrum

**Referenten:** RAuN  
Bernd Ennemann,  
FA für Arbeitsrecht,  
Soest

**Kostenbeitrag:** 210,00 €

**Zeitstunden:** jeweils 10

**2. Zulassungen und Aufnahmen im  
Kammerbezirk Brandenburg****Sebastian Lange**

c/o Dombert Rechtsanwälte  
Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

**Thomas Knoll-Biermann**

c/o Holland-Nell & Protz  
Charlottenstr. 109, 14467 Potsdam

**Katrin Küber**

Rudolf-Breitscheid-Str. 12,  
15374 Müncheberg

**Dr. Falko Drescher**

Helene-Lange-Str. 8, 14469 Potsdam

**Martin Pirner**

Am Tiefen Grund 40, 14612 Falkensee

**Susanne Tiefenthal**

Alte Schildower Str. 1, 16548 Glienicke

**Annett Kleinert**

c/o Kleinert Rechtsanwälte  
Menzelstr. 12 A, 14467 Potsdam

**Heide Michaelis**

c/o Höflich-Michaelis  
Eichenallee 6,  
15711 Königs Wusterhausen

**Patricia Kühnel**

Jugendsteg 15, 15537 Erkner

**Volkmar Ross**

Ernst-Thälmann-Str. 56,  
15344 Strausberg

## Urteile und andere Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

### Gebühren- verfahrensrecht: RVG schlägt BRAGO

**Mit dem Inkrafttreten des RVG ist dessen Verfahrensrecht auch dann anzuwenden, wenn in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 RVG die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem materiellen Gebührenrecht der BRAGO zu berechnen ist. (Leitsatz des Gerichts)**

Nach der Vergütungsfestsetzung durch das Landgericht Berlin erhielt eine vor dem 01.07.2004 bestellte Pflichtverteidigerin eine Abschlagszahlung von gut 5.800,- Euro. Nach der Ablehnung ihres Antrages auf eine Pauschvergütung durch das Kammergericht forderte die Urkundsbeamtin des Landgerichts die Abschlagszahlung per Beschluss zurück. Die gegen die Rückforderung gerichtete Erinnerung der Rechtsanwältin, die von der Urkundsbeamtin dem KG vorgelegt wurde, gaben die KG-Richter wieder an das Landgericht zurück. Das Rechtsmittel richtete sich nicht gegen die KG-Entscheidung, sondern gegen die Aufhebung der Vergütungsfestsetzung durch das LG. Über das dagegen eingelegte Rechtsmittel habe auch das LG zu entscheiden.

In der Sache stellte das Kammergericht fest, dass die Entscheidung über die Erinnerung nach dem Verfahrensrecht des RVG zu ergehen habe. Das gelte auch dann, wenn – wie hier – die Tätigkeit des Anwalts bereits vor Inkrafttreten des RVG begonnen habe. Die Übergangs-

vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 1 RVG, nach der die BRAGO weiter anzuwenden ist, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Juli 2004 bestellt worden war, stehe dem nicht entgegen. Sie gelte nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur für das materielle Gebührenrecht. Neues Verfahrensrecht sei immer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden. Mangels anderweitiger Bestimmungen seien somit auch im Gebührenrecht die verfahrensrechtlichen Regelungen seit dem 1. Juli 2004 dem RVG zu entnehmen, und zwar unabhängig davon, nach welchem Recht sich die abgerechnete Vergütung richtet. Nach Ansicht des KG-Senats habe § 61 Abs. 1 Satz 1 RVG lediglich die Funktion, dem Anwalt weiterhin die Gebührentatbestände, deren Voraussetzungen und die darin bestimmten Festbeträge, Rahmengebühren sowie Auslagenpauschalen der BRAGO zu sichern. Die Auffassung, wonach bei einer Gebührenbemessung nach der BRAGO auch deren Verfahrensregelungen über den 30. Juni 2004 hinaus gelten müssen, teilt der Senat nicht. Eine derartige Auslegung führe zu einer nicht praxisgerechten Aufspaltung der gebührenrechtlichen Rechtsbehelfe und deren Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie zu unterschiedlichen Zuständigkeiten. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 RVG werden die Anwaltsgebühren eines Rechtsmittels in Abhängigkeit davon berechnet, wann das Rechtsmittel eingelegt wurde. War dies nach dem 1.7.2004, findet das RVG Anwendung. Zwar sehen sowohl die BRAGO (§ 98 Abs. 2) als auch das RVG (§ 56 Abs. 1) ein Rechtsbehelf gegen die Gebührenfestsetzung in einem solchen Fall vor, die konkrete Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Regelungen unterscheidet sich doch erheblich (unbefristete Beschwerde und Mindestbeschwerdewert nach BRAGO, Befristung des Rechtsmittels und beschwerdewertunabhängige Zulassung der weiteren Beschwerde nach RVG). Wegen dieser unterschiedlichen Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Regelungen in dem alten und neuen Gebührenrecht sei es geboten, die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 RVG, wie es in der Über-

gangsvorschrift des § 60 RVG deutlicher zum Ausdruck kommt, auf das materielle Gebührenrecht zu beschränken. Verfahrensrechtlich sei daher ausschließlich das RVG maßgeblich.

Kammergericht, Beschluss vom 10.12.2009 – Az.: 1 Ws 164/09

*(eingesandt vom  
1. Strafsenat des KG)*

### WEG: Eigentums- wohnung darf als Ferienwohnung vermietet werden

**Wenn die Teilungsklärung nichts anderes bestimmt und die Wohnungseigentümer nichts anderes vereinbart haben, ist die Vermietung einer Eigentumswohnung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste Teil der zulässigen Wohnnutzung. (Leitsatz des Gerichts)**

1,17 Millionen Besucher haben allein im Januar 2010 in Berlin übernachtet. Wenn es nach dem BGH geht, dürfen all jene, die nicht im Hotel sondern in einer Ferienwohnung in der Hauptstadt übernachtet haben, das auch weiterhin tun. Ein Wohnungseigentümer vermietete nämlich zwei seiner Eigentumswohnungen, die in einer Anlage mit 92 Einheiten gelegen sind, tage- oder wochenweise an Touristen und Geschäftsreisende. Die WEG beschloss auf einer Sitzung jedoch, dem Eigentümer eine derartige Nutzung zu untersagen. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Wohnungseigentümer mit dem Argument, die Vermietung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste und ähnliche Mieter halte sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung seiner Wohnungen. Sowohl vor dem Amtsgericht Charlottenburg als auch vor dem Landgericht scheiterte der Kläger allerdings. Erst der Bundesgerichtshof entschied in seinem und im Sinne seiner Gäste.

Die Bundesrichter sahen den Beschluss der WEG weder durch einen Anspruch nach § 15 WEG noch nach § 1004 BGB gerechtfertigt. Mangels Beschlusskompetenz sei der entsprechende Beschluss demnach nichtig. Die Vermietung habe sich im Rahmen der zulässigen Wohnnutzung bewegt. Zwar gehöre dazu in erster Linie die Nutzung einer Wohnung als Lebensmittelpunkt. Nach Art. 14 GG habe der Wohnungseigentümer allerdings auch das mit § 13 Abs. 1 WEG auch einfachrechtlich abgesicherte Recht, sein Eigentum zu vermieten. Eine derartige Nutzung dürfe lediglich die anderen Wohnungseigentümer nicht über das Maß hinaus beeinträchtigen, dass bei einer typischen Wohnnutzung zu erwarten ist. Da dies für die Überlassung einer Eigentumswohnung als Unterkunft für einen laufend wechselnden Kreis von Aus- und Übersiedlern (OLG Stuttgart NJW 1992, 3046; BayObLG NJW 1994, 1662) im Sinne des Wohnungseigentümers entschieden worden sei, könne für die Vermietung an laufend wechselnde Feriengäste und vergleichbare Personenkreise nichts anderes gelten.

Auch der Umstand, dass mit der Vermietung Einnahmen erzielt werden und die Nutzung demnach als gewerblich anzusehen sei, ändere an der Zulässigkeit der Ferienvermietung nichts. Entscheidend sei allein, welche Nutzung in der Wohnung selbst stattfindet. Da die Gäste die Wohnung lediglich für den Aufenthalt und die Übernachtung nutzen und eben keine gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Räume ausüben, werde die Wohnung zu Wohnzwecken genutzt. Die kurze Dauer des Aufenthalts und die angeblich stärkere Beanspruchung des Gemeinschaftseigentums der Wohnanlage ließen die BGH-Richter ebenfalls nicht als Argument gegen die Ferienvermietung gelten. Dies gelte im Prinzip auch für die intendierte längerfristige Vermietung der Wohnungen, da eine schnellere Mieterrotation bzw. unachtsame Dauermieter auch dort nicht ausgeschlossen seien. Die Veränderung des Charakters der Wohnanlage durch die Ferienvermietung sei als Beeinträchtigungsgrund zwar

grundsätzlich denkbar. Allerdings könne eine solche Veränderung auch anderweitig eintreten, wenn etwa die Eigentümer wechseln oder sich innerhalb der Anlage andere zulässige Nutzungsformen durchsetzen. Wolle man dies verhindern, müsse die Teilungserklärung entsprechend abgefasst oder besondere Vereinbarungen unter den Eigentümern getroffen werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

BGH, Urteil vom 15.01.2010 – Az.: V ZR 72/09

(ingesandt von  
RA Christian Christiani, Berlin)

## Dokumentenpauschale im Beratungshilfungsverfahren

**Die Dokumentenpauschale ist bei Kopien aus der Ermittlungsakte für den in ein Ermittlungsverfahren involvierten Mandanten in jedem Fall zu gewähren, da dies unzweifelhaft im Rahmen einer sachgerechten Fallbearbeitung erfolgt. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Im Rahmen einer Beratungshilfe machte ein Rechtsanwalt auch Kopierkosten für Kopien aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft geltend. Der Rechtspfleger wollte ihm diese allerdings nicht erstatten. Im Rahmen der Erinnerung (§§ 11 Abs. 2 RPflG, 56 RVG) bekam der Rechtsanwalt die Kopierkosten vom Amtsgericht Halle (Saale) allerdings doch noch ersetzt. Der Anspruch auf Festsetzung der Kopierkosten folge aus § 1 RVG in Verbindung mit Nr. 7000 VV RVG. Gemäß Nr. 7000 Nr. 1 a.) VV RVG seien die Kosten für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten zu ersetzen, soweit die Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung geboten war. Dass ein Rechtsanwalt, der einen Mandanten, berät, der angibt, Opfer einer Straftat geworden sein, Ablichtungen aus der Ermittlungsakte für eine sachgerechte Bearbeitung der Angelegenheit

benötigt, versteht sich von selbst, so das AG. Es könne nicht Sache des Gerichts sein, nachträglich die Arbeitsweise des Rechtsanwalts zu bewerten und zu kritisieren, indem ihm die Fertigung von Ablichtungen untersagt oder unzumutbar erschwert werde. Hierdurch würde die Rechtswahrnehmungsgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten im außergerichtlichen Bereich entgegen Art 3 Abs. 1 GG nicht mehr gewährleistet. Ohne die Erstattung der Kopierkosten, und damit ohne die Erstellung von Kopien, sei es beispielsweise nicht möglich, den Mandanten kurzfristig zu einem Termin zu „laden“ bzw. ihn darüber zu informieren. Weiter brauche der Rechtsanwalt die (jedenfalls auszugsweise kopierte) Akte möglicherweise für weitere Besprechungstermine, für die Fertigung von Schriftsätzen im Rahmen der außergerichtlichen Vertretung sowie um seine Pflicht, gemäß § 50 Abs. 1 BRAO durch Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben zu können, zu erfüllen. Angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanwalt gemäß § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, könne es nicht Sache des Gerichts sein, dem Rechtsanwalt eine „geringfügige Änderung der anwaltlichen Praxis“ vorzuschreiben.

AG Halle (Saale), Beschluss vom 08.02.2010 – Az.: 103 II 3103/09

(ingesandt von  
RA Thomas Vetter, Berlin)

## Sinnentleerte Verfassungsbeschwerde

**Anfechtung einer amtsgerichtlichen Kostenentscheidung bringt Prozessbevollmächtigtem Missbrauchsgebühr ein.**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, in dem es um den mutmaßlichen Verfassungsverstoß einer Kostenentscheidung ging, eine Missbrauchsgebühr gegen die Beschwerdeführerin und

ihren Rechtsanwalt verhängt. Die 3. Kammer des Ersten Senats brummte den Beteiligten 500,- Euro wegen der missbräuchlichen Inanspruchnahme des höchsten deutschen Gerichts auf. Zur verfassungsrechtlichen Überprüfung stand eine Kostenentscheidung eines Amtsgerichts. Prinzipiell seien Kostenentscheidungen selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, stellte das BVerfG fest. Hierfür müsse sich der behauptete Verfassungsverstoß ausschließlich auf die Kostenentscheidung beziehen und die Entscheidung in der Hauptsache darf davon nicht berührt werden. Selbstverständlich müsse aber auch der Rechtsweg im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erschöpft sein. Hiervon gingen die Bundesverfassungsrichter zunächst aus, da der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin dem Gericht nicht mitgeteilt hatte, dass von der Gegenseite bereits eine Berufung eingelegt worden war. Aus diesem Grund wurde die Verfassungsbeschwerde an den Gegner des Ausgangsverfahrens und an das Landesjustizministerium zugestellt. Nachdem die Karlsruher Richter Kenntnis von der Berufung des Prozessgegners erlangt hatten, verwiesen sie die Beschwerdeführerin darauf, dass eine Änderung bzw. nachträgliche Rechtfertigung der - wohl objektiv willkürlichen - Kostenentscheidung in diesem Berufungsverfahren oder durch die Einlegung einer Anschlussberufung hätte erreicht werden können. Von einem Rechtsanwalt, der das Mandat zur Führung eines Prozesses vor dem Bundesverfassungsgericht annimmt, sei zu erwarten, dass sein Sachvortrag so vollständig ist, dass er das Gericht über derart verfahrensentscheidende Umstände informiert. Die Verhängung der Missbrauchsgebühr rechtfertigte das BVerfG unter anderem damit, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch eine sinnentleerte Inanspruchnahme seiner Arbeitskapazität behindert werden darf.

BVerfG, Beschluss vom 08.12.2009 – Az.: 1 BvR 829/09

(Eike Böttcher)

Relativ unbekannt sind am 1.4.2010 neue Datenschutzvorschriften in Kraft getreten. An diesem Tag trat das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2254) - auch bekannt als „BDSG-Novelle I“ - in Kraft, mit welchem die Vorschriften des § 28a BDSG (Datenübermittlung an Auskunftsteien) und des § 28b BDSG (Scoring) in das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingefügt wurden. Geändert wurde auch der § 34 BDSG, der den Auskunftsanspruch des Betroffenen regelt.

Durch die Änderungen soll mehr Rechtssicherheit bei Datenübermittlungen an Auskunftsteien und Inkassodienstleister geschaffen werden. Außerdem werden die Verbraucherrechte beim so genannten „Scoring“ gestärkt. In der deshalb etwas euphemistisch als „Scoring-Novelle“ bezeichneten Änderung des BDSG verstecken sich aber auch Vorschriften mit erheblichem Einfluss auf das Mahn- und Forderungsmanagement von Unternehm(e)r(n). Wer gegen die neuen Regelungen zur Datenübermittlung verstößt, muss mit erheblichen Strafen oder gar Schadenersatzforderungen von Schuldnern rechnen.

Von der Neuregelung betroffen sind Unternehmen, die Zahlungsausfälle von Kunden an Auskunftsteien (wie z.B. die SCHUFA) übermitteln, sowie Kreditinstitute, die Vertragsrahmendaten an Auskunftsteien übermitteln. Datenübermittlungen von der verantwortlichen Stelle an Auskunftsteien sind grundsätzlich nur noch zulässig, soweit die Übermittlung



## Kein Aprilscherz:

# Seit 1.4.2010 sind neue Datenschutzvorschriften beim Forderungseinzug zu beachten

zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist (§ 28a Abs. 1 BDSG). Betroffen sind aber auch Unternehmen, die zur Eintreibung von offenen Forderungen gegen private Schuldner externe Dienstleister wie Inkassobüros, Kreditversicherungen oder „Verrechnungsstellen“ nutzen. Die Bekanntgabe der Schuldnerdaten, ohne die ein Inkasso bzw. der Ausgleich der Forderung durch die Versicherung nun mal nicht möglich

### Fünf goldene Regeln fürs Forderungsmanagement ab dem 1.4.2010:

#### Regel 1:

Die meisten Forderungen sind bei der Übergabe an ein Inkassobüro noch nicht titulierte und damit rechtssicher festgestellt. Damit unterfallen sie den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

#### Regel 2:

Der Schuldner muss mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein, bevor eine Datenübermittlung zulässig ist.

#### Regel 3:

Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf frühestens 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.

#### Regel 4:

Der Schuldner muss auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden. Das muss rechtzeitig geschehen, darf aber nicht vor der ersten Mahnung erfolgen.

#### Regel 5:

Wenn der Schuldner die Forderung bestreitet, darf eine Datenübermittlung nicht erfolgen. Die Tatsache des Bestreitens ist zu prüfen und zu dokumentieren.

ist, stellt eine Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz dar.

Diese ist künftig nur noch zulässig, soweit die Voraussetzungen des neuen § 28a Abs. 1 Nr. 1 - 5 BDSG erfüllt sind, nämlich:

- die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt (z. B. Vergleich, einstweilige Anordnung, vollstreckbare Schiedssprüche, vollstreckbare Europäische Zahlungsbefehle oder (notarielle) Urkunden), oder
- eine Forderung im Insolvenzverfahren festgestellt und nicht bestritten ist (§ 178 InsO), oder
- der Betroffene die Forderung anerkannt hat, oder
- der Betroffene nach Eintritt der Forderungsfälligkeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat, oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und der Betroffene von der verantwortlichen Stelle über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet worden ist.

Betroffene Unternehmen sollten ihr derzeitiges Mahnwesen und Forderungsmanagement deshalb - lieber heute als morgen - überprüfen und an die neuen Datenschutzvorschriften anpassen.

Weiterer Bestandteil der Novelle ist der Auskunftsanspruch von Verbrauchern gegenüber Unternehmen, Banken und Auskunftsteilen (wie z.B. der SCHUFA) über gespeicherte „Scoring“-Daten (§§ 29b, 34 BDSG). Mit solchen Scoring-Verfahren wird mittels mathematisch-statistischer Verfahren die Wahrschein-

lichkeit gemessen, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigt, also z.B. einen Kredit nicht zurückzahlt. Relevant wird dies etwa bei einer Kreditvergabe oder beim Abschluss von Miet- Versicherungs- oder Telekommunikationsverträgen.

Verbraucher können künftig einmal im Jahr kostenlose Auskunft darüber verlangen, welche Score-Werte an wen übermittelt worden sind, wie der aktuelle Score-Wert lautet, welche Datenarten für das berechnete Ergebnis genutzt wurden und wie dieser Wert zustande gekommen ist.

Die Auskünfte müssen dabei „einzelfallbezogen, nachvollziehbar und in allgemein verständlicher Form“ erteilt werden (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 3 BDSG).

Detaillierte Informationen - auch zu den BDSG-Novellen II und III - sind nachzulesen unter

<http://www.haufe.de/recht/toplssue-Start> bzw. unter <http://www.vzbv.de>.

Thomas Vetter

## Forum

### Leserbrief

## Steuerbetrüger: Pflicht zum CD-Kauf

Im Zuge der Debatte um die Steuer-CDs und den Schutz der Privatheit (siehe Beitrag von Ulrich Schellenberg in Berliner Anwaltsblatt 2010, Seite 57) möchte ich mit einer deutlich anderen rechtspolitischen Auffassung zum Ankauf von Dateien, auf denen Steuerbetrüger verzeichnet sind, opponieren.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtung ist, dass es sich in der Tat um eine rechtspolitische und wohl nicht um eine rechtliche Diskussion handelt. Rechtlich scheint in der Tat nach ganz herrschender Meinung der Ankauf der Datei durch den Staat nicht für die auf Seiten des Staates handelnden Personen strafbedroht. Eine davon zu trennende Frage ist, ob man dies noch ausdrücklich gesetzlich klarstellen sollte.

Rechtspolitisch bin ich der Auffassung, dass der Staat sogar die Pflicht hat, Dateien mit Steuerbetrüger, die ihm angeboten werden, zu erwerben. Die in dem Beitrag und der Resolution vertretenen gegenteiligen Ansichten überzeugen nicht.

Eine gemeinsame Sache mit Datendieben würde dann vorliegen, wenn den Datendieben Straffreiheit und Steuerfreiheit hinsichtlich des im Austausch gegen die Daten erlangten Geldbetrages zugesichert würde. Dies dürfte mitnichten der Fall sein. Wenn der Datendieb eine Straftat begangen hat, so ist sie weiterhin trotz des Ankaufs der Daten verfolgbar. Wenn der Datendieb Zahlungen erlangt hat, so muss er sie dennoch versteuern.

Mit dem Ankauf der Daten steht der Staat nicht moralisch auf der Seite des Datendiebes, er steht moralisch auf der Seite derjenigen, die ehrlich ihre Steuern bezahlen.

Der Kollege Schellenberg behauptet zwar, dass der Staat keineswegs wehrlos gegen die Verschiebung von un versteuertem Geld in die Schweiz und andere Länder ist und über ein umfangreiches Instrumentarium verfüge, die Instrumente benennt er jedoch nicht. Augenscheinlich reichen die Instrumente nicht über Deutschland hinaus bzw. bis in die Schweiz hinein. Ansonsten würde sich nämlich das Verschieben von un versteuertem Geld in die Schweiz auch ohne Datendiebe nicht mehr lohnen.

Auch das Argument „Welches Geheimnis fällt als nächstes?“ ist ein Scheinargument. Der Kollege Schellenberg stellt zu den von ihm benannten Beispielen

richtigerweise fest, dass diese Beispiele auch nach deutschem Recht strafbar sind. Einer Aufweichung des Datenschutzrechts in den von ihm benannten Fällen durch Änderung der gesetzlichen Regelungen sollte in der Tat energisch entgegengetreten werden. Sowohl bei den von ihm benannten polnischen Frauen, die entgegen dem Recht der Republik Polen in Deutschland abtreiben lassen als auch bei unheilbar Kranken, die bei Kenntnis der Daten von keinem Versicherer mehr aufgenommen werden, handelt es sich um einen schutzwürdigen Personenkreis.

Personen, die am oberen Ende der Einkommensskala leben und augenscheinlich genug Geld übrig haben, um Millionen unversteuert in die Schweiz zu verschieben, sind kein schutzwürdiger Personenkreis. Sie sind vielmehr die Gewinner dieser Gesellschaft, die ihren Gewinn noch durch Steuerhinterziehung maximieren wollen.

Hier lohnt sich ein Vergleich mit den Verlierern am unteren Ende der Einkommensskala. Soweit ersichtlich, kommt niemand auf die Idee, sich für Personen, die betrügerisch Sozialleistungen (Hartz IV) beziehen, dahingehend einzusetzen, dass diese nicht zur Offenlegung ihrer tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse angehalten werden. Zu Recht wird von den Menschen am unteren Ende der Einkommensskala verlangt, dass diese umfassend Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse geben und wird dies auch - zwar sicherlich nicht flächendeckend, aber in Stichproben - überprüft. Eine Resolution zum Schutz der Sozialbetrüger vermisst ich insoweit sowohl im Berliner Anwaltsblatt als auch in der Politik. Ebenso überflüssig, wie eine solche Resolution wäre, ist aber eine Resolution zum Schutz der Steuerbetrüger.

Ich habe eine Reihe von Freunden in der Republik Angola. Bekanntermaßen ein Land, das im Korruptionsindex von Transparency International konstant auf den hinteren Rängen zu finden ist. Bereits vor einigen Jahren habe ich dazu eine Diskussion mit einem der damaligen Chefs des staatlichen Stadtreinigungsbetriebes der Millionenstadt Luanda gehabt. Dieser erwähnte, dass die Müllfahrer regelmäßig ihr sehr geringes Gehalt aufbessern, indem sie, statt den Müll abzufahren, gegen Bezahlung Transporte für Wohnungsumzüge oder andere Unternehmen durchführen. Er er-

wähnte des Weiteren, dass allenfalls 30-40% der staatlichen Öleinnahmen im Staatshaushalt des Landes auftauchen. Der Rest verschwindet in den Taschen derjenigen, die mittlerweile mit Geländewagen der Marke „Hummer“ an den Müllfahrzeugen vorbeifahren.

Mein Freund bemerkte dazu resigniert unter Bezug darauf, dass er die Müllfahrer in Kenntnis der illegalen Geschäfte gewähren lässt: „Wenn es an der Zimmerdecke dreckig ist, fange ich nicht an, den Fußboden zu fegen.“

Das, was derzeit in Deutschland betrieben wird ist der Versuch, den Fußboden zu fegen, ohne vorher den Dreck an der Decke zu beseitigen.

RA Uwe Graupeter, Potsdam

## Büro & Wirtschaft

### Datensicherung in der Kanzlei – keine leichte Aufgabe

Für Kanzleien ist die regelmäßige Sicherung der Daten ein Muss. Nachlässigkeit in diesem Punkt kann nicht nur gesetzliche Aufbewahrungspflichten verletzen, sondern auch massive finanzielle Schäden nach sich ziehen.

Es muss nicht immer ein gezielter Hacker-Angriff sein. Angenommen, Ihre Kanzlei fällt einem Brand- oder auch Wasserschaden zum Opfer. Vielleicht wird Ihr Computersystem aber auch von einem eingeschleppten Virus befallen... So oder so gehen wichtige Daten verloren, wenn Sie zuvor keine Sicherungsvorkehrungen getroffen haben. Dabei reicht schon ein einfacher Hardware-Defekt aus, damit beispielsweise digi-

## Bleiben Sie anspruchsvoll!

- ✓ Bücher und Fortsetzungen
- ✓ Zeitschriften und Tagespresse
- ✓ Bibliothekslösungen
- ✓ Online-Datenbanken

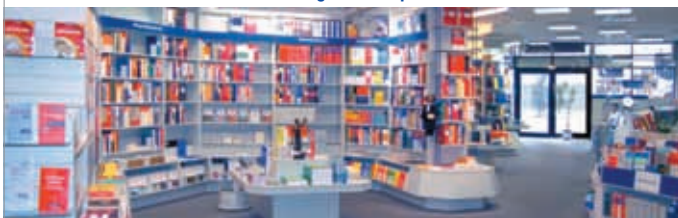
Standardwerke für **Recht, Wirtschaft und Steuern** vorrätig, i.d.R. binnen 24 h lieferbar.

300.000 ergänzende Titel ständig im Sortiment.

Beratung durch kompetente Fachbuchhändler/innen in unseren 5 Ladengeschäften.

Online-Datenbanken, E-Books und E-Journals.

Ihre Fachbuchhandlung: **Schweitzer Sortiment**  
schnell – zuverlässig – kompetent



4x in Berlin · 1x in Potsdam · Tel. (030) 25 40 83-0  
berlin@schweitzer-online.de  
potsdam@schweitzer-online.de

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

tale Mandantenakten, Geschäftsbriefe oder andere wichtige Dateien auf der Festplatte nicht mehr abgerufen werden können. Die Rekonstruktion ist häufig unmöglich. Gut beraten ist dann, wer regelmäßige Datensicherungen (neudeutsch: Backups) gemacht hat. Über die verschiedenen Möglichkeiten, diese durchzuführen, informiert dieser Beitrag.

### Welche Daten sollten Sie sichern?

Auf jeden Fall sollten alle relevanten Dokumente gesichert werden. Darunter fallen der elektronische Schriftverkehr, Mandantenakten, Berichte, Adressbücher oder auch Kalenderfunktionen. Insbesondere ist in Kanzleien die fünfjährige Mindestaufbewahrungspflicht von Handakten (§ 50 Abs. 2 BRAO) zu beachten. Dies gilt auch für die elektronische Handakte (§ 50 Abs. 5 BRAO). In diesem Fall trägt eine zuverlässige Datensicherung dazu bei, ein mögliches Verlustrisiko und damit eine Berufspflichtverletzung auszuschließen.

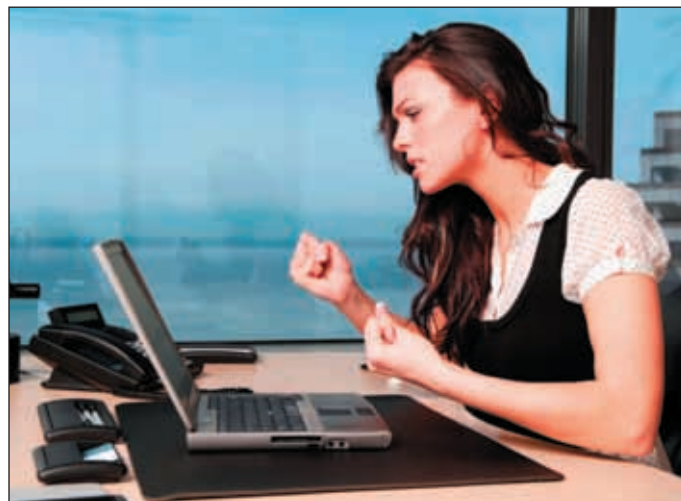
Bei einem ersten Datenbackup ist die Sicherung des kompletten Systems einschließlich aller persönlichen Einstellungen zu empfehlen. Kommt es einmal zu Problemen mit dem Betriebssystem und ein Computer ist nicht mehr bedienbar, kann durch die Rückspiegelung so eine aufwändige Neuinstallation – ggf. verbunden mit Datenverlust – vermieden werden.

### Welche Hilfsmittel kommen zur Durchführung eines Backups in Frage?

Das kommt auf die Kanzleigröße an. Kleinere Anwaltsbüros nutzen zum Beispiel externe Festplatten mit großen

### Datenverlust erzeugt oft Frust.

Foto: istock



Speicherkapazitäten. Ebenfalls üblich sind CDs, DVDs sowie USB-Sticks. Limitierte Kapazitäten und die begrenzte Haltbarkeit dieser Medien sind allerdings ein Manko dieser Variante. Gegebenenfalls muss auf mehreren Datenträgern gesichert werden, was im Fall einer nötigen Wiederherstellung der Daten viel Zeit in Anspruch nimmt.

Bei größeren Kanzleien wie auch in großen Unternehmen ist die Magnetbandsicherung ein gängiges Verfahren. Die regelmäßigen Investitionen in neue Bänder und Laufwerke sowie das tägliche manuelle Wechseln beanspruchen jedoch, neben dem finanziellen Aufwand, Personalressourcen und wertvolle Arbeitszeit.

Wichtig bei den so genannten manuellen Backups mittels externer Hardware wie CD, USB-Stick oder Magnetband ist, die Datensicherung immer räumlich getrennt von gesicherten Festplatten des Computers oder Servers und für

Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

### Welche innovativen Möglichkeiten bieten sich außerdem?

Eine Alternative zu manuellen Backups bietet das „Online Backup“ spezialisierter Anbieter. Hierbei erfolgt die Datensicherung von dem jeweiligen Computer bzw. Server über inzwischen hochleistungsfähige Internetleitungen auf so genannte Backup-Server. Diese befinden sich in speziell gesicherten Rechenzentren, welche die Daten – jederzeit verfügbar – aufbewahren. Seriöse Anbieter betreiben diese Rechenzentren auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes in Deutschland und nicht im vermeintlich günstigeren, aber weniger regulierten Ausland.

### Bessere Kostenkontrolle beim Online Backup

Der finanzielle Aufwand beim Online Backup ist in der Regel überschaubar und für den Anwalt/ die Anwaltskanzlei gut kalkulierbar. Je nach benötigtem Volumen hat man eine monatlich feste Summe, die man für seine Datensicherheit und -speicherung einplanen muss. Kosten für externe Festplatten, Serverbänder oder Personal, das sich um die Sicherungskopien kümmert, entfallen gänzlich. Online Backup ist zudem unproblematisch skalierbar: Egal, ob kleine Bürogemeinschaft oder Einzelanwalt mit 5 Gigabyte Daten oder weniger oder Großkanzlei mit mehr als 1 Terabyte Daten. Es bietet für jede Kanzlei-



### Online Backup steht für einfache und zuverlässige Datensicherung.

Foto: istock

größe die passende Lösung und ist dabei jederzeit flexibel erweiterbar.

Ein Vorteil von Online Backups ist die grenzenlose Mobilität. So kann der Anwalt, die Anwältin jederzeit wichtige Mandantendaten und Dateien via Internet abspeichern und zugleich auch sicher von unterwegs aus darauf zugreifen. Zugang zu den Daten erhält der Kunde über das Internet, er benötigt dazu nur einen Computer und eine Internetverbindung, z.B. über einen mobilen Surfstick. Auf diese Weise können sensible Daten auch nicht mehr durch einen gestohlenen Laptop verloren gehen.

#### Anwälte können sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren

Weiterer Vorteil des Online Backups ist der Gewinn an wertvoller Arbeitszeit. Das Online Backup findet automatisch in festgelegten Abständen statt, so dass keine personellen Ressourcen gebunden werden. So ist z.B. kein eigener IT-Fachmann im Büro erforderlich. Der Kundenservice des Anbieters übernimmt in der Regel alle mit dem Backup verbundenen Aufgaben für Sie und ist im Fall von Problemen auch vor Ort zur Stelle.

#### Fazit

Datensicherung ist in der heutigen Zeit aus dem Arbeitsalltag von Kanzleien nicht mehr wegzudenken. Als unterstützende und dennoch unerlässliche Nebenaufgabe sichert sie die Basis jeder Firma. Egal, für welche Form der Datensicherung Sie sich entscheiden, sie muss vor allem regelmäßig geschehen und sollte so sicher und zuverlässig sein wie möglich.

Weitere Informationen zum Thema sowie zwei Fallstudien über die erfolgreiche Einbindung des „Online Backups“ in den Kanzleialltag können Sie unter <http://www.dogado.de/de/online-backup> abrufen. Die *dogado Internet GmbH* mit Sitz in Dortmund ist ein Internet Service Provider, dessen Kernkompetenzen auf den Bereichen Online Backup, Virtualisierung, Managed Hosting und Reseller-Lösungen liegen.

Naciye Schmidt

## Bücher

### Von Praktikern gelesen

**Limmer / Hertel / Frenz / Mayer (Hrsg.)**

Würzburger Notarhandbuch

ZAP-Verlag Münster,  
LexisNexis Deutschland

2. Auflage Oktober 2009

3.600 Seiten, gebunden, mit CD-ROM  
ISBN 978-3-89655-413-0  
178,00 EUR



Das Handbuch in 2. Auflage ist bereits ein Standardwerk. Es ist ein Ratgeber im Notariatsalltag – mit den wesentlichen, rechtlichen Facetten aus der Praxis. Der Praxisnutzen für die Anwaltschaft ist daher ebenso

sehr hoch. Die Inhalte im Überblick: Teil 1: Berufsrecht und Beurkundungsverfahren, Teil 2: Immobilienrecht, Teil 3: Familienrecht, Teil 4: Erbrecht, Teil 5: Gesellschaftsrecht, Teil 6: Öffentliches Recht in der notariellen Praxis, Teil 7: Internationales Privatrecht. Das Würzburger Notarhandbuch vermittelt Spezialwissen über diese komplexen Materien. So können die Aspekte eines Falles rechtssicher z. B. bei der Vertragsgestaltung umgesetzt werden. Geboten wird ein Überblick über alle rechtlichen Facetten des Notariats. Das Werk ist nach den Vertragstypen der notariellen Praxis gegliedert und – innerhalb des jeweiligen Vertragstyps – nach den typischen Klauseln. Es hat einen hohen Praxisbezug z. B. durch Checklisten, Formulierungsbeispiele und Muster. Aufgenommen sind die aktuelle Rechtsprechung, Gesetze und Literatur. Berücksichtigt sind die Reformen seit der Veröffentlichung der ersten Auflage. Am Anfang jedes Kapitels steht ein vollständiges Grundmuster. Innerhalb

des Kapitels finden sich Muster für Sonderfälle. Sämtliche Muster und Formulierungsbeispiele sind zusätzlich auch auf der beiliegenden CD-ROM aufgenommen. Insgesamt 500 Muster können daher direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar*

**Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald (Hrsg.)**

Münchener Prozessformularbuch  
Band 3 Familienrecht

Verlag C.H.Beck

3. Auflage, 2010, XXVIII; 1136 Seiten,  
in Leinen mit CD-ROM, 118,00 EUR,  
ISBN: 978-3-406-57647-8



Der Band 3 des Münchener Prozessformularbuchs bietet auf über 1100 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster des Familienrechts. Namentlich dem anwaltlichen Praktiker bietet das Werk bei der

Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen eine wertvolle Unterstützung. Gleichzeitig erleichtert das Münchener Prozessformularbuch den Zugang zu den einschlägigen Vorschriften des materiellen Rechts.

Die Neuauflage wird anlässlich des FamFG vorgelegt und berücksichtigt natürlich die Änderungen durch das so genannte FamFG-Reparaturgesetz. Durch diese Reform wurde eine komplette Neustrukturierung des Werks erforderlich. Neue Kapitel, wie zum Beispiel zu den Adoptionsachen, Abstammungssachen und Unterbringungssachen enthalten zahlreiche neue Muster.

Das Buch wendet sich an Anwälte, die einen schnellen Zugang zur Antrags- und Klagetechnik in Verfahren des Familienrechts suchen, aber auch an den Spezialisten, der im Einzelfall einen kompetenten Wegweiser benötigt.

*RAin Katrin Böttcher,  
Müncheberg*



## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.05.	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht	Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin in Kooperation mit dem DAI www.rak-berlin.de
05.05.	Das Insolvenzverfahren: Grundzüge für nichtjuristische Mitarbeiter	Heike Metzger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.05.	Der perfekte Mietvertrag	RAin Katrin Dittert RA Mathias Münch	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
06. - 08.05.	Einführung in das Notariat - Grundlagen-Seminar	Sylvia Granata, Monika Wiesner, Lydia Wank	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.05.	Ausgewählte Kernprobleme im Wohn- und Geschäftsraummietverhältnis	Dr. iur. Carsten Brückner	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.05.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes (z.B. Befristung, Personalgestaltung, Urlaub) und aktuelle Rechtsprechung zu TVöD/TV-L	RA Michael Geissler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
07.05.	Internationale Zwangsvollstreckung (Vollstreckung im Ausland u.v.m.)	Ernst Riedel	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.05.	Neue Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht	Dr. Peter Itzel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.05.	Steuerrecht aktuell	Dr. Nils Trossen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.05.	Strafverfahren gegen Ärzte in Ausübung ihres Berufes	Rüdiger Weidhaas, Patrick Weidinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.05.	Die Berufshaftpflicht des Arztes und ihre Versicherung	Patrick Weidinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.05.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil II (Gerichtsvollziehvollstreckung etc.)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
10.05.	Hochschulrecht - Grundlagen und aktuelle Praxisprobleme	Dr. Josef Lindner Dr. Christian Birnbaum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
11.05.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	RiKG Dr. Gangolf Hess	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
11.05.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
12.05.	„Der Lissabon-Vertrag: Demokratie-Souveränität-Verfassungsidentität“	Prof. Dr. Christian Calliess	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.05.	Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.05.	Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.05.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de

## Termine

18.05.	Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.05. - 23.06.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil II für ReNo-Fachangestellte	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zu Gerichtskosten, RVG und PKH	VRiLG Heinz Hansens	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
21.05.	Haftungsfallen im Gesellschaftsrecht	Dr. Heribert Heckschen, Dr. Andreas Heidinger	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.05.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren	Dr. Gerhard Pape	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
25.05.	RVG Crashkurs für Einsteiger	Sylvia Granata, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.05.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen Führung Deutscher Bundestag mit Kuppelbesuch		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
27.05.	Die Verfahren vor dem "Volksgerichtshof" nach dem 20. Juli 1944	Prof. Dr. Johannes Tüchel	Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. www.forumrechtundkulturimkammergericht.de
27.05.	Düsseldorfer Abfallrechtstag 2010 – Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz	Martin Beckmann, Dr. Ralf Bleicher, u.a.	Lexxion Verlag Berlin www.lexxion.de/konferenzen
28. - 29.05.	1. Berliner Gefangenentage: „In dubio pro securitate - Sicherheitsbedürfnis contra Resozialisierung?“		AK Strafvollzug der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und RAV e.V. www.strafverteidiger-berlin.de www.arbeitskreis-strafvollzug.de
28. - 29.05.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Bernhard von Kiedrowski	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
28.05.	Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen ab dem 01.07.2010	Peter Mock, Dipl.-Rechtspfleger	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.05.	Update SGB II	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
31.05.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger - Teil 1	StB Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
31.05. - 01.06.	Die aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht	Prof. Dr. Helmut Schnellenbach	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
02.06.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Scheinselbstständigkeit (Allgemeines und Besonderheiten im Medienbereich)	RA'in Sonja Boss	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.06.	Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.06.	RVG – Workshop - Aktuelle Rechtsprechung zum RVG -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04. - 05.06.	Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel	Marlies Stern	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de

## Termine

04. - 05.06.	Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte: Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung	Dr. Wolf-Peter Groß, Michael Scheer	Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein, Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein und Christoph H.Vaagt und Partner
04.06.	Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat	Dr. Klaus Walpert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
04.06.	Kolloquium zum Thema "Drei Jahre nach der WEG-Reform - eine Zwischenbilanz"		Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität http://ifn.rewi.hu-berlin.de
04.06.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.06.	Selbstverständnis und Ethos von Strafverteidigung	Wolf-Dieter Reinhardt	RAV www.rav.de
07.06.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger - Teil 2	RA Nobert Ellermann, StB Christine Seyerlein-Busch	RAK Berlin www.rak-berlin.de
07.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht	Ri'inKG Heike Hennemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.06.	Basiswissen für Verwalter	RA Carsten Krueger RA Mathias Münch	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
10.06.	Aktuelle Fragen des Verwaltungsverfahrens- und -prozeßrechts: Tatsachenfeststellung im Verwaltungsverfahren und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Klagebefugnis	Martin Redeker, Richter am OVG Greifswald	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
11. - 12.06.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH u. Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.06.	Gebühroptimierung in Familiensachen - Streit- werte und Gebühren nach neuem Familienrecht	Dr. Monika Keske	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
14.06.	Arzthaftungsrecht		Arbeitskreis Medizinrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.06.	Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR	RA Dr. Nicco Hahn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
17.06.	3. Klimarechtskonferenz in Berlin		Lexxion Verlag www.lexxion.de/konferenzen
18. - 19.06.	Das Notariat in der Praxis – Einführung - Urkunden und ihre Abwicklung -	Sylvia Granata, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
18.06.	Begutachtung psychiatrisch-psychosomatischer Erkrankungen im Leistungsrecht	Claudia Böwering-Möllenkamp	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.06.	Managing Liability in Contracts	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.06.	Schuldnertricks und Gläubigerstrategien	Peter David	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.06.	Trainings-Seminar: Forensische Befragungs- bzw. Vernehmungstechnik und -taktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Im Steuerrecht tätige Anwältin **sucht** in der südlichen Hälfte Berlins einen hellen ruhigen

### Büroraum (25 qm)

bis max. 300 € p.m. warm (falls kleiner: Mitnutzung eines Besprechungsraumes erforderlich). Gerne in U- bzw. S-Bahn-Nähe.

**email: ascon@alice-dsl.net oder Tel. 86 20 18 31**

### RA'in (Sozial- und Medizinrecht)

sucht KollegInnen mit Interesse am gemeinsamen Arbeiten zwecks Bürogründung. Telefon: 030 695 17 40



Wachsen Sie mit uns und nutzen Sie Ihre Chance in einer aufstrebenden jungen aber bereits namhaften Berliner Wirtschaftsboutique. Mit derzeit zwölf Rechtsanwälten/innen und einem Notariat beraten wir bundesweit unsere anspruchsvollen, überwiegend mittel-ständischen Mandanten in allen Fragen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts.

Zur Verstärkung unsers Teams in **Berlin** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine(n) Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit Schwerpunkt im

### Arbeitsrecht.

Sie passen gut zu uns, wenn Sie neben überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen bereits erste qualifizierte Berufserfahrung von ein bis zwei Jahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, sowie möglichst auch in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts, sammeln und einen Lehrgang zum Fachanwalt für Arbeitsrecht erfolgreich abschließen konnten.

Sie sind zielorientiert und überzeugen dabei durch hohes Engagement, wirtschaftliches Verständnis sowie unternehmerisches Handeln und Denken. Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick runden Ihre Persönlichkeit ab.

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde und spannende Tätigkeit in einem sympathischen Team, eine leistungsgerechte Vergütung und konkrete Perspektiven in einer stetig wachsenden Sozietät.

**BETHGE.REIMANN.STARI**  
RECHTSANWÄLTE

Herr RA FAArbR Dammann  
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

☎ (030) 89 04 92 - 12  
www.brs-rechtsanwaelte.de  
schaebdsdat@brs-rechtsanwaelte.de

### Gelegenheit:

Eingerichtete Anwaltskanzlei für 2-4 Anwälte/Steuerberater am Olivaer Platz/Ku'damm-Nähe mit Kontakten zu Anwalts- und Notariatsklientel zum Weitermachen nach über 40-jähriger Tätigkeit ab sofort oder später. 236 m<sup>2</sup> für 2.478,- € netto kalt im 1. OG in repräsentativem Altbauambiente, modern ausgestattet mit 9 Zimmern, WC, Akten- und Kopier-raum sowie sonstigen Nebenräumen. Für Inventar und Hard-/Software nur 40.000,- € zzgl. MwSt.

Provisionsfrei über Privatruf (030) 305 59 57

**Rechtsanwältin (39)**, Schwerpunkte Mietrecht und Zwangsverwaltung **sucht neue Stelle** in netter Kanzlei!

Ich freue mich über eine Email an  
vorwaerts\_in\_Berlin@web.de

Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams eine/einen

### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

für gewerbliche Schadensabwicklung im Kfz.-Gewährleistungsrecht und Unfallschadensbearbeitung.

Fundierte Kenntnisse im Verkehrs- und Gewährleistungsrecht werden erwartet.

Grundlegendes technisches Verständnis ist ebenso Voraussetzung wie solide prozessuale Kenntnisse.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

### Rechtsanwälte PBWG Partnerschaftsgesellschaft

z. H. RA Ingmar Pering  
Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

Wir bitten in den Bewerbungen ausführlich die vorgenannten Qualifikationen durch einen Fachanwaltslehrgang oder geeignete andere Tätigkeitsnachweise in den o.g. Schwerpunkten nachzuweisen.

### Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

bietet Raum und Sekretariatsmitbenutzung.

Informationen über RA Kraske: 030 / 34 38 92 18

### RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

### Bürogemeinschaft im Friedrichshain

Junge Bürogemeinschaft im Friedrichshain mit angenehmer Arbeitsatmosphäre bietet Kollegen/-in (RA, StB) schönen Büroraum (ca. 14 m<sup>2</sup>, verkehrsgünstige Lage) zur Vermietung ab 280,00 €/netto. Im Mietpreis enthalten ist die Nutzung der Infrastruktur. Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

**RA Dirk Hermel**

**Tel.: 030 290449-69 Mail: mail@rechtsanwalt-hermel.de**

**Einzelkanzlei** am Olivaer Platz/Ecke Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

**Fachanwältin für Arbeitsrecht** (Schwerpunkt Arbeitgeberberatung) **sucht Büroraum** in Berlin-Mitte zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft mit Möglichkeit zur Mitbenutzung von Konferenz- u. Nebenräumen  
**Kontakt:** arbeitsrecht-berlin@web.de

**Rechtsanwalt**, 3 Jahre BE, Examina vollbetr. u. befr., Fachanwaltslehrgang Steuerrecht, Tsp.: Bankrecht, Versicherungsrecht, Haftungsrecht der freien Berufe, **sucht** neue Tätigkeit.  
Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2010-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin und Notarin **sucht Notariat zur Übernahme** (allbezirklich) oder **Bürogemeinschaft** vorzugsweise im Raum Steglitz-Zehlendorf. (Spezialisierung: Erbrecht, Grundstücks- und Familienrecht)  
Fax: 03 222 243 618 6 •  
Tel.: 0157 7 286 1312 oder 030 394 60 34



**SCHUMACHER & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

Schumacher & Partner wächst weiter und

**sucht Büroräume**

für zwei Rechtsanwälte (m/w) in zentraler Lage zur Untermiete.

RA René Janenz, LL.M. Eur.  
Tel: 030 / 26 07 41 038

E-Mail: r.janenz@schumacherundpartner.de

Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams bei der Betreuung eines großen deutschen Unternehmens aus der Reisebranche eine / einen

**Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

**im Bereich Reiserecht – Reiseverkehrsrecht.**

Grundlegende Kenntnisse im AGB-Recht und Reiserecht sind Voraussetzung.

Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen in ganz Deutschland ist erforderlich.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

**Rechtsanwälte PBWG Partnerschaftsgesellschaft**  
z. H. RA Ingmar Pering  
Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

Wir bitten in den Bewerbungen ausführlich die vorgenannten Qualifikationen durch geeignete Tätigkeitsnachweise in den o.g. Schwerpunkten nachzuweisen.

Petra Veit  
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei bei Engpässen – speziell im Notariat –

Telefon 030-8862 95 94  
Telefax 030-8862 95 99  
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

**Strafrecht**  
interessiert & promoviert?

**Dr. Frank & Coll.**  
Fachanwälte für Strafrecht  
www.dr-frank.de

Wir suchen zur Unterstützung unseres Teams in einer auf den Gebieten des Urheber- und Medienrechts, gewerblichen Rechtsschutzes und ausgerichteten Kanzlei eine(n) hochmotivierte(n), selbstbewusste(n), gutgelaunte(n)

**Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

Bewerben Sie sich, damit wir Sie kennenlernen können.

**Denecke, von Haxthausen & Partner**  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin-Mitte  
Tel: (030) 8020815 0 • E-Mail: info@dvhup.com

**Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm**

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht  
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Gut eingeführte **Einzelkanzlei** nahe Wittenbergplatz **zu veräußern.** Fax (030) 269 30 655

Engagierter & prozesserfahrener **RECHTSANWALT** mit 8 J. Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht **sucht neuen Wirkungskreis in Berlin**, gern auch Bürogemeinschaft. Weitere Tätigkeitsfelder sind Bau- und Mietrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten. Umfassende Erfahrung in der Betreuung des Mittelstandes in allen anfallenden Fragestellungen. Gern lasse ich Ihnen meine Unterlagen zukommen.  
Kontakt: do.schenk@web.de

**Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 526 01 80

[www.dierechtlicheseite.de](http://www.dierechtlicheseite.de)

**Büroräume zu vermieten in Charlottenburg:**  
25 qm Untermiete oder 43 qm Hauptmieter:

Telefon 0178 - 265 7252

**1 bis 2 Räume (20 qm/ 25 qm)** in Anwalts- und Consultingbüro nahe Kudamm, **Fasanenstrasse** in bester Lage zu vermieten, Kosten variieren je nach Inanspruchnahme von Sekretariat und technischer Einrichtung/ Besprechungsräumen. Reine Raumkosten ca. 1.000 Euro incl. anteiliger Wirtschaftsräume.

Anfragen unter Tel. (030) 890 29 20

## Eis & Wendt, Masekowsky

Rechtsanwälte und Notare

Wir sind

- das älteste Notariat auf Sylt mit den jüngsten Ideen
- ein Team aus zehn Fachangestellten, einem Bürovorsteher, drei Anwaltsnotaren, einem Anwalt und weiteren Mitarbeitern
- kompetent, schnell und freundlich

Sie sind

- Notarfachangestellte/r mit Zusatzausbildung zum/zur Bürovorsteher/in, Notarfachwirt/in oder Notarreferent/in
- Reif für die Insel

## **Notariats-Bürovorsteher/in als juristische/r Mitarbeiter/in**

Wir erwarten:

- Fundierte Kenntnisse insbesondere im Immobilienrecht, gerne auch im Erb- und/oder Gesellschaftsrecht
- Zielorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Freude am Erfolg der gemeinsamen Arbeit

Ihre Aufgaben:

- Selbständiges Entwerfen von Urkunden einschl. Mandantengespräch und Abwicklung
- Eigenverantwortliche Verrichtung aller in einem Notariat anfallenden Tätigkeiten
- Kompetente Betreuung von Mandanten

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post:

Eis & Wendt, Masekowsky,

Bismarckstr. 5, 25980 Sylt/Westerland

oder per e-mail: [k.masekowsky@syltrecht.de](mailto:k.masekowsky@syltrecht.de)

oder rufen Sie uns an: 04651/9820-0 und verlangen

Herrn Eis, Wendt oder Masekowsky

**Rüdiger Eis**  
**Kai Masekowsky**

**Andreas Wendt**  
**Dr. Oliver Brandl**

## **BÜROGEMEINSCHAFT IN POTSDAM**

Junge, zivilrechtlich orientierte Kanzlei in zentraler Lage (wenige Gehminuten zum Amts- und Landgericht) bietet repräsentativen Büroraum zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft.

Ideal auch für Existenzgründer.

[kontakt@anwaltskanzlei-sommer.de](mailto:kontakt@anwaltskanzlei-sommer.de)

## **Büroräume**

Hohenzollerndamm nahe Fehrbelliner Platz [U3, U7] in etabliertem Geschäftshaus [u.a. Architekt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer], Aufzug, Stellplätze, Keller-/Archivräume, sofort bezugsfrei, provisionsfrei  
ca. 188 m<sup>2</sup> + 210 m<sup>2</sup>, KM ab 5 € zzgl. NKV 2,25 €/m<sup>2</sup> + Mwst.

Frau Heinemann

[meine-makler.de](http://meine-makler.de)

[heinemann@meine-makler.de](mailto:heinemann@meine-makler.de) 45 97 68 35, 0173 605 17 62

## **Büro am Theodor-Heuss-Platz**

Wir bieten: zwei Büroräume (25 qm u. 18. qm) zur Untermiete und gemeinsamen Nutzung des Sekretariats und Wartebereichs an RAin/RA – gegenseitige Vertretung bei Verhinderung ist möglich und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2010-2** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## **Anwaltservice für alle Fälle**

**Ch. Schellenberg**

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

## **DER BETRIEB zu verkaufen**

Gebunden 1971 - 2003, 4 1/2 m repräsentative Dekoration!  
Preis 200,- € + 7% MWSt. bei Abholung. Tel. 030 - 803 60 58

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei **bietet Bürogemeinschaft** (1 bis 2 Arbeitszimmer) in bester Lage in Berlin-Charlottenburg

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2010-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## **Erfahrener promovierter Rechtsanwalt,**

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Betriebswirt, steuerrechtliche Kenntnisse, sucht Tätigkeit, gerne auch in Teilzeit in Anwalts- und/oder Steuerberatungs- bzw. WP-kanzlei.

Emai: [bernhard.prins@gmx.de](mailto:bernhard.prins@gmx.de)"

**Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte** bietet preiswerten, modernen **Büroraum** (ca. 11 m<sup>2</sup>) in verkehrsgünstiger Lage. **Telefon: (030) 44 31 850**

## **Untermieter (RA, Notar, StBer, WP) für repräsentative Büroräume in bester City- West- Lage**

in langjährig bestehender Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei zu günstigen Konditionen zur Erweiterung der Bürogemeinschaft gesucht.

Geboten werden 1 bis 2 Räume, Mitbenutzung der gesamten Technik und des Konferenzraumes; bei Bedarf steht Personal zur Verfügung.

Näheres unter [lennartz@ralennartz.de](mailto:lennartz@ralennartz.de)

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

**Rechtsanwälte Hilke<sup>1</sup> · Reschke · Schmidt**

<sup>1</sup> RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140  
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40  
Fax: (03361) 69 32 50

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21  
14770 Brandenburg  
Telefon: 03381/324-717  
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

## Terminsvertretungen

an allen **Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

## ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben** übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

**ANDREAS WOLF**  
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21  
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51  
Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER ANZEIGE IN DER  
RUBRIK

**TERMINSVERTRETUNGEN**

SIND SIE BEI ÜBER

**15.600 RECHTSANWÄLTEN**

IN BERLIN, BRANDENBURG UND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRÄSENT.

**ANZEIGENSCHLUSS**

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

7 findet's!

# 7 findet's!

 **ra-micro 7**

Die vielseitigste Kanzleisoftware seit es RA-MICRO gibt – und dank **ra e recherche** und **ra-micro lexbank** auch die findigste im Bereich **Gesetz-, Personen- und Firmenrecherche**.

#### ra e recherche

Lückenlos für Adressrecherche (EMA, Umzug), Wirtschaftsauskünfte (Schufa, Supercheck, Bürgel, Creditreform, Dun & Bradstreet) sowie allgemeine und spezifische Firmenauskünfte (trademark-engine Markenrecherche, Handelsregister Bundesanzeiger).

#### ra-micro lexbank

Direktzugriff auf über 6.000 Gesetze und 360.000 Urteile der Verlagsdatenbanken Grundeigentum, Deubner und Boorberg.

**ra-micro 7 live erleben:**

Besuchen Sie uns auf der  
**AdvoTec 2010, Stand E 16**  
13.–15. Mai 2010 in Aachen



**INFOLINE 0800 726 42 76**

Produktinformationen für Interessenten

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

  
**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE